



Menschenrechte

Vier Vorträge

Erlanger Universitätstage 2012

herausgegeben von
Karl Möseneder

Erlanger Forschungen
Reihe A
Geisteswissenschaften
Band 128

FAU
UNIVERSITY
PRESS

MENSCHENRECHTE

ERLANGER FORSCHUNGEN
Reihe A • Geisteswissenschaften • Band 128

MENSCHENRECHTE

Vier Vorträge

herausgegeben von

KARL MÖSENER

Erlangen 2013

Die wissenschaftliche Buchreihe der ERLANGER FORSCHUNGEN
wurde gegründet mit Mitteln der Jubiläumsspende der
Siemens AG Erlangen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS Server
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
<http://www.opus.uni-erlangen.de/opus/> abrufbar.

Verlag und Auslieferung:
FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Satz: Ingrid Nirschl, Institut für Kunstgeschichte
Druck:

ISBN: 978-3-944057-04-0

ISSN: 0423-3433

Inhalt

Einleitung	7
PETRA BENDEL	
Flüchtlingsschutz und Menschenrechte: Das EU-System auf dem Prüfstand	9
ANDREAS FREWER	
Menschenrecht auf Gesundheit Die Patientenautonomie und das Gemeinwohl	25
MARKUS KRAJEWSKI	
Menschenrechte und transnationale Unternehmen	49
HANS G. ULRICH	
Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit Zur Diskussion um christliche Impulse für eine Ethik der Menschenrechte	75
Autoren- und Herausgeberverzeichnis	109

Einleitung

1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Absicht dieser öffentlichen Willensbekundung war es, nach den Erfahrungen des nationalsozialistischen Unrechtstaates und des Zweiten Weltkrieges eine universal gültige Norm vorzugeben, gemäß der es für jedermann angeborene Grundfreiheiten gäbe – ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Religion, Sprache oder Nation. In der Konsequenz bekundet auch das Grundgesetz, die „Verfassung der Deutschen“, dass die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ seien (Art. 1 Abs. 2).

Diese oberste Maxime, die aus Vorstellungen der Antike, des biblischen Menschenbildes und der philosophischen Aufklärung entwickelt wurde, steht in der Gegenwart im Mittelpunkt vielfältig geführter Diskurse. Auch kritischen Zuschnitts, etwa wenn die Menschenrechte abwehrend als Instrument des Eurozentrismus oder als Werkzeug westlicher Dominanzkultur beschrieben werden. Kurzum, die Menschenrechte sind facettenreich nicht nur nach ihrer Genese, sondern auch in ihren aktuellen Ausprägungen.

In der Vortragsreihe stellen kompetente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Erlangen-Nürnberg die Errungenschaften der universalen, egalitären und unteilbaren Menschenrechte in diverse Bezüge, genauer: Sie erörtern Fragen der persönlichen, sozialen und justiziellen Menschenrechte – von der Einwanderungspolitik über die Pflichten multinationaler Unternehmen bis zu christlichen Impulsen und zum Recht auf Gesundheit reicht das Spektrum.

Den Referenten und der Referentin verschiedener Wissenschaftsdisziplinen und Fakultäten gilt für die Überlassung ihrer Beiträge zum Druck mein aufrichtiger Dank. Bester Dank gilt auch den Organisationen in Amberg und Ansbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer und Frau Oberbürgermeisterin Carda Seidel bzw. Herrn Bürgermeister Thomas Deffner. Nachdrücklichen Dank sei auch Herrn Dr. Thomas Bauer, Regierungspräsident von Mittelfranken, ausgesprochen, der auf freundliche Weise Gastrecht in der Alten Bibliothek des Ansbacher Schlosses einräumte.

Für die Finanzierung des Bandes haben die gastgebenden Städte namhafte Beträge zur Verfügung gestellt. Dafür sei ihnen ebenso gedankt wie dem

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. Er wird in Amberg durch Herrn Prof. Dr. Hans R. Osterhage und in Ansbach durch Herrn Direktor Alexander Heck vertreten.

Für das Layout des Bandes hat sich erneut Frau Ingrid Nirschl vom Institut für Kunstgeschichte verdient gemacht. Dafür bedanke ich mich ebenso bei ihr wie bei Frau Beate Gresser von der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg für die Wegbereitung der Drucklegung.

Erlangen, im Mai 2013

Karl Möseneder

Flüchtlingsschutz und Menschenrechte: Das EU-System auf dem Prüfstand

PETRA BENDEL

Anlässlich eines Ratstreffens der Innen- und Justizminister der Europäischen Union in Brüssel forderte Amnesty International Anfang 2012:

„Die Minister müssen eine Reform des europäischen Asylsystems in die Wege leiten. Der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben festgestellt, dass die bisherige Praxis (...) die Rechte der Flüchtlinge eklatant verletzt. Die Urteile stellen der europäischen Flüchtlingspolitik ein schlechtes Zeugnis aus. Die Minister sollten dies zum Anlass nehmen, endlich den Schutz und nicht die Abwehr von Flüchtlingen ins Zentrum der europäischen Asylpolitik zu stellen.“ (amnesty.de/presse/2012I/3/7).

Bereits seit Beginn einer gemeinsamen Flüchtlings- und Asylpolitik, die wir mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam 1999 ansetzen, oszilliert die EU de facto zwischen ihrem eigenen Anspruch der Schutzgewährung auf der einen und dem Wunsch nach einer Abwehr von Flüchtlingen auf der anderen Seite (vgl. Bendel 2009, Löhr 2010). Dieser Beitrag verfolgt die Frage, wie die Waage in diesem Spannungsfeld zwischen Schutz und Abwehr so eindeutig zugunsten der Abwehr ausgeschlagen sein kann – war doch die Harmonisierung europäischen Rechts grundsätzlich immer unter Berufung auf die Menschenrechte und auf die internationalen Flüchtlingsrechte erfolgt.

Unter Bezug auf einige momentan in der politischen Debatte besonders relevante Menschen- und Flüchtlingsrechte (Schutzgewährung, Freiheit der Person) werde ich jeweils die Rechtsgrundlagen aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie des Vertrags für die Europäische Union erörtern. Sodann möchte ich entlang der Diskussion um die entstehende europäische Gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik die empirischen Probleme aufzeigen, die der Erfüllung dieser Rechtsgrundlagen im Weg stehen und die oben zitierten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs dazu mit aufgreifen. Ich werde mich auf einige neuralgische Punkte konzentrieren: 1. den Zugang zum Asylsystem und das Prinzip der Nicht-Zurückwei-

sung, 2. das Asylsystem selbst und die dafür erstellten verfahrensrechtlichen Garantien, 3. die Freiheit der Person und 4. die Abschiebung in Mitgliedstaaten. Dabei interessieren mich die neueren Entwicklungen eines derzeit mitten im Umbau befindlichen Gemeinsamen Europäischen Asyl- und Flüchtlingssystems unter der Fragestellung, inwiefern sich das System im Sinne der Menschenrechte verbessert.

1. Zugang zum Asylsystem und das Gebot der Nicht-Zurückweisung

Beginnen wir mit der Frage, ob und wie Zugang zum Asylsystem in Europa gewährleistet sein muss oder sein kann. Was sind die Rechtsgrundlagen? Die EU als Wertegemeinschaft gründet auf den Prinzipien der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Menschenrechte – so lauten die wichtigsten Werte der EU, die dem aktuell geltenden Vertrag von Lissabon vorangestellt sind. Alle Mitgliedstaaten teilen diese Grundwerte, die von jedem europäischen Land, das der Union beitreten möchte, geachtet werden müssen. Diese Werte zu verbreiten sowie den Frieden und den Wohlstand der Völker der EU zu fördern, sind die Hauptziele der Union. So steht es im Vertrag von Lissabon, Art. 2, Vertrag für die Europäische Union. Die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge verändern selbstverständlich nicht jene internationalen Verpflichtungen, die sie auf internationaler Ebene eingegangen sind (siehe auch Artikel 351 des Vertrags von Lissabon). So sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Unterzeichner der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Flüchtlingskonvention, die speziell die Rechte der Flüchtlinge regelt. Dieser Rahmen hält die Regeln bereit, die alle Mitgliedstaaten binden.

Art. 14 der AEMR verankert das Recht

„in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen (nicht aber notwendigerweise, es auch zu erhalten, pb). D.h. ein Staat hat durchaus die Freiheit, Flüchtlingen die Aufnahme zu verweigern. Diese Freiheit wird allerdings durch das Prinzip des Non-Refoulement, d.h. das Verbot der Rückschiebung von Flüchtlingen in den Verfolgerstaat, eingeschränkt.“ (Kälin/Künzli 2008: 567).

Das Non-Refoulement-Gebot ist eine zwingende Regel des Völkerrechts (ius cogens). Artikel 33 der GFK legt das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung fest. Es lohnt sich, den Artikel zu zitieren:

Flüchtlingsschutz und Menschenrechte: Das EU-System auf dem Prüfstand

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

Lediglich solche Personen, die nachvollziehbar die öffentliche Sicherheit bedrohen, sind davon ausgenommen. Das korrespondiert mit Artikel 3 der UN-Folter-Konvention (1984; vgl. dazu Mink 2012) und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das Verbot, einen Menschen zwangsweise in einen Staat zu verbringen, wo ihm Ermordung, Folter oder sonst eine schwerwiegende Verletzung fundamentaler Menschenrechte drohen, „gilt absolut, d.h. auch in Fällen, in welchen das Flüchtlingsrecht eine Rückschiebung in den Verfolgerstaat erlauben würde.“ (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR 37201/06 (2008)). Aus Artikel 13 EMRK ergibt sich außerdem, dass Personen mit begründeter Furcht vor Folter und ähnlicher Misshandlung im Staat, in den sie abgeschoben werden sollen, Anspruch auf eine wirksame Beschwerde besitzen, „welchen man ihnen nicht dadurch nehmen darf, dass ihnen der Zugang zum Asylverfahren verweigert wird.“ (ebda.: 568, amnesty et al. 2009: 8).

Der Lissabon-Vertrag legt nun explizit in Art.78 Abs.1 und Abs.2 (ex-63) fest, dass...

„(d)ie Union (...) eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz (entwickelt, pb), mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll.“

Allerdings kritisieren Menschen- und Flüchtlingsrechtsorganisationen (ausführlich: European Council of Refugees and Exiles, ECRE¹) schon seit Langem, dass es den Flüchtlingen faktisch immer schwerer fiele, aufgrund europäischer Maßnahmen überhaupt Zugang zum Asylsystem eines Mitgliedstaates zu erhalten. Wie funktioniert das?

Erstens hat die Europäische Union eine Reihe von (aktuell für die Westbalkanstaaten umstrittenen) Kontrollen eingeführt, die bereits vor den eigenen Außengrenzen greifen: Visalisten (Council Regulation (EC) No 539/2001 of 15 March 2001; COM 2008/761, 28.Nov. 2008) legen fest, für welche Dritt-

1 <http://www.ecre.org/>, zuletzt: 4.2.2013, insbesondere ECRE 2007.

staatsangehörigen Visa vonnöten sind. Das sind aktuell 128 Staaten, die auch Kriegs- und Bürgerkriegsgebiete umfassen und die nicht regelmäßig überprüft werden; die Visaverordnung ist derzeit in der Debatte zwischen Europäischem Parlament und Rat (vgl. 2011/0138 (COD)) über die Gegenseitigkeitsfrage bei der Aufhebung von Visapflichten. Weitere Maßnahmen, die bereits außerhalb der eigenen Grenzen (extraterritorial) gelten, sind neben diesen Einsätzen auch etwa der Einsatz von so genannten Immigration oder Airport Liaison Officers in Drittstaaten etwa durch *pre-boarding-checks* auf Flughäfen oder das „*outsourcing*“ von Kontrollen an Drittstaaten und *Privatunternehmen* sowie die zusehende Verstärkung von Sanktionen an Transportunternehmer, die Personen ohne die notwendigen Reisedokumente befördern (vgl. ausführlich: Klug/Howe 2010, den Heijer 2010). Am Bekanntesten sind sicherlich Aktivitäten wie das Abfangen oder „Umdrehen“ von Einwandererbooten auf See bzw. das Ausschiffen auf Territorium von Drittstaaten.

„Whether these forms of interception are lawful according to international human rights and refugee law depends on the law applicable to the stretch of sea where interception takes place, or on the consent of the third country for interception on its territory or territorial waters. The enforcement of interception often overlaps with the obligation to render assistance to persons and ships in distress at sea wherever they are encountered in the course of navigation.“ (ECRE 2007: 5)

Dazu verfügt die EU seit 2005 über die Grenzschutzagentur FRONTEX, die auf Antrag der Mitgliedstaaten aktiv werden kann. Mit dieser Einrichtung entfernte sich die EU von der blanken gemeinsamen Gesetzgebung hin zu einem auch gemeinsamen Operieren auf Geheiß der Mitgliedstaaten. Eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftlern (z. B. Amnesty International European Institutions Office/ECRE 2010, Fischer-Lescano/Löhr 2007, Weinzierl 2007, 2011) kritisierten in der Vergangenheit wiederholt, dass die Kooperation mit Drittstaaten bereits die Möglichkeit zum Verlassen eines Staates unterbinden soll – etwa im Senegal – und damit das Recht, das eigene Land zu verlassen, verletze. Außerdem werde der menschen- und flüchtlingsrechtliche Schutz des *non-refoulement* auf hoher See oft unterminiert, indem Flüchtlinge und Asylbewerber zur Rückkehr gezwungen würden. Eine Folge ist die erhöhte Abhängigkeit von Flüchtlingen von Menschenhändlern und Menschenschmugglern, die ihnen den Zugang zu europäischen Territorien zu ermöglichen versprechen, eine andere die Tatsache, dass die Migrantinnen und Migranten immer höhere Risiken eingehen.

Flüchtlingsschutz und Menschenrechte: Das EU-System auf dem Prüfstand

Auch die Europäische Kommission (2008) und das Europäische Parlament (2008) forderten wiederholt eine stärkere menschenrechtliche Bindung der Agentur ein, auf die auch die Europäische Kommission in ihren Änderungsvorschlägen zu den FRONTEX-Operationen eingegangen ist. Da die EU-Grundrechtecharta seit 2009 auch für FRONTEX bindend ist, jedoch von zivilgesellschaftlichen Organisationen immer wieder Kritik an der aus ihrer Sicht mangelnden Einhaltung der Charta geäußert wurde, hat der EU-Ombudsmann, Nikiforos Diamandouros, die Agentur zu einer Stellungnahme aufgefordert, die bei Redaktionsschluss noch nicht vorlag (Europäischer Ombudsmann 2012).

Im Jahr 2011 wurde die FRONTEX-Verordnung in diesem Sinne verändert² und zum Teil verbessert: Immerhin verweist diese nun auf die menschen- und flüchtlingsrechtliche Bindung der Agentur sowie auf das Prinzip des *non-refoulement*. So legt in Artikel 26 a der Verordnung fest, dass ein „Consultative Forum“ und ein „Fundamental Rights Officer“ eingerichtet werden und dass sie eine eigene Grundrechtestrategie, Verhaltensleitlinien und effiziente Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Grundrechte einführen müsse. Auch beinhaltet der Verhaltenskodex, der für alle Einsatzkräfte von FRONTEX gilt, den Auftrag, besonders Schutzbedürftigen wie Frauen, unbegleiteten Minderjährigen, Menschen mit Behinderung und mutmaßliche Opfer von Menschenhandel bzw. sexueller Ausbeutung die Möglichkeit zu geben, ihr Asylbegehren vorzutragen, Zugang zu medizinischen Einrichtungen zu erhalten und in besonderer Weise zu betreuen (vgl. dazu auch: Deutscher Bundestag, Inneres/ Antwort 17/9757 auf die Kleine Anfrage der Fraktion die Linke (17/9455) vom 11.06.2012). Schließlich hat FRONTEX ein Ausbildungsprogramm für die Beamten eingerichtet, das den rechtebasierten Ansatz des UNHCR übernommen hat (Horii 2012).

Dennoch bleibt die Verordnung menschenrechtlich suboptimal:

„The agency’s mandate still does not include ensuring access to protection for those who claim that they are in need of it. Instead, the mandate has widened and is now covering not only border control measures but also the coordination

2 Regulation (EU) No 1168/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 amending Council Regulation (EC) No 2007/2004 establishing a European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External Borders of the Member States of the European Union, Official Journal of the European Union, 22.11.2011.

of deportation operations. These operations must be carried out ‘without entering into the merits of a return decision’. This courts the danger that a return decision is enforced even if the officers know that the person in question might be subjected to human rights violations. Also, there is no clause explicitly calling for a termination of a FRONTEX operation in cases where a country to which apprehended migrants shall be returned can not be considered safe.” (Jesuite Refugee Service Europe 2011).

Auch einzelne Mitgliedstaaten sind wegen ihres Umgangs mit Flüchtlingen in die Kritik geraten. Für unseren Kontext von besonderem Interesse ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Italien. Die Kläger, Flüchtlinge aus Eritrea und Somalia, waren 2009 nach Libyen verbracht worden. Damit habe Italien, so die Große Kammer, gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung, gegen das *non-refoulement*-Gebot, das Verbot auf kollektive Ausweisung und gegen das Recht auf wirksame Beschwerde verstoßen. Diese Rechte sind also durchaus einklagbar (Hirsi Jamaa und andere vs. Italien; vgl. European Court of Human Rights 2012).

Zweitens hat die Europäische Union mit dem Schengener Grenzcode (der so genannte Schengen Acquis, Article 1 (2) of Council Decision 1999/435/EC of 20 May 1999³) ein gemeinsames System von Grenzkontrollen etabliert und zusehends verstärkt. Dazu zählen Grenzkontrollen entsprechend dem Grenzcode: das Aufspüren und die Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität bei Koordination aller polizeilichen Einrichtungen, das Schengen-Kontrollmodell, das auf vier Säulen steht (Kontrollmechanismen in Drittstaaten inklusive Visa, Kooperation mit Nachbarstaaten bei der Grenzüberwachung, Kontrolle der Schengen-Außengrenzen und Kontrolle innerhalb der Schengengrenzen bezüglich legalen Aufenthalts und erzwungener Rückkehrmaßnahmen), die Kooperation zwischen Grenzbehörden sowie internationale Kooperation, die Koordination der Aktivitäten der Mitgliedstaaten sowie der EU-Institutionen und -Einrichtungen. Für 2013 ist vorgesehen, das „European Border Surveillance System“ (EUROSUR) in Gang zu bringen. Dieses verknüpft den Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität mit der Verhinderung irregulärer Einwanderer in den Schengenraum und hat insbesondere Bedenken über mögliche Datenschutzprobleme ausgelöst. Auch das seit 2003 funktionierende System „Eurodac“, mittels dessen die Mitgliedstaaten

3 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:239:0001:0473:EN:PDF>, zuletzt abgerufen: 4.2.2013.

die Fingerabdrücke von Asylbewerbern vergleichen können, liegt zur Überarbeitung in Brüssel. Sie sind eng mit der Reform des so genannten Dublin-Systems verbunden.

Im Dublin-System (seit 2003, Verordnung 343/2003: „Dublin II“, seit 2008 diskutiert als „Dublin III“) hat die EU ohne Dänemark und Großbritannien gemeinsam mit einigen Nicht-EU-Staaten (Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island) seit 1997 die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Asylanträgen festgelegt: Im Prinzip ist immer nur ein Mitgliedstaat dafür zuständig, die anderen Mitgliedstaaten können einen Asylbewerber an diesen Staat überweisen, meist in denjenigen, in dem er zuerst angelandet ist. Ein Asylbewerber, der also in Deutschland ankommt, kann unter Umständen in einen anderen Staat zurück überwiesen werden. Dies erleichtern die europäischen Informations-Datenbanken (das Visa Information System VIS, das neu aufgelegte Schengen Information System SIS II sowie Eurodac, das Fingerabdruck-System für Asylbewerber, alle unlängst reformiert; Reg. 1077/2011). Der neue Vorschlag hat durchaus weiter reichende Flüchtlingsrechte im Blick. So will er die Dublin-Regelungen nicht nur auf solche Personen ausdehnen, denen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz gebührt, sondern auch auf solche, die „subsidiären Schutz“ genießen. Er garantiert Asylbewerbern weiter gehende Rechte (auf Information, auf eine persönliche Anhörung, auf Rechtsbehelf gegen eine Überstellung in einen anderen Staat) sowie Regeln über die Inhaftnahme. Er will ferner das Recht auf Familienzusammenführung ausgedehnt sehen und die Lage von besonders verletzlichen Gruppen, v. a. von unbegleiteten Minderjährigen, verbessern. Im Juni 2012 erzielten Parlament und Rat eine prinzipielle Übereinkunft über die Dublin-Verordnung. Dennoch ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses weiterhin umstritten: die Verantwortung für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger und die weiter unten erörterte Frage zur Inhaftnahme von Asylbewerbern.

Das Dublin-System bricht, soviel interessiert uns momentan hier, dann mit dem Prinzip des *non-refoulement*, wenn Asylbewerber in solche Mitgliedstaaten zurückgewiesen werden, in denen ihnen Inhaftnahme unter menschenunwürdigen Bedingungen droht. Besonders kritisiert (z. B. Amnesty International 2012) wird in diesem Zusammenhang Griechenland (zuletzt aber auch Ungarn), dessen Asylverfahren, um das Mindeste zu sagen, unzureichend und dessen Aufnahmezentren inakzeptabel sind. Mehrere Mitgliedstaaten, darunter seit Anfang 2011 auch Deutschland auf Geheiß des

Bundesverfassungsgerichts, sind schon seit längerem dazu übergegangen, von Überstellungen nach Griechenland abzusehen (vgl. Mink 2012). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah Dublin-II als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention an, und zuletzt entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 21. Dezember 2011, dass die Mitgliedstaaten und ihre Gerichte Asylbewerber nicht an einen nach Dublin-II zuständigen Mitgliedstaat überstellen müssen, wenn sie befürchten müssen, dass er oder sie dort unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden könnte (vgl. Philipp 2012). Selbstverständlich führt das System der Rücküberstellungen dazu, dass einige Mitgliedstaaten stärker belastet werden als andere, v. a. die südeuropäischen Staaten Griechenland, Malta, Italien und Spanien. Es entlastet hingegen Staaten, die im Inneren der EU liegen wie Deutschland. Das Dublin-System hat nicht den Anspruch, die Flüchtlinge und Asylbewerber „solidarisch“ unter den Mitgliedstaaten zu verteilen und es ist dazu auch nicht geeignet. Während sich die Staaten im Inneren der Europäischen Union auf andere Ausgleichsmaßnahmen wie den Europäischen Flüchtlingsfonds berufen, versuchen die Länder an den Außengrenzen an ihren Außengrenzen Kontrollen durchzuführen.

2. Verfahrensrechtliche Garantien und Freiheit der Person

Was passiert nun, wenn es einer Person auf der Suche nach Schutz in der Europäischen Union gelingt, eine Schengen-Grenze zu überschreiten? Mit dem (positiven) Ziel, ähnliche Aufnahmebedingungen für Asylbewerber (Mindestnormen-Richtlinie) und die Asylverfahren sowie gemeinsame Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling zu schaffen, hat die EU in der vergangenen Dekade eine Reihe von Richtlinien durchgesetzt. Neben der oben erläuterten Dublin-Verordnung, welche die Zuständigkeit für ein Asylverfahren unter den Mitgliedstaaten regelt, betreffen die Richtlinien die Frage, wer überhaupt als Flüchtling anerkannt wird („Qualifikationsrichtlinie“), wie ein Asylverfahren abzulaufen hat („Asylverfahrensrichtlinie“) und welche Aufnahmebedingungen die Staaten in Fragen der Wohlfahrt und der Beschäftigung zur Verfügung stellen müssen.

Nach einer „ersten Phase“ zwischen 2005 und 2010 (vgl. Bendel 2008) zeigte sich freilich, dass die bislang vor allem zuständigen Mitgliedstaaten über den Rat der Europäischen Union erreichten, dass lediglich Mindestnormen festgelegt wurden, die ein recht niedriges Schutzniveau fixierten – wobei

es den Mitgliedstaaten dann vorbehalten bleibt, dieses Niveau auf nationaler Ebene nach oben zu korrigieren – und dass die Mitgliedstaaten bei der Transposition und Implementation dieser in Brüssel festgelegten Richtlinien noch einmal recht restriktiv waren. Wir konzentrieren uns im Folgenden auf die verfahrensrechtlichen Garantien und Fragen der Freiheit der Person.

Selbst nach erfolgter „Harmonisierung“ erfolgte die Umsetzung dieser Richtlinie auf so unterschiedliche Weise, dass sich im Ergebnis das Schutzniveau von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet. Von einer gemeinsamen Asylpolitik, die mit der „Schutzlotterie“ in Europa Schluss machen sollte, ist die EU also weit entfernt, wie u. a. der UNHCR kritisierte (z. B. UNHCR 2010). So dokumentierte er für 2008, dass die ungleichmäßige Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu ganz unterschiedlicher Asylgewährung geführt hat: von allen afghanischen Asylsuchenden, die im Jahr 2008 in der EU Asylgesuche gestellt haben, haben in Italien 67% Asyl erhalten, in Österreich 80%, in Finnland 95% und in Griechenland 0%. Unter anderem deswegen, aber auch wegen menschenunwürdiger Aufnahmebedingungen und mangelhafter Verfahrensgarantien hat der UNHCR und haben verschiedene Menschenrechtsgruppen in den vergangenen Jahren wiederholt gefordert, auf Rücküberstellungen nach Griechenland im Rahmen des Dublin-Übereinkommens zu verzichten. Was die verfahrensrechtlichen Garantien angeht, die nicht in völkerrechtlichen Abkommen, aber in der eigenen Asylverfahrensrichtlinie festgelegt sind, so erhielten Asylbewerber in Griechenland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten trotz geltenden EU-Rechts nicht immer die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung bzw. keine Zeit eingeräumt, sich auf diese vorzubereiten oder ihr Anliegen entsprechend vorzutragen. Auch Übersetzer waren nicht immer verfügbar oder ausreichend qualifiziert. Asyl-Entscheidungen waren auch nicht immer individuell begründet. Viele Anträge wurden im Rahmen von beschleunigten Verfahren geprüft, mit entsprechend reduzierten Verfahrensstandards. Solche Praktiken bergen die Gefahr in sich, dass die Schutzbedürftigkeit nicht erkannt wird und eine Abschiebung in ein Land erfolgt, wo den Betroffenen Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden drohen.

Mit dem Ziel, die Standards nach oben zu verbessern, hat die Europäische Kommission seit 2008 Vorschläge für Neuauflagen der o. g. Richtlinien vorgelegt. Dazu ist das bisher geltende Paket an den zwischen 2000 und 2005 verabschiedeten Richtlinien neu aufgeschnürt worden, das in einer zweiten Runde hätte bis Ende 2012 verabschiedet sein sollen. Allein die Qualifikationsricht-

linie (2011/95), wurde jedoch bislang verabschiedet. Über die Aufnahme-richtlinie besteht bei Redaktionsschluss grundlegende Einigkeit zwischen Rat und Parlament. Entgegen dem Recht auf Freiheit der Person hat sich in den vergangenen zehn Jahren in der EU die Praxis etabliert, Migrantinnen und Migranten zu inhaftieren, bevor man sie rückführt.

Der Vorschlag für die Nachbesserung der Aufnahme-richtlinie schlug zunächst vor, dass Inhaftierungen von Asylbewerbern nicht aus dem einzigen Grunde stattfinden dürfen, dass sie um internationalen Schutz ersuchen (2008/0244 (COD), Stand: Council 14112/1/12, 27. September 2012). Er beruft sich auf Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention. Dennoch sind einige Gründe für eine Inhaftnahme wieder in die Richtlinie „hineinverhandelt“ und erst vom Parlament wieder abgeschwächt worden. Eine vor Redaktionsschluss für den 16. Januar angesetzte Abstimmung über die Aufnahme-richtlinie im Europäischen Parlament freilich wurde verschoben. Nach dem Willen des Rates soll die Richtlinie zusammen mit der Dublin-III-Verordnung, der Asylverfahrensrichtlinie und der Eurodac-Verordnung im Paket beschlossen werden – offenbar, um Druck auf das Parlament auszuüben.⁴

Bezieht sich diese Richtlinie auf die Aufnahme von Flüchtlingen, so ist die Inhaftnahme zum Zwecke der Rückführung in der „Richtlinie für die Rückführung illegal aufhältiger Einwanderer“ sogar für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten erlaubt (dazu: Bendel 2008).

Auch hier lassen sich einzelne Mitgliedstaaten illustrativ ansehen: Die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu willkürlicher Inhaftierung, die Deutschland im März 2012 besuchte, hat deutlich kritisiert, Abschiebungshaft werde hierzulande unverhältnismäßig häufig angewandt. Die Betroffenen würden oft monatelang eingesperrt, häufig bis zu 1½ Jahren. Besonders betroffen seien Minderjährige. Der Europäische Gerichtshof für Menschen-

4 Oder, nach der Einschätzung von Pro Asyl: „So findet sich in der geplanten Aufnahme-richtlinie, über die nun doch noch nicht entschieden werden soll, nicht etwa ein Verbot der Inhaftierung von Asylsuchenden, sondern eine Sammlung unterschiedlichster Gründe, die es erlauben, Schutzsuchende zu inhaftieren. Denn kaum ein Nationalstaat war bereit, auf seine landesüblichen Inhaftierungsvorwände zu verzichten. So ist aus der ‚Aufnahme-richtlinie‘ ein Programm zur lückenlosen Inhaftierung von Asylsuchenden geworden.“ (http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/abstimmung_ueber_aufnahme_richtlinie_im_europa-parlament_verschoben/)

rechte hat im Januar dieses Jahres auch Frankreich verurteilt, weil Familien geradezu systematisch in Abschiebehaft genommen würden.

3. Soziale und wirtschaftliche Rechte

Neben diesen Rechten legt die Genfer Flüchtlingskonvention auch eine Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Rechten fest, die die Integration fördern sollen. Integration an sich ist nur sehr begrenzt eine Aufgabe für die Europäische Union. Allerdings eröffnet die Richtlinie 2003/109/EG des Rates von 2003 für jene Drittstaatsangehörigen Rechte, die nach fünf Jahren des Aufenthaltes langfristig berechtigt sind, in der Europäischen Union zu verbleiben. Sie werden wie „eigene“ Staatsangehörige in folgenden Bereichen behandelt:

- Zugang zu einer abhängigen oder unabhängigen Erwerbstätigkeit sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen,
- allgemeine und berufliche Bildung,
- Anerkennung von Prüfungszeugnissen und Stipendien,
- Sozialleistungen und Krankenversicherung – hier können die Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung allerdings nach der Endfassung der Richtlinie auf die so genannten Kernleistungen beschränken,
- Sozialhilfe – dabei können die Mitgliedstaaten jedoch ebenfalls die Gleichbehandlung auf die Kernleistungen beschränken,
- soziale und steuerliche Vergünstigungen, Zugang zu Waren und Dienstleistungen;
- Vereinigungsfreiheit, Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband,
- freier Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates.

Das Hauptkriterium für die Erlangung der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter ist der fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt im Territorium eines Mitgliedstaats, wobei Studien- oder Berufsausbildungszeiten zur Hälfte angerechnet werden und Aufenthaltsunterbrechungen von unter sechs Monaten unschädlich sind. Es werden ausdrücklich diejenigen Personengruppen aufgezählt, die von der Richtlinie ausgenommen sind, nämlich v. a. Studenten bzw. Berufsschüler, anerkannte Flüchtlinge und Personen, die den Flüchtlingsstatus beantragen, Asylbewerber und Personen mit vorübergehendem oder subsidiärem Schutz, Saisonarbeiter und Arbeitnehmer, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ent-

sandt wurden (Art.3). Die Nachbesserung sah zunächst vor, diese Rechte auch auf Flüchtlinge auszudehnen (nicht aber auf subsidiären Schutz), ist darüber aber bisher gescheitert.

Beispiel Zugang zum Arbeitsmarkt: Der von der Europäischen Kommission entworfene „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten“, der die ursprüngliche Richtlinie von 2003 überarbeitete, zielte zunächst darauf ab, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende zu erleichtern, indem er die Fristen auf nunmehr sechs Monate nach Asylantragsstellung erheblich verkürzen und unangemessene nationale Beschränkungen abbauen möchte.⁵ Inzwischen wurde jedoch im Rat auf eine Ausnahmeregelung hingewirkt, derzufolge die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen die Frist um weitere sechs Monate verlängern können.⁶

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige so behandelt werden, wie es ihre Menschen- und Flüchtlingsrechte verlangen. Wie ich gezeigt habe, handelt es sich um einklagbare internationale Rechte, denen gerade die Justiz in den vergangenen Jahren zur Durchsetzung verholfen hat. Das Bekenntnis zu ihnen darf kein Lippenbekenntnis bleiben, es darf nicht im Zielkonflikt zwischen Abwehr und Schutz, zwischen den Interessen einzelner Mitgliedstaaten und den Ideen einzelner Parteien zerrieben werden. Wie wir gesehen haben, konzentrieren sich in der Flüchtlings- und Asylpolitik auch nach dem zweiten Anlauf, ein menschenrechtlich konsistenteres Paket zu schnüren, die meisten Maßnahmen und Instrumente auf die Kontroll- und Sicherheitsaspekte. Zerrieben werden im Verhandlungsmarathon auch nach der ersten schlechten Evaluierung, nach der Veränderung der Entscheidungsprozesse durch den Vertrag von Lissabon, weiterhin größere Sprünge in Richtung auf eine menschenrechtlich angebundene Flüchtlings- und Asylpolitik. Menschen- und Flüchtlingsrechte bleiben auch weiterhin angewiesen auf starkes Lobbying, auf ein wachsames Auge der zusehends wichtigeren Nichtregierungsorganisationen und auf die kritische Begleitung der Wissenschaft.

5 KOM (2008) 815, 3. Dezember 2009; geändert: KOM (2011) 320 endg., 1. Juni 2011.

6 Siehe zum Verlauf der Richtlinie die Datenbank „PreLex“: ec.europa.eu/prelex.

Literatur

- Amnesty International European Institutions Office/European Council on Refugees and Exiles, ECRE 2010: Briefing on the Commission proposal for a Regulation amending Council Regulation (EC) 2007/(2004 establishing a European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External Borders of the Member States of the European Union (FRONTEX), September, Brussels.
- Amnesty International 2012: Greece. The end of the road for refugees, asylum-seekers and migrants, December (EUR 25/011/2012).
- Angenendt, Steffen/Parkes, Roderick 2009: EU-Migrationspolitik nach Lissabon und Stockholm, SWP-Aktuell 2009/A71, Berlin.
- Baldaccini, Annelise 2010: Extraterritorial Border Controls in the EU: The Role of Frontex in Operations at Sea, in: Ryan, Bernard/Mitsilegas, Valsamis (Hrsg.): Extraterritorial Immigration Control: Legal Challenges, Leiden.
- Bendel, Petra 2008: Die Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union: Schande oder kleineres Übel?, in: Gesellschaft-Wirtschaft-Politik, Vol. 3, 315–320.
- Bendel, Petra 2009: Europäische Migrationspolitik. Bestandsaufnahme und Trends, Berlin.
- Bendel, Petra 2010: Wohin bewegt sich die europäische Einwanderungspolitik? Perspektiven nach dem Lissabon-Vertrag und dem Stockholm-Programm, in: Hentges, Gudrun/Platzer, Hans Wolfgang (Hrsg.): Europa – Quo Vadis? Ausgewählte Problemfelder der europäischen Integrationspolitik, Wiesbaden, 189–204.
- Bendel, Petra 2011: Widersprüche im Mehrebenensystem: Migrationspolitik der EU und ihre menschenrechtlichen Konsequenzen, in: Sieveking, Klaus (Hrsg.): Wechselwirkungen von Migration und Integration im europäischen Mehrebenensystem. Rechts- und sozialwissenschaftliche Beiträge, Baden-Baden, 11–26.
- Bendel, Petra/Ette, Andreas/Parkes, Roderick (Hrsg.) 2011: The Europeanization of Control. Venues and Outcomes of EU Justice and Home Affairs Cooperation, Münster/New Brunswick/London.
- Den Heijer, Maarten 2010: Europe beyond ist Borgers: Refugee and Human Rights Protection in Extraterritorial Immigration Control, in: Ryan, Bernard/Mitsilegas, Valsamis (Hrsg.): Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges, Leiden/Boston, 169–198.

- ECRE 2007: *Defending Refugees' Access to Protection in Europe*, Brussels.
- Europäische Kommission 2008: MEMO/07/84: *The FRONTEX Agency: evaluation and future development*, Brussels, 13 February 2008.
- Europäischer Ombudsman 2012: *Der Europäische Bürgerbeauftragte. Ombudsman untersucht Umsetzung von Grundrechten durch Frontex*, <http://www.ombudsman.europa.eu/de/press/release.faces/de/11317/html.bookmark>, zuletzt: 6. Dezember 2012.
- Europäisches Parlament 2008: *Bericht über die Evaluierung und künftige Entwicklung der Agentur FRONTEX und des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) 2008/2157 (INI)*.
- Vgl. European Court of Human Rights, Grand Chamber 2012: *Case of Hirsi Jamaa and others vs. Italy* (Application no. 27765/09), Strasbourg 23 February 2012 <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-109231>, zuletzt: 4.2.2013.
- FRA European Agency for Fundamental Rights 2011: *Fundamental rights of migrants in an irregular situation in the European Union*, Wien u. a.
- González Fuster, Gloria/Gutwirth, Serge 2011: *When 'Digital Borders' Meet 'Surveilled Geographical Borders': Why the Future of EU Border Management is a Problem*, in: Burgess, Peter J./Gutwirth, Serge (Hrsg.): *A Threat Against Europe? Security, Migration and Integration*, Brussels, 171–190.
- Horii, Satoko 2012: *It is about more than just training: The effect of FRONTEX Border Guard Training*, in: *Refugee Survey Quarterly*, Vol. 31, No. 4
- Human Rights Watch 2011: *The EU's dirty hands. Frontex Involvement in Ill-Treatment of Migrant Detainees in Greece*, September, New York u. a.
- Peers, Steve, *The Common European Asylum System: State-of-play*, [www.statewatch](http://www.statewatch.org), zuletzt: 29.11.2012.
- Jesuite Refugee Service Europe, JRS 2011: *JRS Europe reacts to new FRONTEX Regulation*, http://www.jrseurope.org/news_releases/JRSReactsToFrontexLawSept2011.htm, zuletzt: 28.11.2012.
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg 2008: *Universeller Menschenrechtsschutz*, Basel.
- Jaunert, Christian/Léonhard, Sarah 2012: *The European Union Asylum Policy after the Treaty of Lisbon and the Stockholm Programme: Towards supra-national governance in a common area of protection?*, in: *Refugee Survey Quarterly*, Vol. 31, No. 4, 1–20.
- Klug, Anja/Howe, Tim 2010: *The Concept of State Jurisdiction and the Applicability of the Non-refoulement Principle to Extraterritorial Interception*

Flüchtlingsschutz und Menschenrechte: Das EU-System auf dem Prüfstand

- Measures, in: Ryan, Bernard/Mitsilegas, Valsamis (Hrsg.): *Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges*, Leiden/Boston, 70–169.
- Löhr, Tillmann 2010: *Schutz statt Abwehr. Für ein Europa des Asyls*, Berlin.
- McGinley, Marie 2011: Data protection standards of the European Union: Rights vs. effectiveness?, in: Bendel, Petra/Ette, Andreas/Parkes, Roderick (Hrsg.) 2011: *The Europeanization of Control. Venues and Outcomes of EU Justice and Home Affairs Cooperation*, Münster/New Brunswick/London, 213–240.
- Mink, Júlia 2012: EU Asylum Law and Human Rights Protection: Revisiting the Principle of Non-refoulement and the Prohibition of Torture and Other Forms of Ill-treatment, in: *European Journal of Migration and Law* 14, 119–149.
- Pascouau, Ives 2012: Human rights violations in the field of migration: a collective responsibility, *EPC Policy Brief*, 10 December.
- Peers, Steve 2011: The Frontex Regulation – Consolidated text after final 2011 amendments, *Statewatch Analysis*.
- Peers, Steve 2012: The Common European Asylum System: State-of-play, in: www.statewatch.org., zuletzt: 29. November 2012.
- Peers, Steve 2012a: Revising the ‘Dublin’ rules on responsibility for asylum-seekers: Further developments, *Statewatch Analysis*, April.
- Perkowski, Nina 2012: An introduction to Frontex: Frequent criticism, in: *Fahamu Refugee Legal Aid Newsletter*, <http://frlan.tumblr.com/>, 1st December., zuletzt: 6. Dezember 2012.
- Philipp, Otmar 2012: Asylrecht: EuGH-Urteil stellt Dublin-II-Verordnung in Frage, 5. Januar, www.euractiv.de/globales-europa/artikel/asylrecht-eugh-urteil-stellt-dublin-ii-verordnung-in-frage-005818, zuletzt: 29. November 2012.
- Seiffarth, Oliver 2011: The Development of the European Border Surveillance System (EUROSUR); in: Burgess, Peter J./Gutwirth, Serge (Hrsg.): *A Threat Against Europe? Security, Migration and Integration*, Brussels, 133–152.
- Spijkerboer, Thomas 2007: The Human Costs of Border Control, in: *European Journal of Migration and Law* 9, 127–139.
- Spijkerboer, Thomas 2012: Moving Migrants, States and Rights, to be published in *Law and Ethics of Human Rights*, online: http://www.academia.edu/1761017/Moving_Migrants_States_and_Rights._Human_Rights_and_Migrant_Deaths, zuletzt: 6. Dezember 2012.

- Weinzierl, Ruth/Lisson, Urszula 2007: Grenzschutz und Menschenrechte. Eine europarechtliche und seerechtliche Studie, Berlin.
- Weinzierl, Ruth 2011: Human rights at and beyond the southern maritime external borders of the European Union: Is the control agenda really dominant?, in: Bendel, Petra/Ette, Andreas/Parkes, Roderick (Hrsg.) 2011: The Europeanization of Control. Venues and Outcomes of EU Justice and Home Affairs Cooperation, Münster/New Brunswick/London, 241–258.
- UNHCR 2010: Improving Asylum Procedures. Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice. A UNHCR research project on the application of key provisions of the Asylum Procedures Directive in selected Member States, March, Brussels.
- UNHCR 2012: All in the same boat: The challenges of mixed migration, www.unhcr.org/pages/4a1d406060.html, zuletzt: 29. November 2012.

Menschenrecht auf Gesundheit

Die Patientenautonomie und das Gemeinwohl

ANDREAS FREWER

1. Menschenrecht auf Gesundheit – globale Herausforderung

Was versteht man unter dem „Menschenrecht auf Gesundheit“? Artikel 25 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 formuliert es folgendermaßen:

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“

Das moralische Ziel der Nationen, für das Wohl des Einzelnen und die Prosperität der Gemeinwesen wie auch für globale Gesundheit in den Staaten zu sorgen, steht im Mittelpunkt aktueller Diskussionen: Fachdisziplinen und Öffentlichkeit debattieren dabei immer wieder über Lösungen für die wichtigsten Probleme der Menschheit.¹ Vor kurzem sorgte ein „30-Punkte-Plan zur Rettung der Welt“ für internationale Aufmerksamkeit und globale Pressemeldungen: Eine Expertengruppe aus den Wirtschaftswissenschaften hatte über zwei Jahre die Lage analysiert.² Acht führende Ökonomen, darunter mehrere Nobelpreisträger, formulierten in der Folge eine Agenda mit Vorschlägen zur Verbesserung der Situation der Menschheit. Unter dem Titel

1 Vgl. aus nationaler Sicht Jung (1982), Seelmann (2008) und Ramm (2008), mit internationaler Perspektive Novartis Foundation (2005), UNHCR (2008) sowie Amnesty International (2012).

2 Ursprünglich wurde das Projekt 2004 durch den Professor für Statistik Bjørn Lomborg und andere Mitglieder des „Institute for Environmental Assessment“, einer Stiftung der dänischen Regierung, initiiert sowie mitfinanziert durch das Journal „The Economist“. Ein Kreis internationaler Experten, die globale Probleme aus interdisziplinärer Perspektive diskutierten, wurde konsultiert.

„Kopenhagen Konsens“ sind ihre Konzepte im Sommer 2008 – noch vor Beginn der Finanzkrise und deren globalen Auswirkungen – publiziert worden.³ Die Aufgabe für die Wissenschaftler lautete: Was könnte die internationale Staatengemeinschaft tun, wenn sie die Summe von 50 Milliarden Dollar zur Verfügung hätte, um die Welt zu verbessern?⁴ Was sollte man mit hoher Priorität angehen? Die ausgewählten Fachleute formulierten 30 konkrete Vorschläge zur Bekämpfung globaler Probleme. Interessanterweise steht bei den Ökonomen die Medizin im Mittelpunkt der Thesen, während klassische politische Themen in den Hintergrund rücken. Die zweijährige Beratung durch eine erweiterte Gruppe von 50 international führenden Wirtschafts- und Finanzexperten stellte sicher, dass der „Club of Copenhagen“ – wie man diesen Kreis in Anlehnung an das bekannte Vorbild des Zirkels von Rom⁵ nennen könnte – auf Basis der gegenwärtig wichtigsten und aktuell verfügbaren Informationen entscheiden konnte. Das Ergebnis ist in Bezug auf die zentrale Rolle der Heilkunde und die grundlegende Bedeutung des Gesundheitswesens eindrucksvoll: Unter den 30 wichtigsten Vorschlägen bezieht sich die Mehrheit auf Probleme der Medizin, allein 17 Punkte der Agenda fordern den Einsatz von Ressourcen zur Bekämpfung von Krankheiten bzw. zur Prävention. Besondere Aufmerksamkeit sollte laut den Kopenhagener Kosten-Nutzen-Rechnungen⁶ die Versorgung mit Mitteln zur Nahrungsergänzung und

3 Pressemeldungen vom 22. Juli 2008, siehe auch Lomborg (2007).

4 Die genannte Summe erschien zunächst sehr hoch, aber im Zuge der umfangreichen Finanzpakete zur Rettung von einzelnen Banken bzw. zur Belebung der Konjunktur wurde sie in der jüngsten Vergangenheit erheblich relativiert – aber andererseits auch wieder möglicher gemacht, stellt sich doch die Frage: Warum ist für diese wirklich wichtigen Probleme nicht genügend Kapital vorhanden?

5 Der „Club of Rome“ wurde 1968 im Anschluss an eine Konferenz zu den Zukunftsfragen der Menschheit in der „Accademia dei Lincei“ (Rom) gegründet. Ein italienischer Industrieller und ein schottischer OECD-Direktor waren die Initiatoren in einer Sechsergruppe. Seither versucht diese nichtkommerzielle Organisation den internationalen Gedankenaustausch zu globalen politischen und ökonomischen Fragen voranzubringen, vgl. Meadows et al. (1972). 1973 erhielt der „Club of Rome“ den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels. Die Ideen wurden seitdem immer wieder aufgegriffen etwa durch „neue Berichte an den Club of Rome“, vgl. von Weizsäcker et al. (1997), Meadows et al. (2006) und im prospektiven Blick auf das Jahr 2052 neu Randers (2012) .

6 Auf Kritik an einer ggf. allzu rational kalkulierten Menschlichkeit der Berechnungen der Kopenhagener Konzepte kann an dieser Stelle nicht vertiefend eingegan-

Eindämmung von Epidemien erhalten. Ganz vorne rangieren die Behebung der Mangelsituation für Vitamin A, Zink, Jod und Eisen, des Weiteren Programme zur Impfung und Entwurmung.

Bevor Fragen des „globalen Gemeinwohls“ für das Gut Gesundheit vertieft werden, steht zunächst eine Darstellung der Grundlagen von Patientenautonomie für die Medizin und die Spannung zur kollektiven bzw. staatlichen Perspektive an ausgewählten Beispielen. Auf diese Weise können Menschenrecht auf Gesundheit und Patientenrechte auf verschiedenen Ebenen illustriert und anschließend zueinander in Beziehung gesetzt werden. Zunächst folgt dabei eine kurze historische Rekapitulation der Selbstbestimmung von Patienten (Kap. 2), bevor Fälle von Autonomie des Kranken im Kontrast zum Gemeinwohl an ausgewählten Beispielen dargestellt werden (Kap. 3). Darauf aufbauend werden Perspektiven für Patienten- und Menschenrechte (Kap. 4) herausgearbeitet und Bögen zurück zum Recht auf Gesundheit der Einführung geschlagen; abschließend folgen übergreifende und verknüpfende Überlegungen zum Gesamtthema (Kap. 5).⁷

2. Zur Entwicklung der Menschen- und Patientenrechte in der Medizin

Seit der Antike verkörpert der so genannte „hippokratische Eid“⁸ ein hochstehendes ärztliches Ethos und strebt ein Handeln „zu, Nutz(en) und Frommen des Kranken“ an, aber ein explizites Verständnis von Autonomie des Patienten ist dort noch nicht vorhanden. Zwar wurde im Altertum das „primum nil nocere“ zu einem Eckpfeiler ärztlichen Handelns bis hin zu heutigen Prinzipien der Medizinethik (Nicht-Schaden bzw. „non-maleficence“),⁹ aber das Arztbild blieb lange Jahrhunderte eher von einem paternalistischen Vorgehen der Heiler geprägt. Damit ist ein väterlich-fürsorgliches Verhalten beschrieben, das aber im Zweifelsfall auch durch die ärztliche Autorität („doctor knows best“) bevormundend werden kann. In besonderer Weise

gen werden.

7 Zu weiteren Hintergründen der im Rahmen des Übersichtsvortrags der Erlanger Universitätstage in Amberg und Ansbach nur anzudeutenden Aspekte siehe Frewer (2009) und Frewer et al. (2009b) sowie Eckart (2013).

8 Vgl. Edelstein (1969), Deichgräber (1983), Diller (1994) und Schubert (2005).

9 Vgl. Beauchamp/Childress (2009).

spielt die Selbstbestimmung des Kranken eine Rolle, wenn Interessen- und Zielkonflikte der Medizin zwischen der ärztlichen Rolle als Heiler und als Forscher zutage treten. Mit dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis rückte der Versuch am Menschen in das Blickfeld fortschrittlicher und ambitionierter Mediziner. Erste Formen wie etwa die Untersuchungen von Herophilos and Erasistratos im Wissenschaftszentrum Alexandria können bereits hierzu gerechnet werden: Dabei wurden jedoch laut Überlieferung auch Gefangene und zum Tode verurteilte Menschen von diesen bedeutendsten Anatomen des hellenistischen Kulturraums als Studien- bzw. Lehrobjekte oder sogar zu Vivisektionen benutzt.¹⁰

Die Genese der Menschenrechte und die Medizingeschichte sind bei weitem zu umfangreich und komplex, um an dieser Stelle eine Entwicklung der Patientenautonomie darstellen zu können; hier sollen nur wenige Meilensteine neuzeitlicher Medizin und die direkte Beziehung zur Ethik vorgestellt werden. „*Moralia et medicina haec sunt que unice aestimari debent*“: Moral und Medizin sind es, die einzigartig zu schätzen sind – so hat es Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) bereits im 17. Jahrhundert formuliert.¹¹ Die Epoche der Aufklärung mit der „*Declaration des droits de l’homme et du citoyen*“ (Frankreich 1789) war in der Folge eine zentrale Entwicklung für die Geistesgeschichte: Im hippokratischen Eidestext war seinerzeit noch die Rede von Ärzten für Sklaven und für Freie – die Gleichheit aller Menschen und Bürger kann nicht hoch genug bewertet werden. Im Rahmen der Aufklärung gab es auch weitere positive Entwicklungen in Hinblick auf benachteiligte oder stigmatisierte Patientengruppen wie etwa die „Befreiung der Geisteskranken von ihren Ketten“ für psychisch kranke Menschen. Protagonisten des 18. Jahrhunderts hatten auch bereits die globale Verantwortung erkannt: „Menschen sind Bürger eines allgemeinen Menschenstaats“, sie besitzen das „Weltbürgerrecht“, wie Immanuel Kant (1724–1804) dies bereits in seinem „*Ius cosmopoliticum*“ ausgedrückt hat.

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen [Plätzen] gefühlt wird, so

10 Vgl. Toellner (1992), Bd.1, S.362; siehe auch Frewer et al. (1999), Ley/Ruisinger (2001) und Frewer/Schmidt (2007). Vivisektion bezeichnet eine Eröffnung des Körpers bei lebendigem Leib.

11 Vgl. Leibniz (1976).

Menschenrecht auf Gesundheit

ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellung des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als auch des Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrecht überhaupt und so zum ewigen Frieden“

- so formulierte Kant es in der Schrift „Zum ewigen Frieden“.¹² Gesundheit und Frieden wie auch *salus aegroti* und *salus publica* sind dabei oft zwei Seiten der gleichen Medaille¹³ - „Politik ist Medizin im Großen“ fokussierte es der Arzt, Forscher und Sozialpolitiker Rudolf Virchow (1821–1902) im 19. Jahrhundert.¹⁴ Für die „Mikropolitik“ von Wissenschaft und klinischer Versorgung gab es jedoch auch strukturelle Probleme und heikle Entwicklungen. Der französische Physiologe und Experimentalmediziner Claude Bernard (1813–1878) äußerte zwar 1865, „[...] von den Experimenten, die man am Menschen ausführen kann, sind jene, die nur schaden können, verboten, jene, die nur harmlos sind, erlaubt, jene, die nützen können, geboten“, in der Praxis wurden aber immer mehr moralisch fragwürdige Praktiken am Patienten probiert.¹⁵ Die vielschichtige Eigendynamik wissenschaftlicher Arbeitsweise und die Fortschrittsorientierung der Epoche von „Mikrobenjägern“ wird dabei illustriert durch die Einstellung Bernards, die Klinik könne nur als „Vorhalle“, das Labor aber als „Tempel“ der Wissenschaft angesehen werden.¹⁶ Mit dem Aufstieg der Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert zeigt sich eine Zunahme der ethischen Probleme in Bezug auf die Selbstbestimmung von Kranken: Einige Wissenschaftler betrachteten Patienten als bloße Verfügungsmasse („*corpus vile*“) und meinten, über Kranke in ihrer Obhut frei verfügen zu können. Der Mediziner Bockhart etwa infizierte 1883 an Syphilis leidende todkranke Patienten noch zusätzlich mit Gonorrhoe, um den Tripper in seinem Ver-

12 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* (1795). Vgl. Anhang I, *Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik*, in *Absicht auf den ewigen Frieden*. Siehe Kant (1900–1955) sowie Höffe (2004).

13 Vgl. Schäfer et al. (2008).

14 Vgl. u. a. Wittern-Sterzel (2003) sowie generell Klein/Menke (2004) und Eckart (2013).

15 Diese These Claude Bernards (1813–1878) geht auf sein Standardwerk „*An Introduction to the Study of Experimental Medicine*“ aus dem Jahr 1865 zurück. Vgl. Bernard (1961), S. 147.

16 Die Ehefrau Bernards war in der „Antivivisektionismus“-Bewegung gegen Tierversuche aktiv und ließ sich letztendlich von ihrem Mann scheiden.

lauf beobachten zu können;¹⁷ der Arzt Schimmelbusch führte 1888 Versuche zu Infektionskrankheiten ebenfalls mit sterbenden Patienten durch.¹⁸ In den 1890er Jahren brachte zudem ein Fall aus der Chirurgie vertiefte Diskussionen um die Rechte von Patienten: Das Reichsgericht verurteilte nach Anklage auf Körperverletzung einen Oberarzt; der Mediziner hatte bei einem siebenjährigen Kind im Rahmen einer Knochenerkrankung eine Fußamputation vorgenommen. Das Gericht sah jedoch in der Operation eine Körperverletzung, die nur durch die Einwilligung des sorgeberechtigten Vaters legitimiert worden wäre, dieser hatte sich aber gegen den Eingriff ausgesprochen.¹⁹ In besonderer Weise öffentlich diskutiert wurde der Fall von Albert Neisser (1848–1912), Geheimrat und prominenter Professor für Hautkrankheiten an der Universitätsklinik Breslau. 1892 probte er eine „Serumtherapie“ an acht Personen zur Impfung gegen die damalige Volksseuche Syphilis; dabei hatte Neisser jedoch keinerlei Einwilligung der zum Teil minderjährigen Patientinnen eingeholt. Die Vakzinierung war letztlich nicht erfolgreich, in seiner eigenen Publikation bekannte der Geheimrat, dass in allen Fällen später Syphilis aufgetreten sei.²⁰ In der liberalen Zeitung „Münchener Freie Presse“ wurden in der Folge unter dem Titel „Arme Leute in Krankenhäusern“ – wohl durch den Historiker und Pazifist Ludwig Quidde (1858–1941) – kritische Berichte zum Fall Neisser anonym veröffentlicht. Nach kontroverser Diskussion um die Rechte von Patienten und Ärzten wurde Albert Neisser in einem Disziplinarverfahren zu einer Strafe von 300 Mark verurteilt und das Vorgehen damit klar als moralisch nicht legitim dargestellt. Eine weitere Konsequenz war die Verabschiedung der „Preußischen Anweisungen“ zur Forschung am Menschen am 29. Dezember 1900. In diesem wichtigen Dokument zur Formulierung von Patientenrechten wurde eine klare Unterscheidung zwischen medizinischer Grundlagenforschung und Heilversuchen gemacht. Außerdem schränkte man Studien für diagnostische, Heil- und Immunisierungszwecke an minderjährigen Personen deutlich ein. Entscheidender Kern der Regulierung war, dass jede Person nach einer ärztlichen Belehrung ihr Einverständnis zu vorgesehenen Behandlungen geben muss.²¹ Albert Moll (1862–1939), Sexualwissen-

17 Bockhart (1883).

18 Schimmelbusch (1888).

19 Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt) 25, 375.

20 Vgl. u. a. Elkeles (1996) und Sabisch (2007).

21 Frewer/Schmidt (2007).

schaftler und Medizinethiker zu Beginn des 20. Jahrhunderts, dokumentierte und kritisierte diese Experimente im Rahmen einer großen Sammlung mit mehr als 600 Fällen von Patientenmissbrauch durch die Medizin.²² Größere öffentliche Debatten entwickelten sich zudem bei Fällen mit sterbenden Kindern; hierbei wurde sogar Forschung in der Pädiatrie in Form von Injektionen zur Untersuchung der Ruß-Verteilung in den Lungen terminal kranker Kinder durchgeführt oder bei Ernährungsstudien mit Vitamin D „an einem Material von 100 Ratten und 20 Kindern“ Waisen absichtlich im Keller und fern von Sonne gehalten.²³ Besondere Aufmerksamkeit erhielt dann Anfang der 1930er Jahre der „Lübecker Impfskandal“: 77 Kinder starben bei einer neu erprobten Impfung gegen Tuberkulose. Der Arzt und Gesundheitspolitiker Julius Moses (1868–1942), Reichstagsmitglied für die SPD, bezeichnete die Vorgänge als „Totentanz“ und geißelte die „Experimentierwut“ der Ärzte. Bereits vorher entworfene Richtlinien zu Humanversuchen wurden daraufhin vom Preußischen Innenministerium im Jahr 1931 endgültig verabschiedet.²⁴ Auch dieser Text zur Wahrung von Patientenrechten konstatierte unmissverständlich das Primat der Selbstbestimmung des einzelnen Kranken vor den möglichen positiven Folgen der Forschung für das Gemeinwohl.²⁵ Die bereits recht differenzierte Debatte während der Weimarer Republik konnte jedoch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit während der Zeit des Nationalsozialismus nicht verhindern. Unerlaubte Experimente wurden nicht nur in den Konzentrationslagern, sondern auch in Kenntnis leitender Ärzte in Krankenhäusern durchgeführt; unter Nazi-Medizinern starben viele „menschliche Versuchskaninchen“. Forschung in menschenverachtender Form wurde in KZs durchgeführt, so etwa in Dachau bei „terminalen Experimenten“ an russischen Gefangenen.²⁶ Der Nürnberger Ärzteprozess und der daraus entstandene Nuremberg Code of Medical Ethics (1947) versuchten in der Folge, Probanden zu schützen und Ärzte von der Durchführung unmoralischer

22 Moll (1902).

23 Das Zitat stammt aus einer Publikation der Forscher in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift (1927). Zu den Debatten um Vigantol-Versuche in Berlin vgl. Frewer (2000), S. 114.

24 Siehe Tröhler/Reiter-Theil (1998), Frewer (2000) und Bonah et al. (2003).

25 Vgl. Frewer/Neumann (2001) und Reich (1995), S. 2762–2763.

26 Siehe auch Frewer et al. (1999) und Eckart (2013). Auf internationale Entwicklungen – etwa menschenverachtende japanische Versuche in China – kann hier nicht weiter eingegangen werden, siehe auch Schmidt/Frewer (2007).

Experimente abzuhalten. Kurz darauf wurde die Declaration of Geneva (1948) verabschiedet mit der direkten Bezugnahme auf die hippokratischen Ideale des antiken Eides, um Patienten vor Missbrauch zu schützen. Für das Gebiet der Humanversuche dauerte es jedoch noch einige Jahre, bis die „World Medical Association“ (Weltärztebund/WMA) in der Declaration of Helsinki (1964) die Grundsätze der Forschung am Menschen weiter spezifizierte. Mit der Novellierung von Tokio (1975) sowie Ergänzungen in Edinburgh (2000), Washington (2002) und zuletzt Seoul (2008) wurde und ist dieses Dokument ein zentraler Text zur Regulierung von Forschung. Trotzdem ereigneten sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg – sogar in demokratischen Staaten wie den USA oder England – Fälle, die erneut die Frage ethischer Grenzen aufwarfen. Dabei standen militärische Forschung und etwa die Strahlen-Versuche²⁷ oder die „Tuskegee Syphilis-Experimente“²⁸ im Brennpunkt ethischer Debatten.²⁹ Gesundheit als Menschenrecht hat hier eine besondere Bedeutung zum Schutz des Patientenwohls; damit sind auch Einschränkungen für forschende Mediziner und die klare Trennung von Interessen der Wissenschaft oder des Staates im Kontrast zu Patientenrechten vorhanden.

3. Autonomie des Kranken in Grenzbereichen

Die historischen Ereignisse im Kontext von Nationalsozialismus³⁰ und Zweitem Weltkrieg haben in Deutschland in besonderer Weise zur gesetz-

27 Siehe insbesondere Moreno (2000).

28 Vgl. u. a. Jones (1981).

29 Vgl. generell Tröhler/Reiter-Theil (1998) und Schmidt/Frewer (2007). Zu nennen wären in diesem Kontext auch die Initiativen zu „Patients' Bill of Rights“ seit den 1970er Jahren, siehe u. a. Klein/Menke (2004) und Marks (2006).

30 Vor über 65 Jahren wurde im Nürnberger Ärzteprozess das Ausmaß einer „Medizin ohne Menschlichkeit“ offensichtlich: Wissenschaftler und eigentlich angesehene Ärzte beteiligten sich nicht nur an grausamen Menschenrechtsverletzungen, sondern initiierten mit so genannter „reiner Forschung“ rassistische Diskriminierung, Zwangssterilisationen und Humanexperimente in verbrecherischer Form, bis hin zur Durchführung der so genannten „Euthanasie“, die das Vorbild für den europäischen Völkermord und den Holocaust wurde. Gegen Artikel 5 – „Niemand darf einen anderen Menschen quälen, erniedrigen oder grausam bestrafen“ – wurde millionenfach und in besonders schlimmer Form gerade durch Mediziner verstoßen. Das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel (Artikel 4) wurde

lichen Verankerung von Grundrechten geführt. Diese sind auch Basis des Selbstbestimmungsrechts von Patienten: Das Grundgesetz formuliert im ersten Absatz von Artikel 1 die Menschenwürde als entscheidende Fundierung des Zusammenlebens von Bürgern in einem Staat.³¹ Die anschließenden Passagen unterstreichen die Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) und insbesondere auch das für die Gesundheit wichtige Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Freiheitsrechte des Einzelnen sind zentral. In Übertragung auf die Fragen des Rechts auf Gesundheit und die Probleme der Medizin kann zunächst festgehalten werden: Verweigert oder widerruft ein Patient die Einwilligung, ist eine (weitere) Behandlung moralisch und rechtlich nicht legitim. Dies soll im Folgenden an ausgewählten Beispielen kurz skizziert und exemplarisch erklärt werden.³² Vor einem Eingriff oder einer Operation müssen Aufklärung und Einwilligung zwischen Patient und Arzt gewährleistet sein; mit dem Nürnberger Kodex ist die Notwendigkeit des „informed consent“ nochmals unterstrichen worden. Dies kann im klinischen Alltag – z. B. bei einer Blutentnahme – im beiderseitigen mündlichen oder auch stillschweigend-handelnden Einverständnis erfolgen; vor größeren Eingriffen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken steht aber in der Regel eine schriftliche Erklärung des Patienten, der über Risiken und Nebenwirkungen geplanter Behandlungen vollständig aufgeklärt werden muss. Konflikte entstehen, wenn Patienten eine Therapie – etwa Zeugen Jehovas eine Bluttransfusion – verweigern. Die Verabreichung gegen den Willen eines entscheidungsfähigen Patienten ist rechtlich unzulässig; sie stellt eine Verletzung der körperlichen Integrität dar und ist zudem durch die in Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte Religionsfreiheit von Zeugen Je-

auch im Gesundheitswesen und in der Medizin mit der flächendeckenden Beschäftigung von Zwangsarbeitenden gebrochen – eine Reihe von Beispielen wäre noch anzuführen. Nahezu alle Paragraphen der AEMR wurden im NS-Staat verletzt, die Medizin hat sich bei vielen Aspekten beteiligt: Gerade das Primat des Kollektivwohls gegenüber grundlegenden Rechten des Einzelnen war für die Moral 1933–1945 entscheidend.

- 31 Zur neueren Diskussion um den vielschichtigen Begriff der Menschenwürde mit Bezug zu Ethik und Recht in der Medizin vgl. insbesondere Joerden et al. (2011) sowie auch Quante (2010).
- 32 Im Folgenden können die breiten Debatten zu einzelnen Themenfeldern nur kurz genannt und nicht vertieft werden; zu weiterer Literatur siehe auch Reich (1995) und Maio (2012).

hovas abgedeckt. Das Gemeinwesen schützt hierbei die Freiheit religiöser Wertsetzung, auch wenn das nicht im Sinne der Gesundheit des einzelnen Patienten ist. Noch schwieriger wird das Beispiel, wenn Eltern eines Kindes eine sinnvolle Behandlung aus religiösen Gründen verweigern. Bis zum 14. Lebensjahr gelten Kinder in der Regel als nicht einwilligungsfähig, auch wenn sie je nach Reifegrad bereits sehr viel verstehen können und in Entscheidungsprozesse nach Möglichkeit eingebunden werden sollten. An ihrer Stelle entscheiden die Eltern als Sorgeberechtigte bei Eingriffen oder Operationen. Verweigern Erziehungsberechtigte die Einwilligung zu einer ärztlich indizierten Maßnahme – in diesem Fall eine lebensrettende Bluttransfusion – so kann hierdurch eine erhebliche oder gar vitale Gefährdung des Kindeswohls resultieren. Von ärztlicher Seite kann zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ein Betreuungsgericht angerufen werden. Bei elektiven, also planbaren Eingriffen ohne Notfall, sollte selbstverständlich im Vorfeld auf die Möglichkeit zur Behandlung durch andere Kliniken, die auf besonders blutsparende Operationstechniken oder den Ersatz von Fremdblut durch andere Substanzen spezialisiert sind, hingewiesen werden. Diese Fälle verlangen von allen Beteiligten hohen kommunikativen Einsatz; für das ärztliche Gewissen und die klinische Ethikberatung entstehen hierbei häufig besonders heikle Konfliktfälle. Zeugen Jehovas haben mit umfangreichem Informationsmaterial und der Einrichtung von Verbindungskomitees in Krankenhäusern auf diese Probleme reagiert. Die Konstellation, dass Eltern eines Kindes eine sinnvolle Operation verweigern, kann selbstverständlich auch in anderen Formen vorkommen; so gab es sogar bereits gegen den Willen der Eltern und mithilfe der Polizei einer sinnvollen Therapie zugeführte Kinder, etwa wenn Eltern bei pädiatrischen Tumorerkrankungen irrationalen esoterischen Behandlungsformen zuneigen und ihren Schutzbefohlenen notwendige und risikoarme Eingriffe vorenthalten. Generell steht hier das Kindeswohl im Sinne des „best interest standard“ im Vordergrund einer kritischen Abwägung.

Fragen der Selbstbestimmung können aber auch in der umgekehrten Weise als Problem relevant werden, etwa wenn zum Beispiel Patienten einen medizinisch sinnlosen Eingriff oder eine falsche Operation wünschen. Diese Konstellation liegt in besonderer Form vor beim Krankheitsbild der „Body Integrity Identity Disorder“ (BIID):³³ Eine Person möchte hier vom Arzt die Veränderung des Körpers, zum Beispiel die Entfernung einer Extremität oder

33 Vgl. insbesondere Stirn et al. (2010) und Manok (2012).

gar die Durchtrennung des Rückenmarks. Das Körperbild des betreffenden Menschen sieht dabei eine andere Erscheinungsform vor und führt zu gravierenden psychischen Problemen. Während viele Ärzte derartigen Wünschen verständnislos oder ablehnend gegenüber stehen, gab es auch bereits eine Reihe von Eingriffen dieser Art. Dabei entstehen durchaus nicht nur individuell ganz spezifische Situationen für den Patienten, sondern auch Konsequenzen mit sozialen Belastungen für das Gemeinwesen, wenn das Selbstbild eines Menschen eine bestimmte Behinderung vorsieht und der Betroffene etwa das Leben im Rollstuhl anstrebt.

In gewisser Weise grenzen diese Fälle auch an eine generelle Strömung so genannter „wunscherfüllender Medizin“:³⁴ Patienten werden in der modernen und zunehmend kommerzialisierten Medizin der Gegenwart immer stärker zu „Kunden“, die als nachfragende Verbraucher auch die Angebote auf dem Gesundheitsmarkt beeinflussen.³⁵ Dies reicht von „Individuellen Gesundheitsleistungen“ (IGeL) mit Aufpreis bis hin zu erhöhter Frequenz von lukrativen diagnostischen Eingriffen (Beispiel Herzkatheter-Untersuchungen) oder im Einzelfall auch Operationen (Chirurgie ohne erforderliche Indikation) im System fallbezogener Vergütung ärztlicher Leistungen nach Diagnosis related Groups (DRG) oder bei Privatpatienten.

Ein Grenzbereich mit hoher sozialer Relevanz ist hierbei am Lebensbeginn zu sehen: Führen die Möglichkeiten von In-vitro-Fertilisation, Pränatal- oder gar Präimplantationsdiagnostik langfristig zu „Wunschkindern nach Wahl“? Hier ergeben sich breite Debatten zur sozialen Gestaltung von „Anthropotechniken“ und neuen Formen einer „Eugenik von unten“.³⁶ Während Berichte über „Dr. med. Klon“, den italienischen Mediziner Antinori,³⁷ der einen weltweit ersten Menschen-Klon herstellen wollte, oder über den südko-

34 Zur Gliederung in vier Modelle der Patient-Arzt-Beziehung – paternalistisches, informatives, interpretatives und deliberatives Konzept – vgl. Emanuel/Emanuel (1992) und zur Erweiterung auf sechs Formen – ergänzt um autoritäres Arztverhalten und „wunscherfüllende Medizin“ für Kunden – siehe Kettner/Kraska (2009) sowie Kettner (2009).

35 Vgl. u. a. Frewer et al. (2011).

36 Siehe insbesondere Habermas (2001) und Sorgner et al. (2006) sowie UNESCO (2005).

37 Vgl. u. a. Bahnsen (2001). Oft wird in diesem Kontext („reproduktive Freiheit“) sogar von einem „Menschenrecht auf ein Kind“ gesprochen, was aber in dieser Form nicht zu konstituieren ist.

reanischen Stammzell-Forscher Hwang ruhmstüchtige Ankündigungen, Fälschungen oder Manipulationen zeigen, kann an der generellen Möglichkeit zur Herstellung von Leben kein Zweifel mehr bestehen.³⁸ Ethische Fragen der Patientenautonomie und informationeller Selbstbestimmung stellen sich von den Grundlagen der Genetik über die Synthetische Biologie bis hin zur Speicherung in Datensystemen und Biobanken. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) verabschiedete im Jahr 2005 die „Universal Declaration on Bioethics and Human Rights“, in der auf Menschenrechtsfragen und insbesondere das notwendige Maß an Autonomie von Patienten im Zeitalter von Genomanalyse und personalisierter Medizin speziell eingegangen wird.

Mit ebenso großer sozialer Relevanz ergeben sich ethische Fragen im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Patientenwohl am Lebensende. In Bezug auf die menschenrechtliche Dimension hat der Fall einer Patientin mit Amyotropher Lateralsklerose (aufsteigende Lähmung) für größere Debatten gesorgt: Die 43jährige Britin Diane Pretty hatte gefordert, dass Tötung auf Verlangen („Killing on demand“) als ein Menschenrecht anerkannt werden sollte. Nach Scheitern vor englischen Gerichten und mit einer Petition an den Premierminister Tony Blair zog die Frau vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Dieser sah im Ergebnis durch die verweigerte Sterbehilfe keine Beeinträchtigung eines Menschenrechts, die angemahnten Privat- und Freiheitsrechte wurden von den Richtern als nicht verletzt angesehen. Die verheiratete Engländerin starb schließlich friedlich in einem Hospiz in der Nähe von London.³⁹ In Deutschland gilt seit dem Herbst 2009 das Gesetz zur Patientenverfügung (Änderung im Betreuungsrecht); auf diese Weise ist der Stellenwert autonomer Entscheidungen von Kranken nochmals unterstrichen worden.⁴⁰

An vielen der genannten Beispiele wird klar, dass der Passus vom „Menschenrecht auf Gesundheit“ zweierlei meint: Es handelt sich einerseits um Freiheitsrechte, also das Recht, von bestimmten Formen medizinischer Eingriffe oder wissenschaftlicher Forschung im Rahmen selbstbestimmter Entscheidungen verschont zu bleiben. Aus diesem Grund bezeichnet man sie

38 Vgl. u. a. CIB/DPA (2010).

39 Siehe etwa die Berichterstattung im Deutschen Ärzteblatt im Mai 2002 sowie generell Schäfer et al. (2012).

40 Vgl. Frewer et al. (2009).

auch als „negative“ Rechte, da es um das Unterlassen von Handlungen und den Schutz von Grundrechten geht. Zum anderen gibt es das „Menschenrecht auf Gesundheit“ als positives Anspruchsrecht auf minimale Versorgung. In dieser Hinsicht differiert es international in hohem Maße, ist kaum bezifferbar oder in quantitativer Hinsicht einklagbar: Es handelt sich dabei in der Regel um das Recht auf angemessene medizinische Versorgung, die natürlich je nach Standort des Patienten auf dieser Erde in ganz unterschiedlicher Weise realisiert wird. Hier wird deutlich, dass der Passus „Menschenrecht auf Gesundheit“ eher als ein Recht auf eine angemessene Versorgung interpretiert werden kann. Möglichkeit und Befähigung (capability) stehen im Vordergrund. Im Kern werden dabei ethische Probleme der Gerechtigkeit und globale Allokation relevant. Wie lässt sich eine transnationale Solidaritätsgemeinschaft im Sinne des Weltbürgertums erreichen?

4. Perspektiven für Patienten- und Menschenrechte

Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen postuliert: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Unterstützung, wenn er in Not geraten ist“. Medizin hilft Menschen, die in Krisen geraten sind und Unterstützung brauchen, Gesundheit ist das zentrale Gut mit weltweiter Relevanz und Notwendigkeit. Der Paragraph geht aber noch weiter: „Wenn Menschen nicht arbeiten können, weil es keine Arbeit gibt, sie krank sind oder zu alt, muss ihnen geholfen werden. Mütter und Kinder haben Anspruch auf Schutz“.

Im Herbst 2000 einigten sich 189 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) auf grundlegende Werte internationaler Zusammenarbeit und spezielle Ziele für die Menschheit. Eine Erklärung bezüglich der „Millennium Development Goals“ (MDG) unterstrich den Willen der Völkergemeinschaft, eine Situation globalen Friedens zu erreichen, Armut zu bekämpfen und eine nachhaltige Förderung der Entwicklung zu schaffen, die Umwelt zu schützen sowie die Menschenrechte zusammen mit den Grundsätzen der Demokratie und guter Regierungsführung zu achten.⁴¹ Auch bei diesen seit der Jahrtausendwende anvisierten Absichten rangiert die Gesundheit an zentraler Stelle. Unter den acht genannten Zielen beziehen sich mehrere auf Ernährung, Kinder- und Müttersterblichkeit sowie die Vermeidung der Übertra-

⁴¹ Vgl. www.un.org/millenniumgoals/ (26.01.2011).

gung ansteckender Krankheiten. Diese Millenium-Entwicklungsziele sehen im Einzelnen Folgendes vor: 1. Extreme Armut und Hunger sollen bis 2015⁴² halbiert werden, ebenso der Anteil der Menschen, die mit weniger als einem US-Dollar pro Tag (in reicheren Ländern zwei Dollar) überleben müssen. Der Anteil der hungernden Menschen soll ebenfalls mindestens halbiert werden. 2. Allen Kindern soll der Besuch einer Primarschule ermöglicht werden. 3. Eine Gleichstellung der Geschlechter soll gefördert werden, insbesondere bei der Primar- und Sekundarschulbildung. 4. Die Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren soll bis 2015 um zwei Drittel gesenkt werden. 5. Die Sterblichkeitsrate von Müttern soll bis 2015 um 75 % gesenkt werden. 6. Mit Armut verbundene Krankheiten sollen konsequent bekämpft werden. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf Kinder- und Müttersterblichkeit sowie auf Immunkrankheiten gelegt. Die Ausbreitung von HIV/AIDS soll bis 2015 gestoppt werden. 7. Die ökologische Nachhaltigkeit soll gesichert werden, indem der Zugang Benachteiligter zu Ressourcen wie Trinkwasser, Land und Wald verbessert, die Entwicklung von Slums in Städten zurückgeführt und erneuerbare Energien verstärkt und zum Nutzen der Armen eingesetzt werden. 8. Eine globale Entwicklungspartnerschaft soll aufgebaut werden. Hierzu werden vor allem bessere Welthandelsbedingungen angestrebt, die Entschuldung der Entwicklungsländer vorangetrieben, mehr und effektivere Entwicklungsfinanzierung bereitgestellt und eine bessere Partnerschaft mit besonders benachteiligten Ländern entwickelt. Im Rahmen des Millenniumsprojektes zu Entwicklungszielen wurde 2005 ein weiterer Aktionsplan publiziert (Sachs Report); ein spezieller Bericht des UN-Generalsekretärs mit dem Titel „In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All“ bezog sich dabei explizit auf die Weiterentwicklung der Menschenrechte.

Ärztinnen und Ärzte, Pflegende und Mitarbeiter im Gesundheitswesen versuchen international, die strukturell vorhandene oder sich akut immer wieder verschärfende Not zu lindern. Eine Fülle von Ärzte- und Hilfsorganisationen wie etwa Médecins sans frontières (Ärzte ohne Grenzen), das Internationale Rote Kreuz oder der Rote Halbmond, medica mondiale, Ärzte in sozialer Verantwortung oder Mediziner und Psychologen bei Amnesty International arbeiten daran, das Menschenrecht auf gesundheitliche Versorgung für Betroffene und Opfer umzusetzen. Die Medizin ist dabei kei-

42 Hier ist eine Halbierung gegenüber dem Stand im Jahr 1990 gemeint.

neswegs nur auf die ökonomische Seite der Menschenrechte und der globalen Gerechtigkeit konzentriert, es ergibt sich eine Reihe weiterer Aspekte und Problemfelder. Letztlich muss die Bevölkerung der Erde als „globale Solidaritätsgemeinschaft“ verstanden werden, wie das auch die Initiativen zum Kopenhagener Konsens vorsehen. Der norwegische Nobelpreisträger Finn E. Kydland erläuterte die Hintergründe bei Prioritätensetzung: Es hat für die Welt wenig Sinn, sich mit einer schlechten Lösung für ein Problem arm zu machen, wenn es dringendere Herausforderungen gibt, die bei geringeren Kosten gelöst werden können. Das moralische Primat einer gerechten und effizienten Ressourcenverteilung ist evident. Welche konkreten Schritte sollten aktuell angegangen werden? Der Kopenhagener Plan nennt für den Bereich Gesundheit und Medizin folgende Vorschläge: Mikronährstoffzusätze für Kinder (Vitamin A und Zink) sowie Nahrungsanreicherung, z. B. mit Eisengaben und Jodierung von Speisesalz, eine Ausweitung der Impfprogramme für Kinder, Entwurmung sowie andere Ernährungsprogramme an Schulen und Beratung auf kommunaler Ebene. Weitere wichtige Desiderate sind Malariaprävention und Behandlung, Tuberkuloseerkennung und -therapie, preisgünstige Herzinfarktmedikamente für Entwicklungsländer, Bio-Sandfilter für die Reinigung von Wasser in Haushalten, Präventionskonzepte zur HIV-Bekämpfung, umfassende Sanitärprogramme zur Verringerung der Zahl „offener Defäkationsstellen“, eine Verbesserung chirurgischer Kapazitäten an Bezirkskrankenhäusern sowie Tabaksteuern zur Verringerung von Herzerkrankungen und Krebs.

Das internationale UN Millennium Project wie auch der Kopenhagen-Konsens unterstreichen und differenzieren zusammen mit einer Reihe weiterer Initiativen gleichermaßen die Zielsetzung, die zwei Generationen zuvor in der Universal Declaration of Human Rights formuliert wurde: Gesundheit ist wesentliche Voraussetzung für die UNO-Ziele Frieden, Sicherheit und Wohlstand. Mit den Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde sind in der Deklaration zudem auch für die Medizinethik zentrale Werte hervorgehoben worden. Ein außerordentlich interessantes Projekt der jüngsten Zeit mit Bezug zum globalen Gesundheitswesen ist das Konzept eines „Health Impact Fund“ von Thomas Pogge (*1953).⁴³ Der Yale-Professor Pogge ist ein Schüler von John Rawls (1921–2002), einem der prominentes-

43 Zum „Health Impact Fund“ vgl. Hollis/Pogge (2008), Pogge (2009a) und (2009b); siehe auch www.healthimpactfund.org.

ten Gerechtigkeitstheoretiker des 20. Jahrhunderts. Mit der Offenlegung ungerechter sozialer Regeln auf globaler Ebene streben die philosophischen Vorschläge eine Verringerung der Weltarmut und eine Verbesserung der Medizin an.⁴⁴ In Bezug auf das globale Gesundheitswesen gibt es etwa ökonomisch kreative Ideen für Anreizsysteme zur billigeren Verfügbarkeit dringend gebrauchter Medikamente: Mithilfe von Fondsausschüttungen sollen Probleme der Patentregelungen vermieden werden. Die Verbindung von philosophischer Grundlagenreflektion, anwendungsorientierter ökonomischer Gestaltung und politischer Überzeugungsarbeit ist bei diesen Ansätzen positiv hervorzuheben.

5. Schlussüberlegungen

Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unterstreicht: „Alle Menschen sind frei und gleich geboren. Alle haben die gleiche Würde und dieselben Rechte. Und alle sollen einander brüderlich begegnen, mit Achtung und Verständnis.“ Verletzungen der Menschenrechte stehen hingegen leider weltweit an der Tagesordnung, auch über 60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg sind Konflikte und Kriege weiterhin global verbreitet. „Die Würde des Menschen ist antastbar“⁴⁵ – so titelte die Wochenzeitung „Die Zeit“ im Hinblick auf das Jubiläum der Deklaration und beleuchtete ethische Spannungsfelder internationaler Politik. Eine „Kultur des Friedens“ und globale Gerechtigkeit bleiben anzustrebende Ziele und vielfach Voraussetzung zur differenzierten Umsetzung des Menschenrechts auf Gesundheit in die Praxis.⁴⁶ Signum einer globalisierten Welt sollte die Tatsache sein, dass niemand mehr „wegschauen“ kann bei Hungersnöten, Flutkatastrophen oder Krankheitsausbreitung. Dies hatten eigentlich auch bereits die Epoche der Aufklärung und Protagonisten des 18. Jahrhunderts klar erkannt, aber die Globalisierung hat hier erst sukzessive den Gesichtskreis erweitert. „Das Recht der Menschen muß heilig gehalten werden, der herrschenden Gewalt

44 Vgl. insbesondere Pogge (2001) und Pogge (2011); zur Verbindung von philosophischer und politischer Diskussion vgl. Nida-Rümelin et al. (2009).

45 Vgl. ZEIT (2008) und Hutter et al. (2008) sowie auch Gruskin et al. (1998) und (2005).

46 Vgl. u. a. Bialas et al. (1999) und Richter (2001).

mag es auch noch so große Aufopferung kosten“.⁴⁷ Kants Konzept vom „ewigen Frieden“ oder Aufklärungsziele „vollkommener Gesundheit“ in physischer wie psychischer und sozialer Hinsicht mögen (noch) eine Utopie sein, aber die Medizin ist eine Disziplin, mit der weltweit entscheidende Hilfe geleistet werden kann. Dies betrifft die allgemeine Entwicklung und humanitäre Kriseneinsätze ebenso wie die globale Vernetzung in Bezug auf Patente, Transfer von Gesundheitspersonal in westliche Länder⁴⁸ oder strukturelle Fragen der Theorie zu sozialen Regelungen internationaler Allokation. Eine immer stärker kommerzialisierte Wahlfreiheit und überspannte Konzepte von Autonomie⁴⁹ in reichen westlichen Gesundheitssystemen gehen auch mit Defiziten im Bereich nationaler Solidarität und der globalen Weltgemeinschaft einher. Wenn darüber hinaus in Deutschland die Einsparpotenziale bei Korruptionsverlusten, Medikamentenverschwendung und defensiver Medizin oder unnützen Therapien (futility) konsequent umgesetzt werden könnten, wären mehr Güter im Sinne der Millenniumsziele, des Kopenhagener Konsens oder eines künftigen Health Impact Fund zur Verfügung. Manche Formen extremer oder überteuerter Spitzenmedizin in hochtechnologischen Bereichen müssen sich in Bezug auf die globale Nachhaltigkeit zudem kritisch hinterfragen lassen.⁵⁰ Gerade die Verbindung der Humanmedizin mit Problemen von Gesellschaft, Ökonomie, Politik und Moraltheorie zeigt die

47 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* (1795). Vgl. Anhang I, *Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik*, in *Absicht auf den ewigen Frieden*. Siehe Kant (1900–1955) sowie Höffe (2004).

48 Zu Fragen des professionellen „Brain drain“ aus ärmeren Ländern vgl. etwa Shah (2010).

49 Die Frage, wie weit sich Gemeinschaft mit Autonomie verträgt – vgl. u. a. Miller (2000) – muss in mehrerlei Hinsicht auch global gestellt werden: Zu Herausforderungen einer „New Public Health“ siehe etwa Beauchamp/Steinbock (1999) sowie Mylius et al. (2011). – Die Professur für Ethik in der Medizin (FAU) verfolgt aktuell (2012/13) in Kooperation mit der World Health Organisation (WHO/Genf) das Projekt „Global Health Ethics“ zur Illustration internationaler Problemfelder.

50 Hier sei als Beispiel nur die Weltpremiere der „Transplantation von zwei Armen“ genannt (2008), vgl. etwa Berndt (2008). Trotz der Hochachtung vor der differenzierten medizinischen Leistung könnte man kritische Fragen in Bezug auf die Kosten-Allokation stellen, da der Patient jahrelang intensivste Betreuung braucht und ein Erfolg keineswegs sicher ist. Mit Blick auf globale Allokation könnte man pointiert formulieren, dass es sich bei derartigen Fällen in gewisser Hinsicht um die „Transplantation von 200 Armen“ handelt. Zu einer sehr instruktiven Übersicht

komplexe Interdisziplinarität der behandelten Themen. Der Medizinethik ist die Einhaltung von Menschenrechten und Menschenwürde in allen Bereichen von Gesundheits- und Gemeinwesen ein zentrales Anliegen; durch den Einsatz von angemessener „Medizin – und Ethik – ohne Grenzen“ im Sinne reflektierter wie auch nachhaltiger Konzepte können wichtige Impulse für eine Umsetzung des globalen Menschenrechts auf Gesundheit gegeben werden.

Anmerkung

Nach Redaktionsschluss dieses Bandes ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013“ erschienen. Siehe Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 9, Bonn (25.02.2014). Des Weiteren vgl. auch neu zum Thema: Grover, Anand: Report of the Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. Geneva (15.05.2013).

von 500 lebensrettenden Eingriffen und ihrer Kosten-Nutzen-Effektivität siehe auch die umfangreiche Studie von Tengs et al. (1995).

Literatur

- Amnesty International (Hrsg.) (2012): Amnesty International Report 2012. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. London.
- Annas, G. J. (1998): Human Rights and Health. The Universal Declaration of Human Rights at 50. In: *New England Journal of Medicine* 339, S. 1778–1781.
- Bahnsen, U. (2001): Klonen. Der Wahn des Doktor Antinori. Forscher wollen Menschen klonen. Dabei ignorieren sie ethische Bedenken und biologische Risiken. In: www.zeit.de/2001/12/200112_klonen.xml (28.12.2012).
- Beauchamp, T. L./Childress, J. F. (2009): *Principles of biomedical ethics*. 6. Auflage. Oxford, New York.
- Beauchamp, D. E./Steinbock, B. (Hrsg.) (1999): *New ethics for the public's health*. New York, Oxford.
- Bernard, C. (1961): *Einführung in das Studium der experimentellen Medizin*. Ins Deutsche übertragen von P. Szendrö und biographisch eingeführt und kommentiert von K. E. Rothsuh. Leipzig.
- Berndt, C. (2008): Ganze Arme transplantiert. „Jetzt bin ich bereit“. Der Patient hatte beide Arme bei einem Unfall verloren. Dann fasste der 54-Jährige den Entschluss, sich die Gliedmaßen eines Toten annähen zu lassen. Eine medizinische Weltpremiere. In: www.sueddeutsche.de/wissen/ganze-arme-transplantiert-jetzt-bin-ich-bereit-1.595487 (28.12.2012).
- Bialas, V./Häßler, H.-J./Woit, E. (Hrsg.) (1999): *Die Kultur des Friedens. Weltordnungsstrukturen und Friedensgestaltung*. Würzburg.
- Bockhart, M. (1883): Beitrag zur Ätiologie und Pathologie des Harnröhren-trippers. In: *Vierteljahresschrift für Dermatologie und Syphilis* 10 (1883), S. 3–18.
- Bonah, C./Lepicard, É./Roelcke, V. (Hrsg.) (2003): *La médecine expérimentale au tribunal. Implications éthiques de quelques procès médicaux du XXe siècle européen*. Paris.
- CIB/DPA (2010): Hwang Woo Suk. Gericht verurteilt Klonfälscher zu Bewährungsstrafe. In: www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/hwang-woo-suk-gericht-verurteilt-klonfaelscher-zu-bewaehrungsstrafe-a-735139.html (15.11.2012).
- Deichgräber, K. (1983): *Der hippokratische Eid*. 4. Auflage. Stuttgart.
- Diller, H. (1994): *Hippokrates. Ausgewählte Schriften*. Stuttgart.
- Eckart, W. U. (2013): *Geschichte der Medizin. Fakten, Konzepte, Haltungen*. 7. Auflage. Berlin, Heidelberg.

- Edelstein, L. (1969): *Der Hippokratische Eid*. Zürich, Stuttgart.
- Edelstein, W./Nunner-Winkler, G. (Hrsg.) (2000): *Moral im sozialen Kontext*. Frankfurt a. M.
- Elkeles, B. (1996): *Der moralische Diskurs über das medizinische Menschenexperiment im 19. Jahrhundert*. Medizinethik, Band 7. Stuttgart.
- Emanuel, E. J./Emanuel, L. L. (1992): Four Models of the Physician-Patient Relationship, in: *JAMA* 267, 16, S. 2221–2226.
- Frewer, A. (2000): *Medizin und Moral in Weimarer Republik und Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M., New York.
- Frewer, A. (2009): Menschenrechte, Medizin und Moral. Zur Einführung. In: Frewer et al. (2009b), S. 11–22.
- Frewer, A. (2010): Human rights from the Nuremberg Doctors Trial to the Geneva Declaration. Persons and institutions in medical ethics and history. In: *Medicine, Health Care and Philosophy* 13 (2010), S. 259–268.
- Frewer, A./Brunns, F./Rascher, W. (Hrsg.) (2011): *Gesundheit, Empathie und Ökonomie. Kostbare Werte in der Medizin*. Jahrbuch Ethik in der Klinik (JEK), Band 4. Würzburg.
- Frewer, A./Fahr, U./Rascher, W. (Hrsg.) (2009a): *Patientenverfügung und Ethik. Beiträge zur guten klinischen Praxis*. Jahrbuch Ethik in der Klinik (JEK), Band 2. Würzburg.
- Frewer, A./Kolb, S./Krása, K. (Hrsg.) (2009b): *Medizin, Ethik und Menschenrechte. Geschichte – Grundlagen – Praxis*. Medizin und Menschenrechte, Band 1. Göttingen.
- Frewer, A./Neumann, J. N. (Hrsg.) (2001): *Medizingeschichte und Medizinethik. Kontroversen und Begründungsansätze 1900–1950*. Frankfurt a. M., New York.
- Frewer, A./Schmidt, U. (Hrsg.) (2007): *Standards der Forschung. Historische Entwicklung und ethische Grundlagen klinischer Studien*. Frankfurt a. M.
- Frewer, A./Wiesemann, C./Oppitz, U.-D. (Hrsg.) (1999): *Medizinverbrechen vor Gericht. Das Urteil im Nürnberger Ärzteprozeß gegen Karl Brandt und andere sowie aus dem Prozeß gegen Generalfeldmarschall Erhard Milch*. Bearbeitet und kommentiert von U.-D. Oppitz. Erlangen, Jena.
- Gruskin, S./Grodin, M. A./Annas, G. J./Marks, S. P. (Hrsg.) (2005): *Perspectives on Health and Human Rights*. New York, London.
- Gruskin, S./Mann, J./Annas, G. J./Grodin, M. A./Rawson, B./Ruff, T. et al. (1998): *Health and Human Rights: A Call to Action on the 50th Anniversary*

Menschenrecht auf Gesundheit

- of the Universal Declaration of Human Rights. In: *Journal of the American Medical Association* 280, S. 462–464.
- Habermas, J. (2001): *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?* Frankfurt a. M.
- Höffe, O. (Hrsg.) (2004): *Immanuel Kant, zum ewigen Frieden. 2. Auflage.* Berlin.
- Hollis, A./Pogge, T. (2008): *The Health Impact Fund: making new medicines accessible for all. Incentives for Global Health.* Oslo.
- Hutter, F. J./Kimmle, C. (Hrsg.) (2008): *60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Das uneingelöste Versprechen.* Karlsruhe.
- Joerden, J./Hilgendorf, E./Petrillo, N./Thiele, F. (Hrsg.) (2011): *Menschenwürde und moderne Medizintechnik.* Baden-Baden.
- Jones, J. H. (1981): *Bad blood. The Tuskegee Syphilis Experiment.* New York.
- Jung, E. (1982): *Das Recht auf Gesundheit. Versuch einer Grundlegung des Gesundheitsrechts der Bundesrepublik Deutschland.* München.
- Kant, I. (1900–1955): *Gesammelte Schriften in 23 Bänden. Königlich Preussische/Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin.* Berlin, Leipzig.
- Kettner, M. (Hrsg.) (2009): *Wunscherfüllende Medizin. Ärztliche Behandlung im Dienst von Selbstverwirklichung und Lebensplanung. Kultur der Medizin 27,* Frankfurt a. M., New York.
- Kettner, M./Kraska, M. (2009): *Kompensation von Arzt-Patient-Asymmetrien im Rahmen einer Theorie kommunikativen Handelns, in: Vollmann et al. (2009), S. 243–259.*
- Klein, E./Menke, C. (Hrsg.) (2004): *Menschenrechte und Bioethik. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Band 21.* Berlin.
- Leibniz, G. W. (1976): *Directiones ad rem medicam pertinens. Ein Manuskript G. W. Leibnizens aus dem Jahr 1671/72. Übersetzt und kommentiert von Fritz Hartmann und Matthias Krüger. Studia Leibnitiana, Band 8.* Hannover.
- Ley, A./Ruisinger, M. (Hrsg.) (2001): *Gewissenlos – gewissenhaft. Menschenversuche im Konzentrationslager.* Erlangen-Nürnberg.
- Lomborg, B. (Hrsg.) (2006): *How to Spend \$ 50 Billion to Make the World a Better Place.* Cambridge.
- Lomborg, B. (Hrsg.) (2007): *Solutions for the World's Biggest Problems.* Cambridge.
- Maio, G. (2012): *Mittelpunkt Mensch: Ethik in der Medizin. Ein Lehrbuch.* Stuttgart.

- Manok, A. (2012): Body integrity identity disorder. Die Zulässigkeit von Amputationen gesunder Gliedmaßen aus rechtlicher Sicht. Leipzig.
- Marks, S. P. (Hrsg.) (2006): Health and Human Rights: Basic International Documents. Francois-Xavier Bagnoud Center for Health and Human Rights, Harvard School of Public Health. 2nd ed. Cambridge, Massachusetts.
- Meadows, D. L. (1972): Die Grenzen des Wachstums. Berichte des Club of Rome zur Lage der Menschheit. Aus dem Amerikanischen von H.-D. Heck. Stuttgart.
- Meadows, D./Randers, J./Meadows, D. (2006): Grenzen des Wachstums, das 30-Jahre-Update. Signal zum Kurswechsel. Aus dem Englischen von A. Held. Stuttgart.
- Miller, J. G. (2000): Verträgt sich Gemeinschaft mit Autonomie? Kulturelle Ideale und empirische Wirklichkeiten. In: Edelstein/Nunner-Winkler (2000), S. 337–362.
- Moll, A. (1902): Ärztliche Ethik. Die Pflichten des Arztes in allen Beziehungen seiner Thätigkeit. Stuttgart.
- Moreno, J. D. (2000): Undue risk. Secret state experiments on humans. New York u. a.
- Mylius, M./Bornschlegl, W./Frewer, A. (Hrsg.) (2011): Medizin für „Menschen ohne Papiere“. Menschenrechte und Ethik in der Praxis des Gesundheitssystems. Medizin und Menschenrechte, Band 5. Göttingen.
- Nida-Rümelin, J./Thierse, W./Wieczorek-Zeul, H./Weißkirchen, G. (Hrsg.) (2009): Thomas Pogge. Gerechtigkeit in der Einen Welt. Kultur in der Diskussion, Band 15. Essen.
- Novartis Foundation for Sustainable Development (Hrsg.) (2005): A Right to Health. A Duty to Whom. International Symposium Report. Basel.
- Peccei, A./Pestel, E./Mesarovic, M. (1983): Der Weg ins 21. Jahrhundert. Club of Rome. Alternative Strategien für die Industriegesellschaft. München.
- Pogge, T. (2001): Global justice. Malden/Massachusetts.
- Pogge, T. (2009a) Warum die Menschenrechte die Einrichtung des Health Impact Fund verlangen. Zeitschrift für Menschenrechte 2 (2009), S. 124–161.
- Pogge, T. (2009b): Der Health Impact Fund. Wie Pharmaforschung wirklich allen zugute kommen kann. Gerechte Gesundheit: Das Portal zur Verteilungsdebatte. www.gerechte-gesundheit.de/debatte/autorenbeitraege/detail/ab-eintrag/1/6.html (12.07.2012).
- Pogge, T. (2011): Weltarmut und Menschenrechte. Berlin.

Menschenrecht auf Gesundheit

- Quante, M. (2010): Menschenwürde und personale Autonomie. Demokratische Werte im Kontext der Lebenswissenschaften. Hamburg.
- Ramm, T. (2008): Sozialstaatsprinzip und Recht auf Gesundheit. Deutsches Gesundheitsrecht am Scheideweg? In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 4, S. 203–219.
- Randers, J. (2012): 2052. Der neue Bericht an den Club of Rome. Eine globale Prognose für die nächsten 40 Jahre [40 Jahre nach „Die Grenzen des Wachstums“]. München.
- Reich, W. T. (Hrsg.) (1995): Encyclopedia of bioethics. Vols. 1–5. New York.
- Reinalter, H./Rotary-Club Innsbruck „Goldenes Dachl“/Club of Rome, Chapter Österreich (Hrsg.) (2004): Humanität und Ethik für das 21. Jahrhundert: Herausforderungen und Perspektiven. Innsbruck u. a.
- Richter, H.-E. (Hrsg.) (2001): Kultur des Friedens. Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges. Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. Giessen.
- Roelcke, V./Maio G. (Hrsg.) (2004): Twentieth Century Ethics of Human Subject Research. Historical Perspectives on Values, Practices, and Regulations. Stuttgart.
- Sabisch, K. (2007): Das Weib als Versuchsperson. Medizinische Menschenexperimente im 19. Jahrhundert am Beispiel der Syphilisforschung. Bielefeld.
- Schäfer, D./Frewer, A./Schockenhoff, E./Wetzstein, V. (Hrsg.) (2008): Gesundheitskonzepte im Wandel. Geschichte, Ethik und Gesellschaft. Stuttgart.
- Schäfer, D./Müller-Busch, C./Frewer, A. (Hrsg.) (2012): Perspektiven zum Sterben. Auf dem Weg zu einer Ars moriendi nova? Ars moriendi nova, Band 2. Stuttgart.
- Schimmelbusch, K. (1888): Ueber die Ursachen der Furunkel. In: Archiv für Ohrenheilkunde 27 (1888), S. 252–264.
- Schmidt, U./Frewer, A. (Hrsg.) (2007): History and Theory of Human Experimentation. The Declaration of Helsinki and Modern Medical Ethics. Stuttgart.
- Schubert, C. (2005): Der hippokratische Eid. Medizin und Ethik von der Antike bis heute. Darmstadt.
- Seelmann, K. (2008): Recht auf Gesundheit? Über den Wandel juristischer Perspektiven auf das Gesundheitswesen. In: Schäfer et al. (2008), S. 177–187.

- Shah, R. (Hrsg.) (2010): The international migration of health workers: ethics, rights and justice. Mit einem Vorwort von Thomas Pogge. Houndmills.
- Sorgner, S. L./Birx, H. J./Knoepffler, N. (Hrsg.) (2006): Eugenik und die Zukunft. Freiburg i. B.
- Stirn, A./Thiel, A./Oddo, S. (Hrsg.) (2010): Body Integrity Identity Disorder (BIID). Störungsbild, Diagnostik, Therapieansätze. Weinheim.
- Tengs, T. O./Adams, M. E./Pliskin, J. S./Safran, D. G./Siegel, J. E./Weinstein, M. C./Graham, J. D. (1995): Five-Hundred Life-Saving Interventions and Their Cost-Effectiveness. In: Risk Analysis 15, 3, S. 369-390.
- Toellner, R. (Hrsg.) (1992): Illustrierte Geschichte der Medizin. Sonderausgabe. Erlangen.
- Tröhler, U./Reiter-Theil, S. (Hrsg.) (1997): Ethik und Medizin 1947-1997. Was leistet die Kodifizierung von Ethik? Göttingen.
- UNESCO (2005): Universal declaration on bioethics and human rights (adopted by UNESCO's General Conference on 19.11.2005). www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/bioethics/bioethics-and-human-rights/ (06.12.2008).
- UNHCR (2008): The right to health. Human rights fact sheet 31. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Geneva.
- Weizsäcker, E. U. v./Lovins, A. B./Lovins, L. H. (1997): Faktor vier. Doppelter Wohlstand - halbiertes Naturverbrauch. Der neue Bericht an den Club of Rome. München.
- Wittern-Sterzel, R. (2003): „Die Politik ist weiter nichts, als Medizin im Großen“ - Rudolf Virchow und seine Bedeutung für die Entwicklung der Sozialmedizin. In: Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Pathologie 87, S. 150-157.
- ZEIT (2008): Die Würde des Menschen ist antastbar [Titelbeitrag]. 04.12.2008. Hamburg, S. 1 und S. 8-11.

Menschenrechte und transnationale Unternehmen¹

MARKUS KRAJEWSKI

I. Drei Ausgangsfälle

Die Thematik „Menschenrechte und transnationale Unternehmen“ erscheint auf den ersten Blick nicht besonders naheliegend oder eingängig. Ich möchte mich dem Thema daher anhand von drei Beispielfällen aus der jüngeren Vergangenheit nähern.

Am 1. Oktober 2012 fand vor dem United States Supreme Court die zweite mündliche Verhandlung in der Sache *Kiobel versus Royal Dutch Shell* statt.² Dabei ging es um die Frage, ob internationale Unternehmen nach US-amerikanischem Recht, genauer gesagt nach dem sog. Alien Tort Claims Act (ATCA), für die Beteiligung an schwersten Völkerrechtsverletzungen wie Folter, Vertreibungen oder willkürlichen Erschießungen haftbar gemacht werden können. Die Kläger sind Angehörige des nigerianischen Volkes der Ogoni, die im Nildelta leben. Sie werfen dem Ölkonzern Shell vor, er habe das brutale Vorgehen des nigerianischen Militärs gegen die Widerstandsbewegung der Ogoni in den 1990er Jahren und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen bewusst unterstützt und davon profitiert. Nach einer ersten Anhörung im Februar 2012 hatte der der Supreme Court in einem bemerkenswerten

1 Der Beitrag beruht auf Vorträgen, die der Verfasser am 14. Juli 2011 am Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam sowie im Rahmen der 33. Erlanger Universitätstage in Amberg am 27. März 2012 und der 30. Erlanger Universitätstage in Ansbach am 29. November 2012 gehalten hat. Eine frühere Version ist unter dem Titel „Die Menschenrechtsbindung multinationaler Unternehmen“ im MenschenrechtsMagazin 2012, S. 66–80 erschienen. Der vorliegende Beitrag stellt eine aktualisierte und überarbeitete Fassung dar.

2 Supreme Court, Case No. 10-1491 *Esther Kiobel, Individually and on Behalf of Her Late Husband, Dr. Barinem Kiobel, et al., Petitioners v. Royal Dutch Petroleum Co., et al., Petition for a writ of certiorari granted*, 17 October 2011. Dazu auch Jochen von Bernstorff/Marc Jacob/John Dingfelder Stone, *The Alien Tort Statute before the UN Supreme Court in the Kiobel case*, *ZaöRV* 2012, S. 579–602.

Schritt den Verfahrensgegenstand erweitert und eine weitere mündliche Verhandlung anberaumt, in der die Frage erörtert werden soll, ob der ATCA auch für Verletzungen gilt, die sich außerhalb des Territoriums der USA ereignet haben. Durch diese Ausweitung des Gegenstands wurde dem Verfahren eine noch größere Aufmerksamkeit zuteil. So beteiligten sich nicht nur zahlreiche Nichtregierungsorganisationen mit Stellungnahmen an dem Verfahren. Auch die Regierung der Vereinigten Staaten, die britischen und niederländischen Regierungen und sogar die Bundesregierung nahmen Stellung. Letztere fordert, dass der ATCA nicht auf Auslandssachverhalte ausgedehnt werden darf, sondern dass Unternehmen an dem Ort verklagt werden sollten, an dem eine personelle oder territoriale Gerichtsbarkeit bestehe. In dem Urteil, das erst für Juli 2013 erwartet wird, wird der Supreme Court sich nicht nur mit der Frage befassen, ob das einschlägige Gesetz eine Haftung von Unternehmen vorsieht, sondern auch, ob es auf Taten anwendbar ist, die keinen territorialen Bezug zu den USA haben. Sollte er letzteres verneinen, dürfte der Anwendungsbereich des Gesetzes auf wenige Sonderfälle beschränkt werden.³ Die Fragen der Richter während der mündlichen Verhandlungen scheinen in diese Richtung zu deuten.⁴

Am 5. März 2012 erstatteten eine kolumbianische Gewerkschaft und die deutsche Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Zug (Schweiz) gegen das Schweizer Unternehmen Nestlé und mehrere seiner leitenden Mitarbeiter wegen einer möglichen Beteiligung an der Ermordung des kolumbianischen Gewerkschafters *Luciano Romero* durch Paramilitärs im Jahre 2005.⁵ Romero hatte zuvor bei einer Nestlé-Tochter in Kolumbien gearbeitet und sich aktiv für die Rechte von Arbeitnehmern und Gewerkschaftern

3 Steve Nickelsburg/Erin Louise Palmer, U.S. Supreme Court Expands Kiobel to Determine Whether the Alien Tort Statute Applies Extraterritorially, March 2012, S.3, im Internet unter www.cliffordchance.com/publicationviews/publications/2012/03/u_s_supreme_courtexpandskiobeltodetermin.html (3. Januar 2013).

4 After Round Two of Court Battle, Experts See Justices Limiting ATS Scope, Inside U.S. Trade, 5 October 2012, S.9.

5 European Center for Constitutional and Human Rights, Sondernewsletter zur Strafanzeige gegen Nestlé im Fall des ermordeten kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero, im Internet abrufbar unter www.ecchr.de/index.php/nestle.html (3. Januar 2013).

eingesetzt. Die kolumbianische Nestlé-Tochter hatte ihn wiederholt öffentlich diffamiert und damit vermutlich erheblich zu seiner Ermordung beigetragen. Die Anzeigensteller werfen dem Mutterkonzern Nestlé vor, hiervon gewusst, aber nichts dagegen unternommen zu haben. Darin sehen die Anzeigensteller ein nach Schweizer Recht strafbares Unterlassen, für das sowohl leitende Mitarbeiter als auch das Unternehmen haftbar gemacht werden können. In diesem Fall stellen sich die grundsätzlichen Fragen, ob und wie Muttergesellschaften für das Verhalten ihrer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften einstehen müssen und welche Maßnahmen eine Muttergesellschaft vornehmen muss, wenn sie davon Kenntnis erhält, dass im Geschäftsbereich ihrer Tochtergesellschaft Menschenrechtsverletzungen stattfinden oder möglich sind. Im Juni 2012 gab die Staatsanwaltschaft Zug das Verfahren an die Waadtländer Staatsanwaltschaft ab, da der erste Unternehmenssitz im Kanton Waadt liegt. Über die hiergegen eingelegte Beschwerde der Anzeigenstatter hat das zuständige Bundesgericht noch nicht entschieden.⁶

Im November 2011 entschied die deutsche nationale Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze über eine Beschwerde zweier Nichtregierungsorganisationen gegen das Bremer Baumwollhandelsunternehmen Otto Stadtlander über dessen angeblichen Import von Baumwolle aus Usbekistan.⁷ Da in der usbekischen Baumwollindustrie Kinderarbeit eingesetzt wird, bestand der Verdacht, das deutsche Unternehmen hätte mittelbar von dieser Kinderarbeit profitiert und sich bei seinen Lieferanten nicht hinreichend für eine Beendigung der Kinderarbeit eingesetzt. In dem Verfahren vor der NKS stellte sich heraus, dass das Unternehmen keine direkten Lieferbeziehungen nach Usbekistan unterhielt, sondern seine Baumwolle über Großhändler bezog und auf die Herkunft der Baumwolle keinen Einfluss habe. Die NKS wies die Beschwerde daher größtenteils ab, nachdem das betroffene Unternehmen seine

6 Andreas Zumach, Anzeige gegen Nestlé verschleppt, 6. September 2012, taz - die tageszeitung, <http://www.taz.de/!101062/> (3. Januar 2013)

7 Bundeswirtschaftsministerium, Nationale Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Beschwerde von European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und Uzbek-German Forum for Human Rights e.V. gegen die Otto Stadtlander GmbH/Bremen, Gemeinsame abschließende Erklärung der deutschen Nationalen Kontaktstelle, des ECCHR und der Otto Stadtlander GmbH vom 1.11.2011, im Internet unter www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/erklarung-ecchr-gegen-otto-stadtlander,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf (3. Januar 2013)

Handelsbeziehungen offenbart hatte. Das Verfahren ist insofern bemerkenswert, weil die NKS offenbar davon ausging, dass dem deutschen Unternehmen eine besondere Verantwortung für das Verhalten der eigenen Lieferanten zukam, auch wenn diese zu dem deutschen Baumwollhändler in keiner gesellschaftsrechtlichen Beziehung stehen. Die Erweiterung der Verantwortung von Unternehmen für anderes als eigenes Verhalten oder das Verhalten von Tochtergesellschaften, insbesondere Verhalten in der Lieferkette ist eine neuere Entwicklung, die seit einigen Jahren an Relevanz gewinnt. So hat die französische Nationale Kontaktstelle im Verfahren Devcot am 21. September 2012 eine Abschlusserklärung veröffentlicht, in der diese Verantwortung für die Lieferkette ausdrücklich herausgestellt wird.⁸

Die drei Beispiele zeigen exemplarisch die Aktualität des Themas transnationale Unternehmen und Menschenrechte und verdeutlichen die Komplexität der Problematik und die Heterogenität der einschlägigen Fallkonstellationen. Anhand der Beispiele kann auch gezeigt werden, dass die Bindung transnationaler Unternehmen an menschenrechtliche Standards den Raum akademischer Debatten und politischer Forderungen verlassen hat und auf der Ebene praktisch zu lösender Rechtsfälle angekommen ist. Daher werden auch zunehmend gerichtliche und andere rechtsförmige Streitbeilegungsformen mit der Thematik konfrontiert.

Das Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen berührt zentrale Fragen und Grundlagen des allgemeinen Völkerrechts sowie des Menschenrechtsschutzes und der Unternehmenshaftung im Konkreten. Gegenwärtig lässt sich eine besondere Verdichtung der Diskurse und eine Zunahme der Aktivitäten internationaler Organisationen, die sich mit der Verantwortung transnationaler Unternehmen befassen, beobachten. Bemerkenswert ist auch die Heterogenität der Ansätze, die von verbindlichen Regeln des nationalen Rechts über unverbindlichen Richtlinien auf internationaler Ebene bis hin zu freiwilligen Selbstverpflichtungen reichen. Gleichwohl sind die Thematik und ihre Grundprobleme nicht vollkommen neu und wa-

8 Communiqué du Point de contact national français chargé du suivi des principes directeurs de l'OCDE à l'intention des entreprises multinationales, Devcot, 21 Septembre 2012, S. 2, <http://www.tresor.economie.gouv.fr/File/375194> (3. Januar 2013).

ren auch in der Vergangenheit Gegenstand völkerrechtsdogmatischer und völkerrechtspolitischer Debatten.⁹

Der folgende Beitrag kann nur einige Aspekte der neueren Entwicklungen aufgreifen und Anregungen für weitere Diskussionen bieten. Es soll jedoch gezeigt werden, dass das gegenwärtige System der menschenrechtlichen Verantwortung von transnationalen Unternehmen als ein rechtlich geprägtes Mehrebenensystem wahrgenommen werden kann, indem die verschiedenen Ansätze nebeneinander stehen und sich gegenseitig befruchten können.

Der Rest des Beitrags gliedert sich wie folgt: Im nächsten Abschnitt werden zunächst der Begriff und die rechtliche Einordnung transnationaler Unternehmen kurz skizziert sowie auf die allgemeine Frage der Bindungswirkung von Menschenrechten eingegangen. Dabei wird zu zeigen sein, dass transnationale Unternehmen typischerweise mehreren nationalen Rechtsordnungen unterworfen sind, während das Völkerrecht – abgesehen von Ausnahmefällen – noch keine allgemeinen überstaatlichen rechtlich verbindlichen Regeln für das Verhalten transnationaler Unternehmen aufgestellt hat. Anschließend werden zunächst die Entwicklungen auf der Ebene der Vereinten Nationen, insbesondere das von John Ruggie entwickelte Rahmenkonzept, erörtert. Danach werden die neuen Leitlinien der OECD kritisch gewürdigt, bevor auf nationale haftungsrechtliche Maßstäbe eingegangen wird, wobei der US-amerikanische Alien Tort Claims Act eine besondere Rolle spielt. Abschließend soll die These der gegenseitigen Ergänzung der verschiedenen Ansätze im Mehrebenensystem vorgestellt und begründet werden.

9 Angelika Emmerich-Fritsche, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, in: AVR 45 (2007), S. 541–565; Karsten Nowrot, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, in: Die Friedenswarte 79 (2004), S. 119–150 und Kirsten Schmalenbach, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, in: AVR 39 (2001), S. 57–81.

II. Grundlagen

1. Begriff und rechtliche Einordnung transnationaler Unternehmen

Über die genaue Definition des Begriffs „transnationales Unternehmen“ besteht keine Einigkeit.¹⁰ In der internationalen Praxis finden sich Definitionen der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)¹¹, wobei OECD und ILO den Begriff der multinationalen Unternehmen verwenden, ohne dass diese unterschiedliche Begriffswahl heute noch eine Bedeutung hätte.¹² Aus den einschlägigen Definitionen der genannten Organisationen, die auch in der Wissenschaft verwendet werden, lassen sich zwei wesentliche Merkmale des Begriffs transnationale Unternehmen ableiten.

Erstens muss es sich um ein Unternehmen mit operativ voneinander getrennten Wirkungseinheiten in mindestens zwei Ländern handeln. Dabei kann es sich um eine inländische Muttergesellschaft mit einer oder mehreren ausländischen Tochtergesellschaften handeln oder um mehrere Unternehmen- oder Unternehmenseinheiten, die miteinander verbunden und in unterschiedlichen Ländern tätig sind (Element der Transnationalität).

Zweitens müssen die verschiedenen Wirkungseinheiten ihre Aktivitäten miteinander koordinieren. Dies kann entweder auf der Kontrolle durch eine zentrale Einheit beruhen, wie bei Mutter- und Tochtergesellschaften oder durch andere Steuerungsmechanismen wie z. B. Beherrschungsverträge sicher gestellt werden, wobei die Autonomie der einzelnen Unternehmenseinheiten unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann. So lässt sich in jüngerer Zeit eine Entwicklung von klaren Über- und Unterordnungsverhältnissen zu flacheren Hierarchien und teilweise auch heterarischen Strukturen beobach-

10 Heiner Geldermann, *Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen*, 2009, S. 28; Karsten Nowrot, *Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht - Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem*, 2006, S. 39 ff.

11 Dazu und zum Folgenden ausführlich Markus Krajewski, *Rechtliche Steuerung transnationaler Unternehmen*, in: Thomas Giegerich unter Mitwirkung von Ursula E. Heinz (Hrsg.), *Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise*, Berlin, 2011, S. 35–70 (36 ff).

12 Peter Muchlinski, *Multinational Enterprises & the Law*, 2nd ed., 2007, S. 6.

ten.¹³ Grundsätzlich erfolgt die Steuerung in einem transnationalen Unternehmen jedoch durch koordiniertes Vorgehen, das nach wie vor in erster Linie hierarchisch geprägt ist (Element der hierarchischen Koordination).

Die tatsächliche Bedeutung transnationaler Unternehmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist beachtlich.¹⁴ Transnationale Unternehmen erwirtschafteten 2010 ca. 16 Bio. US\$ und damit ein Viertel des Weltsozialprodukts.¹⁵ Die ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften transnationaler Unternehmen waren für gut ein Drittel des Weltexports verantwortlich und beschäftigten in 2011 über 69 Mio. Menschen.¹⁶ Die wirtschaftliche Bedeutung transnationaler Unternehmen wird häufig durch den Hinweis veranschaulicht, dass der Umsatz vieler transnationaler Unternehmen das Bruttoinlandsprodukt zahlreicher mittelgroßer Staaten übersteigt.¹⁷ Auch wenn der direkte Vergleich zwischen dem Umsatz eines transnationalen Unternehmens und dem Bruttoinlandsprodukt wenig über die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten aussagt, da auch kleine Staaten transnationale Unternehmen wirksam regulieren können, verdeutlichen derartige Vergleiche die Bedeutung transnationaler Unternehmen.

Mangels einer genuin transnationalen Unternehmens- oder Gesellschaftsrechtsordnung richten sich die Rechtspersönlichkeit und die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens grundsätzlich nach den jeweils anwendbaren nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.¹⁸ Dies führt dazu, dass die einzelnen Einheiten eines transnationalen Unternehmens (Mutter- und Tochtergesellschaften) häufig nach unterschiedlichen Rechtsordnungen gegründet wurden. Oft hat daher keine Rechtsordnung einen alleinigen oder maßgeblichen Zugriff auf das transnationale Unternehmen in seiner Gesamtheit. Daher können die Pflichten der einzelnen Unternehmenseinheiten innerhalb des transnationalen Unternehmens variieren.

13 Muchlinski (Fn. 12), S. 45 f.

14 Nowrot (Fn. 10), S. 133.

15 UNCTAD, World Investment Report 2011, Non-Equity Modes of International Production and Development, S. 24.

16 UNCTAD, World Investment Report 2012, Towards a New Generation of Investment Policies, S. 24.

17 Katarina Weilert, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 69 (2009), S. 883–913 (883).

18 IGH, Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium v. Spain), Judgment, ICJ Reports 1970, S. 33.

Auch im Völkerrecht findet sich kein einheitlicher Regelungszugriff auf ein transnationales Unternehmen.¹⁹ Dabei kommt es weniger darauf an, ob transnationale Unternehmen als (partielle) Völkerrechtssubjekte angesehen werden können, was von der herrschenden Lehre überwiegend (noch) verneint wird.²⁰ Auch wenn man davon ausgeht, dass transnationale Unternehmen jedenfalls insoweit als Völkerrechtssubjekte angesehen werden können als ihnen durch internationale Investitionsschutzverträge materielle und prozessuale Rechte eingeräumt werden²¹, ist zu sehen, dass diesen Rechten keine vergleichbaren völkerrechtlich begründeten Pflichten gegenüberstehen.²²

Die Frage der Bindung transnationaler Unternehmen an die Menschenrechte muss also jeweils am Einzelfall entschieden werden und wird auch durch die Staatszugehörigkeit der Unternehmensteile und den sich daraus ergebenden Pflichten geprägt. Allerdings wird die Steuerung des Verhaltens transnationaler Unternehmen durch nationales Recht von Regelungsansätzen auf internationaler Ebene und in den transnationalen Beziehungen durchdrungen und überformt. Auf die wesentlichen dieser Ansätze wird im Folgenden näher eingegangen.

2. Bindungswirkung und Schutzdimensionen internationaler Menschenrechte

Internationale Menschenrechte wie sie in den beiden Pakten der Vereinten Nationen von 1966 und weiteren Sonderübereinkommen niedergelegt sind, richten sich grundsätzlich gegen Staaten, da diese Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen sind. Eine direkte Bindung transnationaler Unternehmen an diese Rechte lässt sich aus diesen Übereinkommen nicht ableiten. Die Staatsorientierung der Menschenrechte ist Ausdruck des klassischen Verständnisses von Menschenrechten und der Tatsache, dass historisch gesehen Unterdrückungen menschlicher Freiheit und Unrechtserfahren zumeist

19 Ausführlich Krajewski (Fn. 11), S. 44 ff.

20 Nowrot (Fn. 10), S. 122 m. w. N.

21 Markus Krajewski, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 3. Aufl., 2012, Rn. 62; Emmerich-Fritsche (Fn. 9), S. 543; Schmalenbach (Fn. 9), S. 64 f.

22 Nowrot (Fn. 10), S. 549.

mit staatlichem Handeln verknüpft waren.²³ Allerdings geht die moderne Menschenrechtsdogmatik inzwischen davon aus, dass Menschenrechte nicht ausschließlich im Verhältnis Staat-Bürger wirken, sondern auch bezüglich des Verhaltens anderer Privatpersonen und Unternehmen eine Rolle spielen können.

Von den drei Arten staatlicher Verpflichtungen, die sich aus internationalen Menschenrechten ergeben (*duty to respect*, *duty to protect* und *duty to fulfil*²⁴) ist insbesondere die *duty to protect* (Schutzpflicht) von Bedeutung. Sie ist auf staatliche Maßnahmen gerichtet, mit denen Beeinträchtigungen der Menschenrechte durch andere, insbesondere Privatpersonen und Unternehmen unterbunden und sanktioniert werden sollen.²⁵ Wenn das Verhalten transnationaler Unternehmen also eine Gefährdung von Menschenrechten begründen kann, ist der Staat zu regulierenden Eingriffen verpflichtet. Dazu kann auch der Erlass von Gesetzen gehören, mit denen die Menschenrechte geschützt werden, wie z. B. Arbeitsschutzgesetze, das Verbot von Kinderarbeit oder die strafrechtliche Bewehrung von bestimmtem Verhalten.

Die staatliche Pflicht, zum Schutz der Menschenrechte das Verhalten privater Akteure zu steuern und ggf. einzugreifen, ist dogmatisch von der Frage zu trennen, ob private Akteure direkt an menschenrechtliche Standards gebunden sein können. Wie soeben ausgeführt, kennt das Völkerrecht derzeit keine derartigen unmittelbaren Pflichten. Entsprechend lässt sich aus dem geltenden Völkerrecht auch keine direkte Bindung transnationaler Unternehmen an die Menschenrechte ableiten.²⁶ Diese können sich also nur aus nationalem Recht, freiwilligen Kodizes oder internationalen Gebräuchen und Gepflogenheiten ergeben. Allerdings ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Staaten völkerrechtliche Regeln schaffen, aus denen sich unmittelbare Pflichten für Unternehmen ergeben. In gleicher Weise wie völkerrechtliche Verträge Rechte für Individuen begründen können, ist es auch möglich, dass sie diesen Pflichten auferlegen.²⁷ Das Statut von Rom über den interna-

23 Hierzu Matthias Koenig, *Menschenrechte*, 2005, S. 9–10; Norman Weiß, *Transnationale Unternehmen: weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact*, MRM; 2002, S. 82–89 (83).

24 Olivier De Schutter, *International Human Rights Law*, 2010, S. 242.

25 De Schutter (Fn. 24), S. 365.

26 Weiß (Fn. 23), S. 86.

27 De Schutter (Fn. 24), S. 395. Philipp Alston, *The Not-a-Cat Syndrome: Can the International Human Rights Regime Accommodate Non-State Actors?*, in: ders.

tionalen Strafgerichtshof sei hier als Beispiel genannt, auch wenn es nur für natürliche Personen gilt (Art. 25 Abs. 1 IStGH-Statut). Das schließt jedoch nicht aus, dass im Zuge von weiteren Reformen auch völkerstrafrechtliche Tatbestände für Unternehmen begründet werden können.

III. Vom Versuch der Schaffung verbindlicher Normen zu einem neuen Rahmen für transnationale Unternehmen: Der Prozess in den Vereinten Nationen

Der bislang ambitionierteste Versuch, eine Bindung transnationaler Unternehmen an Menschenrechte zu begründen, wurde in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen unternommen. Nach langjährigen Vorarbeiten stellte die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten der Vereinten Nationen im Jahre 2003 einen Katalog von Normen zur Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen vor, die rechtsverbindliche Vorgaben enthielten.²⁸ Die Normen wurden in der Menschenrechtskommission allerdings nicht angenommen.²⁹ Mit der Abschaffung der Menschenrechtskommission und der Unterkommission im Jahre 2006 wurde der Prozess zudem vorerst beendet. Angesichts der erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Erforderlichkeit verbindlicher Vorgaben für transnationale Unternehmen ist nicht damit zu rechnen, dass diese Normen wieder aufgegriffen werden, zumal der Diskurs in den Vereinten Nationen durch den Sonderbe-

(Hrsg.), *Non-state actors and human rights*, 2005, S. 3–35; siehe auch Olivier de Schutter, *The Challenge of Imposing Human Rights Norms on Corporate Actors*, in: ders. (Hrsg.), *Transnational Corporations and Human Rights*, 2006, S. 1–39.

28 Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*, 26 August 2003 E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (2003). Eine deutsche Übersetzung findet sich in Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, *Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte*, Blaue Reihe Nr. 88, 2004, im Internet unter www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Blaue_Reihe/BL_88.pdf (3. Januar 2013).

29 Weilert (Fn. 17), S. 908.

richterstatter *John Ruggie* einen anderen Fokus erhalten hat.³⁰ Da die Normen jedoch als bislang den einzigen Versuch, eine verbindliche Bindung transnationaler Unternehmen an die Menschenrechte zu schaffen, darstellen und in der Literatur vielfach auf Beachtung gestoßen sind³¹, soll hier kurz auf sie eingegangen werden.

1. Die Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechte

Der Katalog der Normen zur Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen der Vereinten Nationen enthält 14 materielle Vorschriften, die sich mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, menschlicher Sicherheit, Arbeitsrechten, Verbraucher- und Umweltschutz, der Beachtung von Menschenrechten und der nationalen Souveränität befassen. Die Normen sind überwiegend allgemein gehalten und beziehen sich auf die jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Verpflichtungen. Die Implementierung der Normen wurde von der Unterkommission bewusst offen gehalten. Es wurde nur verlangt, dass sich transnationale Unternehmen interne Richtlinien zur Umsetzung der Normen geben und hierüber berich-

³⁰ Dazu sogleich 2.

³¹ David Weissbrodt and Muria Kruger, Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, *AJIL* 97 (2003), S. 901-922; Detlev F. Vagts, The UN Norms for Transnational Corporations, *LJIL* 16 (2003), S. 795-802; Karsten Nowrot, Die UN-Normen on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights - Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact? in: Christian Tietje u. a. (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 21, 2003; Larry C. Backer, Multinational Corporations, *Transnational Law: The United Nations' Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations as a Harbinger of Corporate Social Responsibility in International Law*, *Columbia Human Rights Law Review* 2005, S. 102-119; Marion Weschka, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad? *ZaöRV* 66 (2006), S. 625-661 (653 ff.) sowie Emmerich-Fritsche (Fn. 9), S. 546 f.

ten.³² Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Normen periodisch u. a. durch die Vereinten Nationen überwacht werden.³³

Die Bedeutung der UN-Normen liegt weniger in einer inhaltlichen oder prozeduralen Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen, sondern darin, dass die Normen verbindliche Vorgaben für transnationale Unternehmen formulieren. Sie enthielten den Anspruch einer echten internationalen Regulierung des Verhaltens transnationaler Unternehmen. Da jedoch weder die Menschenrechtskommission noch die Unterkommission selbst über eine genuine Rechtsetzungskompetenz verfügte, hätte die Rechtsverbindlichkeit der Normen nur über einen internationalen Vertrag hergestellt werden können.³⁴ Der Anspruch, eine verbindliche Bindung transnationaler Unternehmen aufzustellen, führte dazu, dass die Normen kontrovers beurteilt wurden. Während Nichtregierungsorganisationen sie teilweise begrüßten, wurden die Normen von Unternehmensverbänden abgelehnt.³⁵ Auch in der Staatengemeinschaft war die Reaktion gemischt; namentlich die USA lehnten die Rechtsverbindlichkeit der Normen ab.³⁶ Nicht zuletzt aufgrund dieses Widerstandes wurden die Normen in der Menschenrechtskommission nicht behandelt.

Ob die Normen den Diskurs über Menschenrechte und transnationaler Unternehmen weiter prägen werden, muss bezweifelt werden. Gegenwärtig werden sie in der Debatte nur noch selten als Referenz angesehen. Jedenfalls haben die Normen und ihre Rezeptionsgeschichte deutlich gemacht, dass die Entwicklung rechtsverbindlicher Vorgaben für transnationale Unternehmen ein äußerst kontroverses Unterfangen darstellt. Hieraus kann man ableiten, dass die Staatengemeinschaft derzeit noch weit davon entfernt ist, ein derartiges allgemeines und universell geltendes Regelwerk aufzustellen.³⁷

32 Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights (Fn.28), Nr.15.

33 Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights (Fn.28), Nr.16.

34 Emmerich-Fritsche (Fn.9), S.547.

35 Nowrot (Fn.31), S.5.

36 Backer (Fn.31), S.181.

37 Sofia Massoud, „Unternehmen und Menschenrechte“ – überzeugende progressive Ansätze mit begrenzter Reichweite im Kontext der Weltwirtschaftsordnung, in: Ralph Nikol u. a. (Hrsg.), *Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht*, im Erscheinen.

2. Die neuen Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: „protect, respect and remedy“

Nach dem (vorläufigen) Scheitern der UN-Normen setzte die Menschenrechtskommission 2005 einen Sonderberichterstatter zur Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen ein.³⁸ Zum Sonderberichterstatter wurde der Harvard-Professor *John G. Ruggie* ernannt, dessen Mandat 2011 endete. Das von *Ruggie* entwickelte dreidimensionale Konzept des „protect, respect and remedy“ ist zu einem zentralen Referenzpunkt im Diskurs über Menschenrechte und transnationale Unternehmen geworden.³⁹ Der Menschenrechtsrat hat das von *Ruggie* vorgeschlagene Konzept im Juni 2011 angenommen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dieses Konzept verbreiten und seine Umsetzung unterstützen soll.⁴⁰

Das erste Element der Konzeption des Sonderberichterstatters ist die staatliche Schutzpflicht („state duty to protect human rights“). Sie beruht auf dem oben bereits erwähnten Grundsatz der primären Verantwortlichkeit der Staaten für den Menschenrechtsschutz. Ebenso wie die oben ebenfalls erwähnte Schutzdimension geht *Ruggies* Konzept davon aus, dass die Staaten verpflichtet sind, Individuen gegen Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, d. h. durch nicht-staatliche Einrichtungen und Privatpersonen zu schützen.⁴¹ Hieraus folgt zunächst die Pflicht zur Durchsetzung und zur Überprüfung staatlicher Regelungen, die von Unternehmen die Achtung der Menschenrechte verlangen. Eine besondere Verantwortung sieht *Ruggie* bei staatsnahen Unternehmen, wie staatseigenen Unternehmen oder Unterneh-

38 Zu Hintergrund und Mandat des Sonderberichterstatters s. Claire M. O'Brien, *The UN Special Representative on Business and Human Rights: Re-embedding or Dis-embedding Transnational Markets?*, in: Christian Joerges/Josef Falke (Hrsg), *Karl Polanyi, Globalisation and the Potential of Law in Transnational Markets*, 2011, S. 323–357 (328 ff.).

39 Human Rights Council, *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework*, 21. März 2011, A/HRC/17/31.

40 Human Rights Council, *Human rights and transnational corporations and other business enterprises*, 15. Juni 2011, A/HRC/17/L.17/Rev.1.

41 *Protect, Respect and Remedy* (Fn. 39), Nr. 1–10.

men, die staatliche Unterstützungen, einschließlich Exportkrediten und Investitions Garantien, erhalten sowie bei Unternehmen, die in Konfliktregionen tätig sind. Schließlich erfasst die staatliche Schutzpflicht auch die Bewahrung eines hinreichenden Regulierungsspielraums beim Abschluss von Investitionsverträgen oder –abkommen.

Als zweites Element seines Konzepts hat *Ruggie* eine Unternehmensverantwortung zur Beachtung von Menschenrechten („corporate responsibility to respect human rights“) entwickelt.⁴² Mit dem Begriff der „responsibility“ wird verdeutlicht, dass transnationale Unternehmen zwar keine menschenrechtlichen Pflichten im Rechtssinne haben, dass ihnen aber aufgrund ihres tatsächlichen Einflusses eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Verantwortung bedeutet zunächst, dass Unternehmen sich weder an Menschenrechtsverletzungen beteiligen noch dazu beitragen dürfen und, dass sie Menschenrechtsverletzungen in ihrer Geschäftssphäre verhindern und erforderlichenfalls ausgleichen sollen. Die Ausdehnung der menschenrechtlichen Verantwortung der Unternehmen über den unmittelbaren Bereich des eigenen Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften hinaus auf vertragliche Geschäftsbeziehungen stellt eine wesentliche Erweiterung dar. Sie findet erst in jüngster Zeit zunehmend Anerkennung, wie sich beispielsweise an dem eingangs erwähnten Beispiel der OECD-Beschwerde gegen Stadtlander zeigt.

Praktisch bedeutet die Unternehmensverantwortung nach Ansicht des Sonderberichterstatters erstens, dass die Unternehmen die Verpflichtung zu Menschenrechten zum offiziellen Teil ihrer Geschäftspolitik erklären, zweitens, dass sie ihre Aktivitäten einer menschenrechtlichen „due diligence“ Prüfung unterziehen, in deren Rahmen sie bewerten sollten, ob und wie sich ihre Aktivitäten auf die Menschenrechte, in dem Land, in dem sie tätig sind auswirken und drittens, dass sie bei Menschenrechtsverletzungen Abhilfemaßnahmen durchführen. Dazu können Dialoge mit Betroffenen und Interessenvertretern gehören und die effektive Integration von Menschenrechten in die unternehmensinterne Entscheidungsfindung sowie eine angemessene Reaktion bei erkennbaren Gefährdungen. Zur Unternehmensverantwortung zählt auch, dass die Unternehmen alle relevanten nationalen Gesetze beachten. Im Fall eines Konflikts zwischen nationalen Gesetzen und internationalen Menschenrechtsstandards sollen Unternehmen nach Möglichkeiten suchen, die Menschenrechte bestmöglich zu achten.

42 Protect, Respect and Remedy (Fn.39), Nr.11–24.

Das dritte Element von *Ruggies* Rahmen betrifft den Zugang zu Abhilfemaßnahmen („access to remedy“).⁴³ Abhilfe gegen negative Auswirkungen der Aktivitäten transnationaler Unternehmen kann sowohl auf rechtlichen als auch auf nicht-rechtlichen Wegen gewährt werden. Der Sonderberichterstatter nennt gerichtliche und außergerichtliche Verfahren auf staatlicher Ebene sowie nichtstaatliche Verfahren. Hierzu zählt er sog. Multi-Stakeholder-Prozesse, die Unternehmen, Arbeitnehmer, Bevölkerung und Betroffene zusammenbringen, regionale Menschenrechtsgerichtshöfe und Beschwerdeverfahren auf Unternehmensebene. Die verschiedenen Verfahren müssen effektiv sein. Als Kriterien der Effektivität nennt *Ruggie* unter anderem Legitimität, Zugang, Vorhersehbarkeit, Verfahrensgerechtigkeit und Transparenz.

Das *Ruggie*-Rahmenkonzept entstand auf der Grundlage zahlreicher Konsultationen und Kooperationen mit staatlichen Stellen, Unternehmen, internationalen Organisationen, der Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen. Es wurde von der internationalen Gemeinschaft überwiegend positiv zur Kenntnis genommen, wenngleich teilweise auch kritisiert wurde, dass das Konzept keine verbindlichen Vorgaben für transnationale Unternehmen vorsehe. Da das Konzept in weiten Teilen darauf angelegt ist, in der praktischen Anwendung konkretisiert und weiterentwickelt zu werden, fällt eine umfassende Würdigung schwer. Zusammenfassend kann man allerdings feststellen, dass das Konzept versucht, bereits bestehende Ansätze – mitunter auf hohem Abstraktionsniveau – zusammenzufassen und zu verstetigen. *Ruggie* schlägt keine neuen Rechte vor und macht auch keine Vorschläge für die Weiterentwicklung bestehender Rechtsnormen. Das Konzept zielt darauf ab, realisierbare Instrumente zu entwickeln und enthält überwiegend Anregungen mit empfehlendem Charakter. Ein deutlicher Fokus liegt auf Aspekten des effektiven Rechtsschutzes und der Realisierung von Abhilfemaßnahmen. Die Erwartungen an Unternehmen sind vorwiegend prozeduraler Natur. *Ruggie* nennt auch keine konkreten Beispiele etwa zu Erläuterung von „best practice“. Insofern stellt das neue Konzept in erster Linie einen Analyse- und Diskussionsrahmen dar, dessen praktischer Nutzen noch offen ist.

43 Protect, Respect and Remedy (Fn. 39), Nr. 25–31.

IV. Steuerung durch unverbindliche Leitlinien: Der Ansatz der OECD

John Ruggie hat während seiner Amtszeit als Sonderberichterstatter seine Vorstellungen auch anderen internationalen Organisationen vorgetragen und sich an verschiedenen Prozessen beteiligt. Dazu zählte auch die Überarbeitung der sog. OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen in den Jahren 2009 bis 2011.

1. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Implementierung

Die erstmals 1976 verabschiedeten und sowohl im Jahre 2000 als auch 2011 neu gefassten Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen (*OECD Guidelines for Multinational Enterprises*)⁴⁴ gehören zu den praktisch wichtigsten internationalen Vorgaben für transnationale Unternehmen, obwohl sie als unverbindliche Empfehlungen formuliert sind und somit dem völkerrechtlichen *soft law* zugeordnet werden müssen.⁴⁵ Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten der insgesamt 44 Staaten, die die Leitsätze angenommen haben. Hierbei handelt

44 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011, im Internet unter <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de> (3. Januar 2013).

45 Antje Hennings, Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten, 2009, S. 134; Nowrot, (Fn. 10), S. 199; Weilert (Fn. 17), S. 913 ff. Christian Schliemann, Procedural Rules for the Implementation of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises – a Public International Law Perspective, 13 GLJ 2012, S. 51–85 (60), sieht in den Leitlinien die Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt („an exercise of public authority on international level“), der vor allem in Zonen schwacher Staatlichkeit praktische Bedeutung erlangen kann. Völkerrechtliche Bindungswirkung entfalten die Richtlinien dadurch allerdings auch nicht.

es sich um die 34 Mitgliedstaaten der OECD⁴⁶ und zehn weitere Staaten⁴⁷, die die Leitsätze ebenfalls angenommen haben.

Die Leitsätze richten sich direkt an transnationale Unternehmen und drücken die Erwartung der Staaten aus, dass sich die Unternehmen von ihnen leiten lassen. Die Richtlinien gelten sowohl für Unternehmen, die in den jeweiligen Staaten ihren Sitz haben als auch für Unternehmen, die in diesen Staaten tätig sind.⁴⁸ Die einzelnen Leitsätze gliedern sich in neun große Kapitel und decken zentrale Felder verantwortlicher Unternehmensführung ab. So finden sich Leitsätze zur Offenlegung von Informationen, Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherschutz, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.⁴⁹ Im Rahmen der Überarbeitung der Grundsätze wurde ein neues Kapitel zu Menschenrechten eingefügt, auf das unten ausführlicher eingegangen werden wird.⁵⁰

Auch wenn die Leitsätze keine verbindlichen Vorgaben enthalten, haben die OECD-Staaten einen eigenständigen Überwachungs- und Implementierungsmechanismus geschaffen. Zentrale institutionelle Einrichtung hierfür sind Nationale Kontaktstellen (NKS), die in jedem Mitgliedstaat eingerichtet wurden. In Deutschland ist die Nationale Kontaktstelle beim Bundeswirtschaftsministerium eingerichtet.⁵¹ Diese hat bislang fünf Beschwerden angenommen und es in zwölf Fällen abgelehnt, in eine vertiefte Prüfung einzu-

46 Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, USA und Vereinigtes Königreich (Stand: Januar 2013).

47 Ägypten, Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Lettland, Litauen, Marokko, Peru, Rumänien und Tunesien (Stand: Januar 2013).

48 OECD (Fn. 44), S. 9 („Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen“).

49 Schliemann (Fn. 45), S. 53.

50 Siehe 2.

51 Hauke Brankamp, Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Funktionsweise und Umsetzung, MRM 1/2010, S. 41-50 (44). Der Internetauftritt der deutschen NKS findet sich unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-oecd-leitsaetze.html> (3. Januar 2013).

steigen.⁵² Das eingangs erwähnte Verfahren gegen das Unternehmen Otto Stadtländer war der letzte angenommene Fall.

Aufgabe der nationalen Kontaktstellen ist es, die

„wirksame Anwendung der Leitsätze voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und unter Berücksichtigung der verfahrenstechnischen Anleitungen zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in besonderen Fällen ergeben“.⁵³

Die Formulierung „Lösung von Problemen“ bezieht sich auf Beschwerden von Arbeitnehmerorganisationen oder Nichtregierungsorganisationen über die Vereinbarkeit des Verhaltens von transnationalen Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen. Die Kontaktstellen sollen dabei grundsätzlich keinen Verstoß in quasi-judikativer Weise feststellen, sondern lediglich ein Forum zur Streitbeilegung bieten. Damit wird deutlich, dass das Verfahren vor den nationalen Kontaktstellen nicht in erster Linie eine Streitbeilegung beabsichtigt⁵⁴, sondern eher als Konfliktmoderation bezeichnet werden kann.⁵⁵ Ziel des Verfahrens ist nicht die Feststellung eines Verstoßes⁵⁶, sondern die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den „beteiligten Parteien“, d.h. den Beschwerdeführern und dem betroffenen multinationalen Unternehmen. Dies zeigt sich auch daran, dass der Abschlussbericht von allen Betroffenen gebilligt werden muss.

Die Revision der Leitsätze im Jahre 2011 hat die Verfahren vor den Nationalen Kontaktstellen stärker prozeduralisiert und die Streitschlichtungskomponente des Verfahrens verstärkt. So wird verlangt, dass die Nationalen Kontaktstellen bei Streitfällen unparteiisch, vorhersehbar und gerecht vor-

52 Die Nationale Kontaktstelle (NKS): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Archiv, im Internet unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-oecd-leitsaetze,did=429912.html> (3. Januar 2013).

53 OECD-Leitsätze (Fn. 44), S. 75 ff: Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

54 Hennings (Fn. 45), S. 137.

55 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Leitfaden zum Verfahren in besonderen Fällen („Beschwerde“) bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, im Internet unter www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-oecd-leitsaetze,did=429914.html (3. Januar 2013).

56 Stephen Tully, *The 2000 Review of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, ICLQ 51 (2001), S. 394–404 (400).

gehen sollen.⁵⁷ Weiterhin ist vorgesehen, dass alle Entscheidungen stets zu veröffentlichen sind.⁵⁸ Schließlich kann die Nationale Kontaktstelle bei Nichteinigung der Parteien eine Erklärung zur Anwendung der Leitsätze abgeben und gegebenenfalls Empfehlungen formulieren. Damit wird den Nationalen Kontaktstellen die Möglichkeit eingeräumt, auch ohne einen Konsens der Parteien eine Entscheidung zur Bewertung des Verhaltens des Unternehmens abzugeben. Insgesamt wird damit die Position der Nationalen Kontaktstellen als Einrichtungen unabhängiger Streitschlichtung gestärkt.

Interessant ist vor diesem Hintergrund auch der Text der Entscheidung der deutschen Nationalen Kontaktstelle im Fall Stadtlander: Die Nationale Kontaktstelle verwendet Begriffe wie „Beschwerdeführerin“ und „Beschwerdegegner“ und sieht Forderungen als „unbegründet“ oder „erfüllt“ bzw. „teilweise als erfüllt, im Übrigen als unbegründet“ an.⁵⁹ Diese Begriffswahl ist an die Terminologie rechtsförmiger Entscheidungen angelehnt und deutet auf ein kontradiktorisches Verfahren sowie juristische Entscheidungskategorien („unbegründet“ bzw. „erfüllt“) hin. Es wird abzuwarten sein, ob dies Ausdruck eines Trends zu einer stärker rechtlich orientierten Beurteilungspraxis ist.

Trotz der Verbesserung der Verfahren vor den Nationalen Kontaktstellen ist kritisch anzumerken, dass eine Überwachung der gefundenen Lösungen nicht vorgesehen ist. Im Fall der Nichtbefolgung gefundener Lösungen bliebe dem Beschwerdeführer nur die Möglichkeit, eine erneute Beschwerde einzureichen.

2. Menschenrechte in den OECD-Leitsätzen

Bis zur Revision im Jahre 2011 enthielten die OECD-Leitsätze nur allgemeine Hinweise auf die Pflicht multinationaler Unternehmen zur Respektierung der Menschenrechte. Der neu eingefügte Abschnitt IV der OECD-Leitsätze befasst sich nunmehr ausführlich mit dem Thema Menschenrechte. Er bekräftigt zunächst die allgemeine staatliche Pflicht, Menschenrechte zu schützen, entwickelt dann jedoch eine Reihe von konkreten Erwartungen an multinationale Unternehmen.

⁵⁷ OECD-Leitsätze (Fn. 44), S. 92–93: Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren.

⁵⁸ OECD-Leitsätze (Fn. 44), S. 95: Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren.

⁵⁹ Siehe oben Fn. 7.

Nach Ziffer 1 des Abschnitts zu Menschenrechten sind die Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, Menschenrechte zu achten. Dies erfordert die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und die Auseinandersetzung mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, an denen die Unternehmen beteiligt waren. Die OECD-Leitsätze differenzieren dabei zwischen den Aktivitäten der betroffenen Unternehmen selbst und dem Verhalten von anderen, zu denen diese Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Im Kontext ihrer eigenen Aktivitäten sollen die Unternehmen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte verhindern und angemessen reagieren, wenn entsprechende Auswirkungen dennoch auftreten (Ziffer 2). Bezüglich des Verhaltens ihrer Geschäftspartner sollen die Unternehmen sich darum bemühen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen (Ziffer 3). Diese Pflicht ist vor allem mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette von Bedeutung. Wie das Beispiel des Stadtlander-Verfahrens zeigt, kann diese Verantwortung in der praktischen Anwendung der Leitsätze eine wichtige Rolle spielen.

Die OECD-Leitsätze verlangen weiter, dass Unternehmen die Achtung von Menschenrechten als Teil der Geschäftspolitik ansehen. Nach Ziffer 4, Abschnitt IV der OECD-Leitsätze sollen die Unternehmen eine Erklärung ausarbeiten, in der sie ihr Engagement zur Achtung der Menschenrechte formulieren. Weiterhin sollen sie ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (*due diligence*) nachkommen und sich an Verfahren beteiligen, die eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ermöglichen (Ziffern 5 und 6). Dies können gerichtliche oder außergerichtliche Mechanismen oder Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene sein.

Diese kurze Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze des menschenrechtlichen Teils der OECD-Leitsätze macht deutlich, dass ihr theoretischer Hintergrund das Rahmenwerk „*protect, respect, remedy*“ von *John Ruggie* ist. Ebenso wie dieses begründen die OECD-Leitsätze keine unmittelbare Bindung transnationaler Unternehmen an die Menschenrechte, sondern versuchen, eine ethisch-moralische Verantwortung zu begründen. Ähnlich wie das *Ruggie*-Konzept zeichnen sich die Leitsätze durch einen geringen Grad an Konkretisierung aus, was insbesondere für die Verantwortung für die Lieferkette gilt. Die praktische Relevanz des neuen Kapitels zu den Menschenrechten wird daher von der Anwendung der Leitsätze durch die nationalen Kontaktstellen oder anderen internationalen Zusammenhängen, in de-

nen auf die Leitsätze verwiesen wird, abhängen. Zusammenfassend lässt sich insoweit festhalten, dass die Aufnahme eines Kapitels zu Menschenrechten in die OECD-Leitsätze ein Schritt in die richtige Richtung ist, der jedoch der Konkretisierung und praktischen Anwendung bedarf.

V. Menschenrechtliche Standards als Grundlage für deliktische Haftung

Während auf internationaler Ebene nach wie vor keine rechtlich verbindlichen Vorgaben bestehen, hat sich in den vergangenen Jahren in erster Linie in den USA ein weiterer Ansatz auf der Ebene des nationalen Rechts entwickelt. Es handelt sich um die Verwendung menschenrechtlicher Standards als Grundlage für die deliktische Haftung transnationaler Unternehmen.

1. Der Alien Tort Claims Act

Die deliktische Haftung transnationaler Unternehmen für schwere Verstöße gegen Menschenrechte ist vor allem durch die Rechtsprechung auf der Grundlage des US-amerikanischen *Alien Tort Claims Acts* (ATCA) bekannt geworden.⁶⁰ Nach dem seit 1789 geltenden ATCA besteht eine originäre Jurisdiktion der *District Courts* (Bundesgerichte erster Instanz) über deliktsrechtliche Ansprüche eines ausländischen Bürgers aufgrund einer Verletzung des Völkerrechts. Das Gesetz hatte bis 1980 kaum praktische Relevanz und wurde danach zunächst genutzt, um Klagen gegen (ehemalige) Bedienstete auslän-

⁶⁰ Jan Wouters, Leen De Smet und Cedric Ryngaert, *Tort Claims Against Multinational Companies for Foreign Human Rights Violations Committed Abroad: Lessons from the Alien Tort Claims Act?*, Institute for International Law K.U. Leuven, Working Paper No.46, November 2003, <https://www.law.kuleuven.be/iir/nl/onderzoek/wp/WP46e.pdf> (13.8.2010). Für eine kritische Sicht siehe Gary Hufbauer/Nicholas Mitrokostas, *International Implications of the Alien Tort Statute*, *Journal of International Economic Law* 7 (2004), S. 245–262. Anders Harold Hongju Koh, *Separating Myth from Reality about Corporate Responsibility Litigation*, *Journal of International Economic Law* 7 (2004), S. 263–274. Weitere Nachweise bei Anja Seibert-Fohr/Rüdiger Wolfrum, *Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen*, AVR 43 (2005), S. 153–186 (155 ff.) und Weschka (Fn. 31), S. 633 ff.

discher Staaten wegen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere wegen Folter zu begründen.⁶¹

Seit ca. zehn Jahren werden auf der Grundlage des ATCA auch Klagen gegen Unternehmen wegen Beteiligung an Verstößen gegen Menschenrechte und wegen Verletzung von Umweltstandards erhoben. Der eingangs genannte Fall *Kiobel gegen Shell* ist einer der prominenteren Fälle. Als erste wichtige Entscheidung gilt das Urteil *Doe v. Unocal Corp* des Bundesberufungsgerichts für den Neunten Bezirk aus dem Jahre 2002.⁶² Dem kalifornischen Unternehmen Unocal wurde im Zusammenhang mit dem Bau einer Pipeline in Myanmar (Burma) vorgeworfen, gewusst oder wenigstens billigend in Kauf genommen zu haben, dass das für die Sicherheit der Pipeline zuständige burmesische Militär zahlreiche Menschenrechtsverletzungen wie Mord, Folter und Vergewaltigungen begangen hatte. Das Berufungsgericht entschied zwar nur über die Zulässigkeit der Klage, damit wurde jedoch der Grundstein für zahlreiche weitere Klagen gegen transnationale Unternehmen wie ExxonMobil, Coca-Cola oder Nike vor US-amerikanischen Gerichten wegen Verletzungen von Menschenrechten gelegt.⁶³

In seinem 2004 ergangenen Grundsatzurteil *Sosa v. Alvarez-Machain*⁶⁴ beschränkte der Supreme Court die Klagemöglichkeiten nach dem ATCA auf Anspruchsgrundlage aus dem *common law*. Völkerrechtliche Normen kommen daher nur insoweit in Betracht als sie Teil des *common law* sind. Klagen nach dem ATCA sind daher bei Verstößen gegen fundamentale Völkerrechtsnormen wie das Folter- und Sklavereiverbot⁶⁵ oder Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen Menschlichkeit (z. B. Völkermord) denkbar. In prozessualer Hinsicht werden die Klagemöglichkeiten vor US-Gerichten eingeschränkt, wenn keine (internationale) Zuständigkeit besteht.⁶⁶ Das ist bei Klagen ge-

61 Jens-Christian Gaedtke, Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall *Doe v. Unocal*: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, AVR 42 (2004), S. 241–260 (242)

62 248 F.3d, 915 (9th Cir. 2002). Dazu ausführlich Anja Seibert-Fohr, Die Delikts haftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen, ZaöRV 63 (2003), S. 195–204 (197 ff.) und Gaedtke (Fn. 61), S. 243 ff.

63 Seibert-Fohr/Wolfrum (Fn. 60), S. 155.

64 124 S.Ct. 2739 (2004).

65 Massoud (Fn. 37).

66 Seibert-Fohr/Wolfrum (Fn. 60), S. 170 ff.

gen Staaten oder Staatsunternehmen aufgrund der *Act of State* Doktrin oder des *Foreign Sovereign Immunities Act* der Fall.⁶⁷ Die Zuständigkeit kann auch nach dem *forum non conveniens* Grundsatz abgelehnt werden, wenn ein anderer internationaler Gerichtsstand näher liegt.⁶⁸ Dies ist vor allem bei ausländischen Unternehmen der Fall. So ist nach wie vor hoch umstritten, ob die US-amerikanischen Gerichte für Klagen gegen Daimler wegen Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen während des Apartheid-Regimes in Südafrika zuständig sind.⁶⁹ Eine Klage von Apartheid-Opfern ist derzeit vor dem Bundesberufungsgericht für den Zweiten Bezirk in New York anhängig. Grundsätzlich ist fraglich, ob das Gesetz auch für Handlungen gilt, die außerhalb des Territoriums der USA begangen wurden und an denen kein US-amerikanisches Unternehmen beteiligt ist. Mit dieser Frage wird sich der Supreme Court im Fall *Kiobel* nunmehr befassen.

2. Übertragbarkeit auf deutsches Recht?

Vor dem Hintergrund der ATCA-Klagen in den USA stellt sich die Frage, ob vergleichbare Klagen nach deutschem Recht möglich wären.⁷⁰ Könnten deutsche Gerichte zuständig sein, wenn ein deutsches Mutterunternehmen seiner ausländischen Tochter konkrete Anweisungen erteilt oder in Deutschland Absprachen erfolgen, die einen Verstoß gegen Menschenrechte zur Folge haben? Zur Begründung einer derartigen Zuständigkeit bedarf es jedenfalls eines hinreichenden Inlandsbezuges.⁷¹ Fraglich ist jedoch, welches nationale Haftungsrecht zur Anwendung kommt. Nach der einschlägigen sog. Rom II-Verordnung ist dies grundsätzlich das Recht des Orts, an dem die Schädigung

67 Gaedtke (Fn. 61), S. 250 f.

68 Gaedtke (Fn. 61), S. 255 f.

69 Vgl. die Entscheidung des Bezirksgerichts für den südlichen Bezirk von New York, *Ntsebeza v. Daimler & Khulumani v. Barclays International* 617 F. Supp 2d 228 (S.D.N.Y. 2009).

70 Hennings (Fn. 45), S. 125 ff. und Christiane Gerstetter/Alexander Kamieth, *Unternehmensverantwortung – Vorschläge für EU-Reformen*, Eine juristische Analyse der Auslandstätigkeit zweier deutscher Unternehmen, 2010, S. 23 ff., im Internet unter: <http://www.germanwatch.org/corp/euref.pdf> (3. Januar 2013).

71 Hennings (Fn. 45), S. 132.

aufgetreten ist und damit regelmäßig nicht deutsches Recht.⁷² Von dieser Regel bestehen allerdings Ausnahmen, die auch bei Menschenrechtsverletzungen zum Tragen kommen könnten. Sollte deutsches Recht anwendbar sein, käme als materielle Anspruchsgrundlage § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. völkerrechtlicher Normen in Betracht. Dazu müssten die relevanten Normen des Völkerrechts als Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB angesehen werden.⁷³ Dies könnte bei individualschützenden internationalen Menschenrechten wie dem Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit der Fall sein, soweit aus ihnen auch Handlungspflichten von Privaten konstruierbar sind.

Auch wenn in der Rechtsprechung in den USA transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen bislang eher selten verurteilt wurden, kann die Möglichkeit der Aufarbeitung des Verhaltens von Unternehmen im Ausland bzw. der Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und *joint ventures* durch Gerichte der Heimatstaaten steuernd auf transnationale Unternehmen wirken. Dies gilt vor allem aufgrund der mit derartigen Prozessen verbundenen Publizitätswirkungen und den sie begleitenden öffentlichen Diskursen. In diesem Kontext dürfte es oftmals zweitrangig sein, ob am Ende eine tatsächliche Verurteilung steht oder ob diese an prozessualen Hürden scheitert bzw. gütlich beigelegt wird. Die gleichen Überlegungen bezüglich der Publizitätswirkung von Klagen gegen transnationale Unternehmen dürften auch für die eingangs erwähnte Strafanzeige gegen Nestlé gelten. Entscheidend ist nicht das konkrete Ergebnis, sondern die Möglichkeit, einen Prozess einzuleiten, in dem das Verhalten des Unternehmens thematisiert und kritisch hinterfragt wird.

72 Miriam Saage-Maaß, Arbeitsbedingungen in der globalen Zulieferkette – Wie weit reicht die Verantwortung deutscher Unternehmen?, Friedrich-Ebert-Stiftung, Internationale Politikanalyse, November 2011, S.7, im Internet unter library.fes.de/pdf-files/iez/08651.pdf (3. Januar 2013); Massoud (Fn. 37).

73 Grundsätzlich für möglich hält dies Seibert-Fohr (Fn. 62); skeptisch dagegen Hennings (Fn. 45), S. 128 und Gerstetter/Kamieth (Fn. 70), S. 25.

VI. Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen im Mehrebenensystem

Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, dass international verbürgte Menschenrechte auf vielfältige Weise als Maßstab für das Handeln transnationaler Unternehmen angesehen werden können. Dabei werden Ansätze einer unmittelbaren Rechtsbindung dieser Unternehmen durch völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen in der internationalen Gemeinschaft derzeit nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird versucht, rechtlich grundsätzlich unverbindliche Standards und Kodizes so weiter zu entwickeln, dass aus ihnen konkrete Erwartungen bezüglich des Verhaltens transnationaler Unternehmen abgeleitet werden können. Dies zeigt sich insbesondere an dem von *John Ruggie* entwickelten neuen Rahmen der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen des „protect, respect, remedy“. Aus diesem können konkrete Schritte abgeleitet werden, die von den Unternehmen umsetzbar sind. Dieser Rahmen wird in den Organen der Vereinten Nationen weiterentwickelt und dürfte für die nächste Zukunft prägend sein. Die Übernahme wesentlicher Grundsätze des *Ruggie*-Rahmens in die OECD-Leitsätze zeigt den Einfluss, den diese Grundsätze auch außerhalb des institutionellen Kontextes der Vereinten Nationen haben.

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Alien Tort Claims Act und Überlegungen zur zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftbarmachung von transnationalen Unternehmen in Deutschland und anderen europäischen Rechtsordnungen verdeutlichen, dass es neben der Weiterentwicklung unverbindlicher Rahmenwerke auf internationaler Ebene auch einen Bedarf an rechtlich verbindlichen Maßstäben für das Verhalten transnationaler Unternehmen gibt. Dieser Bedarf kann gegenwärtig zwar „nur“ auf nationaler Ebene realisiert werden. Gleichwohl handelt es sich hierbei um wichtige Impulse, da Unternehmen, die sich ihrer Verantwortung gänzlich entziehen wollen, mit rechtlichen Sanktionen rechnen müssen.

Die verschiedenen Ansätze der menschenrechtlichen Bindung transnationaler Unternehmen sind dabei nicht als konkurrierende, sondern als sich wechselseitig ergänzende Instrumente zu begreifen. Sie wirken in ihrer Gesamtheit auf das Verhalten transnationaler Unternehmen ein, da sie im Grundsatz den gleichen Maßstab – die Achtung fundamentaler Menschenrechte – anlegen. Man kann das geltende System der menschenrechtlichen Bindung transnationaler Unternehmen daher als ein multifunktionales und

multiinstrumentelles Mehrebenensystem begreifen, in dem verschiedene Instrumente – rechtlich verbindlich und unverbindlich – in die gleiche Richtung wirken. Dieses Mehrebenensystem zu stärken und weiter zu konkretisieren ist die zentrale Aufgabe der kommenden Jahre bezüglich der Steuerung transnationaler Unternehmen. Hierzu sind nicht nur die Organe und Institutionen der internationalen Gemeinschaft sondern auch Institutionen und Organisationen auf nationaler Ebene aufgerufen. Besonders hilfreich erscheint dabei eine Verzahnung der verschiedenen Ansätze. So könnte bei der Auslegung nationalen Haftungsrechts durch die zuständigen Gerichte auf den UN-Rahmen oder die OECD-Leitsätze zurückgegriffen werden. Auf diese Weise würden die letztgenannten Ansätze durch praktische Anwendung weiter konkretisiert.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

Zur Diskussion um christliche Impulse für eine Ethik der Menschenrechte

HANS G. ULRICH

Menschenrechte und Religion im Brennpunkt

Von Menschenrechten ist besonders dann die Rede, wenn sie dramatisch verletzt werden – wie dies in vielen, allzu vielen Ländern, Konfliktzonen und Kriegen geschieht. Jedes Jahr gibt es einen Bericht von Amnesty International, der unsäglich vieles aufzählt.¹ Es gibt auch einen Bericht zu Verletzungen und Gefährdungen von Grundrechten in der Bundesrepublik.² Hier muss politisch gehandelt werden, hier müssen direkt Menschenrechte geschützt werden. Und gewiss muss noch viel mehr getan werden, weil es immer wieder Probleme der Realisierung und Durchsetzung gibt – wie jetzt z. B. zum Durchhalten des Asylrechts.³

Zugleich aber kommt es darauf an, wie Menschenrechte in den Staaten und Kulturen so verankert sind, dass von einem Menschenrechtsbewusstsein oder ein Menschenrechtsethos zu reden ist – einem Umweltbewusstsein entsprechend –, auf das alle sich berufen und verlassen können. Menschenrechte sind so viel wert, wie sie gelebt werden, wie sie von allen gelebt und ausdrücklich verteidigt werden. Also wird die Frage akut: Wie sind die Rechte und die Menschenrechte entsprechend in den Gesellschaften und Kulturen

-
- 1 Amnesty International, Amnesty (Hg.) (2012): Report 2012. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. Frankfurt a. M.: S. Fischer. Siehe auch die Jahresberichte des Forums für Menschenrechte: <http://www.forum-menschenrechte.de>
 - 2 Siehe für 2012: Müller-Heidelberg, Till (Hg.) (2012): Grundrechte-Report 2012. Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch.
 - 3 Zur Diskussion siehe: Hentges, Gudrun; Platzer, Hans-Wolfgang (Hg.) (2011): Europa – quo vadis? Ausgewählte Problemfelder der europäischen Integrationspolitik. Wuppertal: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

und das heißt nicht zuletzt in den Religionen verwurzelt und verankert? Sofern auch die Religionen das gesellschaftliche und kulturelle Zusammenleben tragen, sind sie ausdrücklich gefragt. Das betrifft für die Christen die Frage, wie die Menschenrechte mit den christlichen Traditionen und der ihnen entsprechenden Praxis verbunden sind oder in Verbindung gebracht werden können. Darum soll es hier gehen und damit zugleich um die Frage, in welcher Weise dieser Zusammenhang von Menschenrechten und christlichen Traditionen auch etwas Spezifisches und Entscheidendes in das Verständnis der Menschenrechte und ihre Praktizierung einbringt.

Menschenrechte und Religionen, Kulturen

Wir fragen hier – genauer – nach den christlichen Impulsen und dem Nährboden christlicher Tradition für eine Ethik der Menschenrechte. Was haben die Menschenrechte mit der christlichen Tradition, dem Christentum zu tun? So könnten wir auch fragen, wie die Menschenrechte mit dem Islam⁴, dem Buddhismus oder anderen Religionen⁵ verbunden sind. Wir haben damit im Blick, dass es nicht darum gehen kann, die Menschenrechte auf diese oder jene Tradition begründend (legitimierend) zurückzuführen, sondern vielmehr darum, wie die Menschenrechte mit den religiösen Traditionen kommunizieren und wie von ihnen Impulse zu ihrem Verständnis und ihrer praktischen Wahrnehmung ausgehen können.⁶ Das schließt nicht aus,

4 Siehe dazu auch: Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

5 Siehe dazu: Heimbach-Steins, Marianne; Bielefeldt, Heiner (2010): Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion; [Tagung]. Würzburg: Ergon-Verlag (Judentum – Christentum – Islam, 7).

6 Siehe zu dieser hermeneutischen Regel: Huber, Wolfgang; Tödt, Heinz Eduard (1977): Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart: Kreuz-Verlag, S. 158 f. Huber und Tödt sprechen von „Analogie und Differenz“ zwischen Menschenrechten und christlicher Tradition; siehe zu der hermeneutischen Regel auch: Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte, S. 147 f. Bielefeldt hält fest: „Um der Universalität der Menschenrechte willen darf ihre Inkulturation allerdings nicht in einseitige Vereinnahmungen umschlagen. Es kann deshalb nicht darum gehen, die Struktur moderner Menschenrechte unmittelbar in der Bi-

wie Eberhard Jüngel bemerkt hat, in der christlichen Tradition Potenziale zur „Verankerung“ der Menschenrechte auszumachen.⁷ So muss diskutiert werden, worin und wie sich Menschenrechte und christliche Tradition zusammenfinden.

Warum fragen wir nach diesem Zusammenhang? In den zahllosen Publikationen über Menschenrechte, fehlt oft der gezielte Blick auf den praktisch gelebten Zusammenhang von Menschenrechten und Religionen. Diese generelle Frage wird akut, wenn wir bedenken, welche Bedeutung Religionen für das Verhalten der Menschen haben, trotz oder auch wegen einer Welt, die wir als „säkular“, oder als „postsäkular“, jedenfalls in bestimmter Weise als „weltlich“ bezeichnen – auch in der Bedeutung, dass es viele Menschen gibt, die sich selbst nicht mehr als „religiös“ betrachten und Staaten, die ihre Verfassung und ihr Recht nicht mehr „religiös begründet“ sehen, auch wenn damit keineswegs „Religion“ im Zusammenleben ihre Bedeutung verloren hat.

In mancher Hinsicht bestimmen religiöse (und ethisch-moralische) Einstellungen, Überzeugungen und Kulte vermehrt das menschliche Verhalten – im Positiven wie im Negativen: wie viel und welcher Frieden geht heute von den Religionen aus – wie viel und welche Gewalt? Wie viel und welche Ge-

bel, im Koran, in den heiligen Schriften der Hindus, in den Lehren des Konfuzius oder in den Erzählungen afrikanischer Völker aufzuspüren und somit Menschenrechten ein je eigenes religiöses bzw. kulturelles Fundament zu verschaffen. Sonst droht die Idee der Menschenrechte in eine Vielzahl religiös, weltanschaulich oder kulturell begründeter Konzepte auseinanderzubrechen, die außer dem gemeinsamen Namen nichts mehr verbindet. Deshalb gilt, was oben über die Möglichkeiten der Inkulturation von Menschenrechten in die ‚westliche Tradition‘ gesagt wurde, analog auch für andere Traditionen: Ein Brückenschlag zur Tradition kann nur geschehen als rückblickende kritische Vermittlung vom hermeneutischen Ort der Moderne aus. Auf diese Weise lassen sich in unterschiedlichen Traditionen humanitäre Haftpunkte für menschenrechtliches Denken finden, die aber gerade nicht kurzschlüssig zu ‚Wurzeln‘ oder exklusiven kulturellen Quellen der Menschenrechte stilisiert werden sollten. Partikuläre Erbansprüche auf die Idee der Menschenrechte zu erheben, erweist sich nicht nur in historischer Perspektive als problematisch, sondern würde vor allem auch der weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte hinderlich sein.“

- 7 Jüngel, Eberhard (2008): Zur Verankerung der Menschenrechte im christlichen Glauben. In: Nooke, Günter; Lohmann, Georg; Wahlers, Gerhard (Hg.): Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 166-179.

rectigkeit geht von Religionen aus, und wie viel und welche Strategien der Abgrenzung? So geht es bei der Frage nach der Verbindung der Menschenrechte zu religiösen Traditionen um das Verstehen der Inhalte der Menschenrechte und zugleich damit, wie durch die Verbindung mit religiösen Traditionen mitbedingt ist, dass die Menschenrechte auch im je eigenen Kontext verstanden, gelebt und praktiziert werden. Religiöse Traditionen können so die universalen Menschenrechte „zurückübersetzen“ in verschiedene partikuläre Traditionen.

Darauf liegt im Folgenden der Akzent – nicht auf der Frage, welche Impulse aus der christlichen Tradition bei der *Entstehung* der Thematisierung und Artikulation von Menschenrechten mitgewirkt haben⁸ und auch nicht auf der Frage, ob und wie die christliche Tradition für eine „religiöse Begründung“ der Menschenrechte dienen kann. Die Frage wird ohnehin sein, was „Begründung“ überhaupt heißen kann. Inwiefern eine „Entstehungsgeschichte“ konzipiert werden kann, ist gleichermaßen zu diskutieren, obgleich dies nicht bedeuten muss – wie Heiner Bielefeldt gezeigt hat – dass die fortlaufende Artikulation der Menschenrechte nicht von verschiedenen Traditionen Anstöße erfahren hat. Auch dies wiederum muss nicht bedeuten, dass die Menschenrechte daraus abzuleiten wären. Ein eigenes, zu historischen Rekonstruktionen querlaufendes Unternehmen ist der Versuch einer „Genealogie“ der Menschenrechte⁹ im Blick auf bestimmte treibende Ideen aus den christlichen Traditionen. (Darauf ist zurückzukommen.) Wenn hier „Ideen“ thematisiert werden – wie eben auch die „Idee“ der Menschenrechte – so ist damit nicht gesagt, dass die Frage nach einer „Entstehungsgeschichte“ auf die Wirkung von „Ideen“ begrenzt würde. So wird sich der Blick auch generell auf die Genese von Rechtsverhältnissen in ihrer eigenen Dynamik richten.¹⁰

8 Eine Teilgeschichte: zur Entstehung der UN-Deklaration: siehe Vögele, Wolfgang (1999): Christliche Elemente in der Begründung von Menschenrechten und Menschenwürde im Kontext der Entstehung der Vereinten Nationen. In: Reuter, Hans-Richard (Hg.): Ethik der Menschenrechte. Tübingen: Mohr (Zum Streit um die Universalität einer Idee, Bd. 1), S. 103–133. Siehe zum Problem einer Entstehungsgeschichte: Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte, S. 80–87; 115–131.

9 Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Berlin: Suhrkamp.

10 Siehe dazu: König, Matthias (2012): Das Recht auf Religionsfreiheit – zur Entstehung eines neuzeitlichen Differenzierungsmusters. In: Gabriel, Karl; Gärtner,

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

Auch darin können sich die christliche Tradition und die Geschichte der Menschenrechte treffen.

Wie sich die Menschenrechte mit Religion verbinden oder mit Religion verbunden sind, muss für alle Religionen klar sein, weil von ihnen aus die Menschenrechte interpretiert werden und weil sie an der gelebten Geltung der Menschenrechte mitwirken, das heißt zum Kontext ihrer Geltung gehören. Das setzt voraus, dass geklärt ist, in welchem Sinn überhaupt jeweils von „Religion“ zu reden ist und wie sich „Religionen“, die diese Bezeichnung erfahren, dazu verhalten. „Religion“ bleibt etwa für die Christen eine Fremdbezeichnung, die die Christen in ihren Konfessionen und Kirche in eine Perspektive politischer und wissenschaftlicher Beobachtung stellen, die bestimmte Phänomene als „religiös“ kennzeichnet und handhabt, was aber oft nicht mit dem übereinstimmt, was im christlichen Glauben enthalten ist.¹¹ So wird beispielsweise die christliche Taufe oder die christliche Eheschließung auf verschiedene, auch moralische, Verbindlichkeiten hin gesehen, nicht aber in ihrer besonderen Bedeutung als verheißungsvolle „Institutionen“ der Treue Gottes, die im Glauben angenommen wird. Oder es wird von „Riten“ gesprochen, die das menschliche Leben formen, ohne dass dann noch deutlich ist, was in diesen „Riten“ gebunden an Zeugnisse von Erfahrung und Hoffnung zur Mitteilung kommt. So wie hier ist auf die Spannung oder Differenz von Glaubensinhalten und „religiösen“ Phänomenen zu achten, wie auch immer diese religiösen Phänomene beschrieben und mit gesellschaftlicher Bedeutung versehen werden. Wenn wir im Folgenden von „Religionen“ sprechen, dann ist dies in dieser unauflöselichen Differenz zwischen dem zu verstehen, was von Religionen von außen zu sagen ist und was in der ihnen eigenen Logik ihrer Tradition gilt.¹² Wenn von „Religionen“ die Rede ist, dann bewegen wir uns bereits in einem politischen oder gesellschaftlichen Kontext, in dem

Christel; Pollack, Detlef (Hg.): Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik. Berlin: Berlin University Press, S. 293–312.

- 11 Siehe dazu Teuffel, Jochen (2009): Mission als Namenszeugnis. Eine Ideologiekritik in Sachen Religion. Tübingen: Mohr Siebeck.
- 12 Siehe dazu die viel beachtete Darlegung von Lindbeck, George A. (1994): Christliche Lehre als Grammatik des Glaubens. Religion und Theologie im postliberalen Zeitalter. Mit einer Einleitung von Hans G. Ulrich und Reinhard Hütter: Gütersloher Verlagshaus, Kaiser, München.

sie nur dann sinnvoll gehört und verstanden werden, wenn dieser Kontext für ihre Inhalte transparent bleibt. Das gilt nicht anders für die Menschenrechte.

Es ist hier nicht der Ort, dies genauer zu diskutieren¹³, es ist auch nicht der Ort, über andere Religionen und ihr Religionsverständnis zu sprechen als vielmehr von der christlichen Tradition. Wie andere Religionen, wenn sie sich überhaupt auf diese Weise betrachten können, zu den Menschenrechten stehen, wird sinnvoll von ihnen selbst artikuliert oder jedenfalls im Hören auf ihre eigene Artikulation und Reflektion in ihren Traditionen. Im „Nürnberger Forum“ – um dies als ein Beispiel dafür zu nennen – ist dies über viele Jahre im Gespräch von Christen insbesondere mit Muslimen geschehen. Dies geschieht notwendigerweise im Gespräch, weil damit gewährleistet ist, dass die verschiedenen Interpretationen und Erwartungen in ihrer Eigenlogik präsent bleiben, das heißt in der ganzen Spannung zu der mit den Menschenrechten genuin verbundenen Universalität ihres Inhalts und ihrer Geltung. Es wird zwischen den Religionen vor allem darum gehen, wie sie selbst, jede für sich, die Universalität von Menschenrechten, also die inhaltliche Zugänglichkeit und die Gültigkeit für alle Menschen fassen – von der Natur des Menschen, von ihrem Gottesverständnis oder anderen Begründungszusammenhängen aus, und besonders aufgrund ihres Verständnisses von „Moral und Recht“¹⁴.

Mit den Menschenrechten wird für die Religionen selbst vor allem auch akut, wie sie ihrerseits zur *Religionsfreiheit* stehen, also auch zur Vielheit der Religionen. Werden Religionen Menschen darin frei sehen, ihre jeweilige Religion zu leben, oder wie stehen sie zu dieser mit dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit implizierten Freiheit, das jeden Menschen davor schützt, dass ihm seine Religion beschränkt oder genommen wird, oder auch dass ihm eine Religion aufgezwungen wird? Das ist für jede Religion und von jeder Religion zu klären. Die Religionsgemeinschaften müssen dies selbst artikulieren, wenn ihnen nicht einfach eine wie auch immer begründete liberale oder

13 Siehe dazu besonders: Teuffel, Jochen (2009): Mission als Namenszeugnis. Eine Ideologiekritik in Sachen Religion. Tübingen: Mohr Siebeck. Zur Diskussion mit der Religionsphilosophie siehe Habermas, Jürgen (2012): Nachmetaphysisches Denken II. Aufsätze und Repliken. Berlin: Suhrkamp, und: Schneider, Hans Julius (2008): Religion. Berlin: de Gruyter (Grundthemen Philosophie).

14 Siehe dazu besonders: Lohmann, Georg (1998): Menschenrechte zwischen Moral und Recht. In: Gosepath, Stefan; Lohmann, Georg (Hg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1338), S. 62–95.

sonstige Grundhaltung abgefordert werden soll, die womöglich zu ihrem eigenen Verständnis von Freiheit und „Zugehörigkeit“ nicht passt.¹⁵ Das gilt auch für die christlichen Konfessionen und Kirchen, in denen „Religionsfreiheit“ ausdrücklich bestimmt werden musste. So hat die römisch-katholische Kirche 1965 (auf dem 2. Vatikanischen Konzil) eine „Erklärung über die Religionsfreiheit“ erarbeitet, in der die römisch-katholische Kirche davon spricht, dass der Mensch in seiner religiösen Prägung und Einstellung als frei zu betrachten ist.¹⁶ Ob dies oder wie dies jeweils Mission einschließt (Mission ohne Gewalt oder andere Menschenrechtsverletzungen) ist eine eigene Frage. Wird Mission als Zeugnis verstanden, geht es darum, wie dieses Zeugnis Menschen im Verständnis ihres Lebens erreicht.¹⁷ Damit ist nach christlichem Verständnis die freie, öffentliche Verkündigung unabdingbar verbunden.

In Bezug auf die „Religionsfreiheit“ als Menschenrecht ist noch grundlegender Diskussions- und Klärungsbedarf. Das zeigen auch die Zusammenfassungen von Heiner Bielefeldt (UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit).¹⁸ Diskussionsbedarf ist auch in Bezug auf die Frage, inwiefern die Religionsfreiheit in mancher Hinsicht Angelpunkt oder Paradigma für die rechtliche Fixierung von Menschenrechten gewesen ist.¹⁹

Es sind nicht nur Religionen, sondern auch Kulturen und Gesellschaften, die hier in ihrer Verschiedenheit wahrzunehmen sind. Kinderarbeit, Meinungsfreiheit, oder generell: politische Freiheit und vieles andere sind in

15 Siehe dazu: Heimbach-Steins, Marianne; Bielefeldt, Heiner (2010): Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion; [Tagung]. Würzburg: Ergon-Verlag (Judentum – Christentum – Islam, 7).

16 Zur Katholischen Kirche siehe: Maier, Hans (1997): Wie universal sind die Menschenrechte? Freiburg im Breisgau: Herder (Herder-Spektrum, 4557). Vaticanum II: Erklärung über die Religionsfreiheit, 1965. Siehe auch: Heimbach-Steins, Marianne: Das Ethos der Religionsfreiheit – eine christliche Perspektive. Überlegungen im Anschluss an die Konzilerklärung „Dignitatis humanae“. In: Religionen und Religionsfreiheit: menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion; [Tagung], S. 61–81.

17 Siehe dazu die kritische Sichtung von Teuffel, Jochen (2009): Mission als Namenszeugnis.

18 Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte.

19 Siehe zur Diskussion: König, Matthias (2012): Das Recht auf Religionsfreiheit – zur Entstehung eines neuzeitlichen Differenzierungsmusters.

ihren je eigenen Konturen zu sehen und zugleich in einem gemeinsamen kritischen Blick zusammenzubringen.²⁰ Eine große Vielfalt begegnet uns, und doch – darum geht es mit den Menschenrechten – darf in dieser Vielfalt nicht der kritische Blick verloren gehen, in dem die verschiedenen Einstellungen zusammenlaufen. Es muss in Bezug auf die Menschenrechte Einigkeit und Einheit herrschen. „Menschenrechte“ heißen sinnvoller Weise so, weil sie für alle Menschen nicht nur gelten sollen, sondern auch von allen Menschen verstanden, anerkannt und gelebt und praktiziert werden sollen. Sie sollten durchgehend die Rechtsverhältnisse prägen und nicht nur akut, wenn sie verletzt werden, aufgerufen werden. Die Menschenrechte sind nur so weit nicht nur akut gültig, sondern in Geltung, wie sie von allen Menschen – über Kulturen und Religionen hinweg, aber zugleich in ihnen verankert – gelebt und praktiziert werden. Es geht um ein Menschenrechts-Ethos, und nicht nur um eine aufrechterhaltene Forderung oder letzte Absicherung. Es geht mit diesem gegebenen Ethos um das universale Recht auf Menschenrechte.

Welt-Ethos

Worin und wie können die verschiedenen Religionen und Kulturen zusammenkommen? So fragen wir heute besonders, weil Religionen und Kulturen in vielen Regionen und im vielfältigen globalen Austausch dicht aufeinandertreffen und in Konflikte verwickelt sind. Die Frage nach dem „Worin“ und „Wie“ des Zusammenkommens orientiert sich in bestimmten Konzeptionen auch an der Frage, wie weit die moralischen und ethischen – gemeinsam artikulierbaren – Inhalte reichen, in denen man zusammen trifft, so dass die Menschenrechte weder zu allgemein erscheinen und so unverbindlich werden, noch zu bestimmt und konkret, so dass sich andere ausgeschlossen wissen.

20 Siehe Heiner Bielefeldt, in: Reuter, Hans-Richard (Hg.) (1999): Ethik der Menschenrechte. Tübingen: Mohr (Zum Streit um die Universalität einer Idee, Bd. 1). Und: Bielefeldt, Heiner: Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen. In: Zum Streit um die Universalität einer Idee, S. 43–74. Grundlegendes zum Verhältnis der Menschenrechte zu verschiedenen Kulturen siehe auch: Forst, Rainer (2003): Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten. In: Brunkhorst, Hauke; Köhler, Wolfgang R.; Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.): Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1441), S. 66–105 (bes. S. 87–88).

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

In dem genannten Nürnberger Forum war vielfach Hans Küng beteiligt, der mit seinem Projekt „Welt-Ethos“ versucht hat, zu zeigen, wie es möglich ist, dass alle Religionen, Kulturen und Gesellschaften einen Kernbestand eines gemeinsamen Ethos ausweisen, das heißt einen Kernbestand einer gemeinsamen – menschlichen – deklarierten Lebensform. Küng hat dazu vier unverrückbare Weisungen formuliert: 1. Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor allem Leben; 2. Verpflichtung auf eine Kultur der Solidarität und eine gerechte Wirtschaftsordnung; 3. Verpflichtung auf eine Kultur der Toleranz und ein Leben in Wahrhaftigkeit; 4. Verpflichtung auf eine Kultur der Gleichberechtigung und die Partnerschaft von Mann und Frau.²¹

Küng hat damit nicht freischwebende allgemeine ethische Forderungen aufgestellt, sondern hat auf eine weltweite politische Aktion gesetzt, durch die dieses Ethos in seiner Realisierung direkt auszuloten ist: das heißt, es sollte über dieses Welt-Ethos global verhandelt werden, so dass damit – vielleicht wie die Menschenrechte – eine fassbare, artikulierte Gemeinsamkeit präsent wird. Es braucht dazu eine ausdrückliche, politisch gewollte Verpflichtung – eine Art Vertrag und Selbstbindung, z. B. auch die Verpflichtung, das Eigentum anderer zu achten und in fairer Form miteinander zu wirtschaften.

Dieser Vorgang einer ausdrücklichen politischen Aktion ist die eine entscheidende Seite des Implementierungsprozesses von Menschenrechten, weil damit festgehalten ist, dass es der ausdrücklichen politischen Willensbildung bedarf und damit des ausdrücklichen Willens eines politischen Zusammenfindens. Dazu gehört die demokratische Verständigung über wie auch immer gegebene substantielle Differenzen hinweg und eine – zunehmende – Institutionalisierung des gemeinsam Abrufbaren, ohne dass dieses Gemeinsame um die Inhalte entleert ist, die die verschiedenen Lebensformen ausmachen. Es genügt nicht, etwa Religionsfreiheit in der Form einzufordern, dass jeder Mensch das Recht haben soll, seine Religion frei zu wählen, wenn die Logik des „Wählens“ – „Glaube als Option“ – der Logik einer Religion grundlegend widerspricht. Hier muss dann Religionsfreiheit anders artikuliert werden ohne das zu verspielen, was das universale Menschenrecht auf Religionsfreiheit impliziert.

21 Küng, Hans (1993): Erklärung zum Weltethos. Die Deklaration des Parlamentes der Weltreligionen. München: Piper (Serie Piper, 1958: Aktuell).

Inhaltliche Bindung heißt auch: Wenn Menschenrechte von allen gelebt werden sollen, dann ist zu klären, wie die Menschenrechte so realisiert sind, dass die Lebensbedingungen dazu nicht im Widerspruch stehen. Denn keine Frage: Armut nimmt Menschen gefangen und widerspricht der im Recht gesetzten Gleichheit. Was ist für einen Armen Gleichheit im Recht, was ist für ihn Freiheit? Wie kann sie der Arme ausüben? Was ist für einen Armen „körperliche Unversehrtheit“? Hier sind die verschiedenen Menschenrechte (die verschiedenen „Generationen“ von Menschenrechten) als Einheit zu sehen, das heißt: auch die sozialen Menschenrechte sind zugleich geltend zu machen. Zur Gleichheit gehört untrennbar die Freiheit von abgründiger Sorge.²²

Es kann nicht ein Menschenrecht gegen ein anderes abgewogen werden oder eine Rangordnung aufgestellt werden. Vielmehr muss das genuine Ineinander gesehen und bewahrt werden.²³ Es würde die Geltungskraft der Menschenrechte auflösen, könnten die Menschenrechte gegeneinander ausgespielt werden. Nur wenn sie zusammen zur Geltung kommen, behalten sie ihre unabdingbare Bedeutung. Nicht zuletzt in Bezug auf diese Einheit der Menschenrechte ist zu fragen, wie dies in der christlichen Tradition Verstärkung finden kann.

Worin Religionen und Kulturen zusammenfinden – diese Frage begleitet die Frage nach den Menschenrechten und ihrer praktizierten Geltung, die Frage nach dieser spezifischen Praxis von Gerechtigkeit. Der hier angezeigte Weg unterscheidet sich von anderen Zugängen, in denen das Gemeinsame in einem tiefer gelegten Grund gesucht wird – etwa in einer „Zentralmoral“ und dem „Recht auf Rechtfertigung“²⁴ – oder in einem Begründungszusammenhang, der für alle unbestreitbar ist. Hier soll deutlich werden, dass Menschen

22 Siehe dazu: Nußberger, Angelika (2012): Normenbestand zu sozialen Menschenrechtsstandards im gegenwärtigen internationalen Recht. In: Hoppe, Thomas; Knapp, Manfred (Hg.): Soziale Menschenrechte und katholische Soziallehre. Beiträge einer Fachkonferenz der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz 2009. Bonn: Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Projekte 23), S. 86–109.

23 Siehe dazu: Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte, S. 97–102.

24 Forst, Rainer (2003): Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten. In: Brunkhorst, Hauke; Köhler, Wolfgang R.; Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.): Recht auf Menschenrechte. S. 66–105.

ihre Rechte zukommen zu lassen heißt, eine (universale) Praxis der Gerechtigkeit auszuüben, in der eben diese Rechte zur Geltung kommen.

Menschenrechte – Christentumsgeschichte

Wenn es in Bezug auf die Menschenrechte Übereinstimmung unter den Religionen und Kulturen geben soll, dann muss dies – wie gesagt – jede Religion für sich klären, sonst trifft die Arbeit an den Menschenrechten womöglich nicht die gelebte Realität und das, was eine Religion vielleicht in besonderer Weise positiv zur Wahrung der Menschenrechte in ihrer inhaltlichen Bindung beitragen kann. Auch die Christen müssen das für sich klären. Wie kommen in ihren Traditionen die Menschenrechte vor? Freilich: Bei den Christen selbst gibt es verschiedene Traditionen, verschiedene Kirchen, Konfessionen und Geschichten ihrer Interpretation und Realisation, die höchst unterschiedlich verlaufen sind. So ist von Menschenrechten in der römisch-katholischen Tradition²⁵, den evangelischen Traditionen²⁶, den orthodoxen²⁷ und anderen zu reden.²⁸ Ebenso sind „Menschenrechte in der Ökumene“ thematisiert worden.²⁹ Auch in Bezug auf diese Vielheit unter den Christen ist zu bedenken, wie es möglich ist, in den Menschenrechten und ihrer Realisierung

-
- 25 Zu Aspekten ihrer Geschichte siehe: Bielefeldt, Heiner: Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen. In: Zum Streit um die Universalität einer Idee, S. 43–74.
- 26 Siehe z. B. Huber, Wolfgang; Tödt, Heinz Eduard (1977): Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt. Stuttgart: Kreuz-Verlag.
- 27 Siehe zu orthodoxer Theologie und Menschenrechte: Vigen Guroian: Human Rights and Modern Western Faith: An Orthodox Christian Assessment, in: The Journal of Religious Ethics, Vol. 26, No. 2 (Fall, 1998), S. 241–247; Brüning, Alfons; van der Zweerde, Evert (Hg.) (2012): Orthodox Christianity and human rights. Leuven: Peeters (Eastern Christian Studies, 13).
- 28 Siehe dazu auch Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft (WBG-Bibliothek).
- 29 Siehe: „Menschenrechte in der Ökumene“ von Dr. Jochen Motte (Vereinte Evangelische Mission). Referat bei der Tagung „Theologie der Menschenrechte“ am 24./25. April 2009 in der Evangelischen Akademie im Rheinland (Bonn) ([www.ekir.de/www/service] <http://www.ekir.de/www/mobile/service/7DE366A4D52442F59397A62E066264BF.php> (24.5.2013)). Und: Motte, Jochen; Ohligschläger, Peter; Trittmann, Uwe (Hg.) (2010): Religion(s) – Freiheit – Menschenrechte. Bei-

das aufzufinden, was allen Menschen zukommt und deshalb ein „Gemeinsames“ ist.

Menschenrechte – in spannungsvoller Position zu den christlichen Traditionen

Aber: zunächst ist in den Blick zu fassen, dass die Menschenrechte ihre eigene Entstehungsgeschichte haben – und die christlichen Kirchen eine lange Geschichte hinter sich haben, in der so vieles im Widerspruch – synchron und diachron – gegen die Menschenrechte verlaufen ist: Sklaverei, Inquisition, Ungleichheit von Frauen und Männern, Rassismus, Apartheid, Kolonialismus, Faschismus, Todesstrafe, „Krieg“, Ausbeutung. Wo sind Christen und Kirchen nicht auch Akteure gewesen, überdies in einer Welt, die eben vom Christentum und christlich geprägten Kulturen bestimmt war? „Menschenrechte“ sind so auch kritisch gegen diese Geschichte gerichtet, vor allem gegen diese mit dem Christentum verbundene Geschichte, ja gegen diese Geschichte des Christentums, sofern diese nicht Grundlinien der Menschenrechte gefolgt ist und die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte ihren eigenen Verlauf hat finden müssen.

So sprechen die Menschenrechte gegen vieles in der mit dem Christentum verbundenen Geschichte – und doch sind die christliche Tradition und das Christentum zugleich auch Impulsgeber. Das muss sich nicht widersprechen. Es gibt viel begründete Kritik im Sinne der Menschenrechte am Christentum, die aus der christlichen Tradition selbst kommt. Befreiungstheologie, Antiapartheid-Bewegung, Friedensethik und vieles andere (Widerstandsrecht, Bekenntnisfreiheit) ist von Christen vorangetrieben worden und Christen sind mit ihrem Leben dafür eingetreten. Zugleich muss man die Christen befragen, warum sie solchen Ideologien wie Rassismus selbst gefolgt sind, oder warum sie Menschen nicht frei über den Glauben haben denken lassen. Warum haben Christen nicht so gelebt, wie es ihrer Tradition entspricht? So wird zu Recht gefragt, so ist innerhalb ihrer Traditionen gefragt worden.

Die Kritik verweist nicht zuletzt auf die biblische Tradition, die gegen vieles spricht, was im Christentum geschehen ist. Vieles spricht auch gegen die christliche Auslegung dieser biblischen Tradition. Das betrifft nicht zuletzt

träge zu einer Tagung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Vereinten Evangelischen Mission vom 8. bis 12. März 2010. Wuppertal: foedus.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

(bis heute) die Einstellung zum Krieg, die gegen das Tötungsverbot steht, die Gleichstellung von Frauen und Männern, oder die Gleichberechtigung in der Mitwirkung und Mitbestimmung.

Ebenso ist an die Kirchenväter zu erinnern, z. B. an Augustin, die als kritische Stimmen innerhalb der christlichen Tradition zu hören sind, so wie man auf kirchliche Verlautbarungen (Enzykliken) und Stellungnahmen³⁰ verweisen kann, die immer auch gegen die eigene Geschichte gerichtet sind. Kurz gesagt: Es gibt durchaus Widerspruch im Christentum gegen Praktiken und Anschauungen im Christentum, die das betreffen, was die Menschenrechte zur Geltung bringen.

Eigene Entstehung der Menschenrechte – die treibende Idee

So ist die Frage, wie es denn zu verstehen ist, dass die Menschenrechte doch erst in bestimmten historischen Momenten (in der amerikanischen (1776) und französischen Revolution (1789), ebenso wie 1948 nach dem 2. Weltkrieg mit der Gründung der Vereinten Nationen) in der europäischen Geschichte in der uns bekannten Form formuliert worden sind, während doch zugleich, wie wir im Rückblick sehen, die christliche Tradition mit den Menschenrechten tiefgreifend und inhaltlich weitreichend übereinstimmt. Darüber können wir uns wundern und kritisch feststellen, dass die Christenheit so lange gebraucht hat, das zu sehen.

Wie ist dies zu verstehen? Die Geschichte der Menschenrechte wird zu Recht auf die Dokumente bezogen, in denen sie ausdrücklich formuliert worden sind. Damit ist auch artikuliert und politisch zur Geltung gebracht, was in vorderster Linie die Erklärung der Menschenrechte treibt. Dies ist sehr komplex³¹. Vieles kommt zusammen und wird wieder neu diskutiert.³² Nur

30 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland; Deutsche Bischofskonferenz: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (1997). Hannover: EKD [u. a.] (Gemeinsame Texte, 9).

31 Generell dazu Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte; Maier, Hans (1997): Wie universal sind die Menschenrechte? Freiburg im Breisgau: Herder (Herder-Spektrum, 4557).

32 Hans Joas: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte.

einiges ist von dem hervorzuheben, was in christlichen Traditionen denn auch einen Nährboden finden kann.

(1) Es sind Rechte, die eine neue Form der Freiheit³³ formulieren – eine Freiheit, die nicht mehr durch eine feste gesellschaftliche Ordnung bestimmt ist, sondern eine Freiheit von Gleichen ist, von Gleichen, die zusammenleben. Es geht um Freiheit *und* Gleichheit in Bezug auf das politische Zusammenleben und das Recht: Das ist die neue treibende Einsicht. So in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Revolution von 1789, die eben auch „Bürgerrechte“ heißen.

Menschenrechte sind damit konstitutive Rechte des modernen Staates, das heißt der Demokratie zugehörig als der gemeinsamen Regierungsform von Gleichen. Menschenrechte und Demokratie sind untrennbar, Menschenrechte können nur in einer Demokratie realisiert sein und umgekehrt, eine Demokratie kann nur menschenrechtlich verfasst sein. Menschenrechte sind zunächst Rechte gegen Übergriffe der Obrigkeit, jeder Art von Obrigkeit. Das gilt auch gegenüber Übergriffen des Staates auf das religiöse Leben von Menschen, und impliziert auch aus diesem Grund die konstitutionelle Unterscheidung von Staat und Kirche. Dies impliziert für die Kirchen, dass auch innerhalb der Kirche keine Herrschaft in Glaubensdingen auszuüben ist, die einer staatlichen oder administrativen Herrschaft analog wäre. Das Kirchenrecht ist entsprechend selbst kritisch zu reflektieren. Mit der Unterscheidung von Staat und Kirche und zugleich dann von Staat und „Religion“ sind zugleich Konturen der Neutralität und nicht durch „Religion“ garantierte Homogenität des Staates gegenüber Kirchen und „Religion“ angezeigt, die zu realisieren sind.

(2) Die Menschenrechte berufen sich, um von allen akzeptiert zu werden, auf nichts Weiteres als auf die Vernunft und den Menschen als vernünftiges Lebewesen, und insofern auf seine „Natur“ und seine (natürliche) Ausstattung. Menschenrechte sind die Rechte dieses vernünftigen Menschen, der mit diesen Rechten übereinstimmt und sie mit seiner Vernunft erfasst, also keine weiteren stützende Ideen oder „Begründungen“ braucht.³⁴ Es geht vielmehr

33 Maier, Hans (1997): Wie universal sind die Menschenrechte?

34 Siehe dazu auch: Köhler, Wolfgang R. (2003): Das Recht auf Menschenrechte. In: Brunkhorst, Hauke; Köhler, Wolfgang R.; Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.): Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. S. 106–124.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

um eine Befreiung von Ideologien, eine Befreiung zur Vernunft, die begreift und versteht, was „ist“ und so von allen geteilt werden kann.

Menschenrechte können deklariert, aber nicht „gesetzt“ werden. Menschenrechte müssen – von vernünftigem Verstehen geleitet – aufgefunden werden. Sie sind in dieser Hinsicht der Gesetzgebung entzogen, es gibt für sie keinen Ausnahmezustand und keinen „Souverän“, der ihre Setzung legitimieren würde. Daher wäre es fragwürdig, in dieser Beziehung auf verschiedene Begründungszusammenhänge in den Kulturen oder Religionen zu verweisen: die Vernunft (2.Satz in Art.1) wird als das angesehen, was allen Menschen gleich ist. Dies wird in Art.1 der UN-Deklaration der Menschenrechte ausdrücklich zusammengesehen:

Art.1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Hier wird von einem „Ist“, von einer Bedingung des Mensch-seins (*conditio humana*) gesprochen: Menschen *sind* frei und gleich – und dann von einem „Sollen“. Das Sollen verweist auf die nötige Praxis, auf das ausdrückliche Praktizieren von Gleichheit – als „Brüderlichkeit“ (Solidarität) – das ihre Geltung realisiert. Impulse oder Einsichten aus der christlichen Tradition sind auch in dieser Formulierung zu finden, ohne dass damit gesagt werden muss, dass die christliche Tradition die treibende Wurzel für diese hier festgehaltene Einsicht ist. Christen haben sich von Beginn an als „Brüder“ angesprochen, das heißt aber nicht, dass Christen untereinander Bruderschaft geltend machen oder Verbrüderung mit allen Menschen fordern, sondern dass sie Brüder sind, weil sie gemeinsam mit Jesus Christus Gott als Vater bekennen (z. B. im „Vaterunser“). Jesus nennt Menschen seine Brüder (Mat 25,40) – gewährte Bruderschaft, kein moralischer Imperativ.

Bei der Ausformulierung der Erklärung von 1948 wurde auch darüber gestritten, ob auf Gott – und auf welchen Gott – Bezug zu nehmen ist. Darauf hat man hier verzichtet (anders als in der amerikanischen Erklärung) und sich so auf die Aufgabe eingelassen und konzentriert, vom Menschen so zu reden, dass damit selbst schon etwas „universal“ Gültiges festgestellt wird. So hat man es unternommen, vom Menschen so zu reden, als gäbe es Gott (nicht im Sinne einer Existenzbehauptung, sondern im Sinne einer Gegebenheit für das Denken und Verstehen). „Gott“ ist darin mitgedacht, dass alle Menschen als „gleich an Würde und Rechten“ gelten. Dies schließt aus, dass Menschen von Menschen fundamental abhängen, wofür die Unterscheidung von Gott und

Mensch entsteht. Diese Unterscheidung, die Unterscheidung zwischen Gott, dem Schöpfer und dem Menschen als seinem Geschöpf, bedingt die Gleichheit der Menschen. Kein Mensch kann – sozusagen in Richtung „Gott“ – über anderen stehen. Niemand kann beanspruchen wollen über andere Menschen zu verfügen. Die biblische Erzählung von der Erschaffung des Menschen als Bild und Gleichnis Gottes, das als Lehre von der Gottebenbildlichkeit³⁵ ausgeführt worden ist, muss hier direkt nicht aufgenommen werden. Es hat eine eigene Bedeutungsgeschichte.³⁶ In der christlichen Tradition ist die Gleichheit aller Menschen überdies darin realiter mitgeteilt, dass Gottes rettendes Wirken in Jesus Christus allen Menschen gilt.

„Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; den ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal 3,26–29)³⁷

Dass dies „durch den Glauben“ gegeben ist, verweist darauf, dass dies allen Menschen gleichermaßen zugänglich ist und nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig.

Über die Menschenrechte soll und muss niemand an eine bestimmte Religion gebunden werden – auch wenn eben die Menschenrechte mit religiösen Traditionen, wie der christlichen, verbunden sind. Für die christliche Tradition gilt, dass eben auch diese Unterscheidung zu ihr gehört. Auch die Trennung von Kirche und „Welt“ (auch weltlichem Staat), also diese spezifische Bestimmung von „Säkularität“ (im Unterschied zu anderen Bestimmungen), ist verankert in dem, was die Christen (mit der biblischen Tradition) glauben. Das heißt: dass Menschen in Glaubensdingen nicht über Menschen herrschen, dass Menschen nicht die Herzen zu regieren haben. Die Herzen regiert allein Gott in seinem Geist. Außerdem heißt das: die „Welt“ soll nicht von Religionen beherrscht werden. Dass es einen nur „weltlichen“ Staat gibt und geben soll, ist selbst eine christliche Idee, die kritisch gegen einen Staat steht, der mit Religion die Menschen und damit auch die Religion beherrscht.³⁸ In der reformatorischen Tradition wurde vor allem die Lehre von den beiden wohl un-

35 Siehe dazu auch u.

36 Siehe dazu: Sauter, Gerhard (2011): Das verborgene Leben. Eine theologische Anthropologie: Gütersloher Verlagshaus.

37 Übersetzung Martin Luther (Ausgabe 1984).

38 Zur Geschichte der katholischen Kirche: Hans Maier, S. 66–67.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

terschiedenen Regimenten Gottes unterstrichen. Die Rede von einem „weltlichen“ Staat hat hier den Sinn, dass alle Menschen in Gottes Regiment und Gottes Geschichte gehören, ohne dass sie durch einen „religiösen Staat“ oder auch durch Kirchenherrschaft oder eine Theokratie in Gottes Regentschaft eingebunden würden. Und zugleich sagt das christliche Bekenntnis: Gott hat sich mit dieser Welt versöhnt, er hat sie nicht fallen lassen. So haben Christen vor allem durch die Ausübung von Bekenntnisfreiheit gegenüber dem Staat gezeigt und bekannt, was Religionsfreiheit heißt. Entsprechend heißt es in der Barmer Theologischen Erklärung (1934), These II:

„Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“

Wenn wir solche Einsichten und ihre Geschichte mit einbeziehen, dann muss das – wie gesagt – nicht heißen, den Anstoß zu den Menschenrechten im Christentum oder einer bestimmten christlichen Tradition festzumachen, es muss auch nicht heißen, den tieferen Ursprung im Christentum zu suchen, es zeigt aber doch, wo im Christentum Nährboden für die Menschenrechte zu finden ist. Und dazu gehört entscheidend das Verständnis von Religionsfreiheit, wie es z. B. in der Barmer Theologischen Erklärung (1934) artikuliert ist. Die treibenden Anstöße sind geschichtlich sehr konkrete, inhaltlich bestimmte und artikuliert: zentral die Freiheit des Bürgers. Menschenrechte sind Bürgerrechte, wie das die französische Erklärung hervorhebt. Menschenrechte sind somit nicht Rechte eines für sich alleine existierenden Individuums, sondern Rechte eines jeden einzelnen Menschen, aber eines solchen, der mit anderen politisch zusammenlebt – das heißt es sind nicht nur Rechte eines allgemein zu fassenden „Beziehungswesens“, sondern – bestimmter – eines „politischen Lebewesens“, eines „Christenbürgers“. Es ist zugleich und durchaus unabhängig von der griechischen Idee eine biblische Einsicht, dass Menschen einander *politisch* zugewiesen sind und ausdrücklich in einer Ge-

meinschaft leben, die politische Konturen hat, die Institutionen des Rechts einschließt. Dies haben die Christen gelebt und immer wieder auch bezeugt.³⁹

In der Französischen Erklärung von 1789 wird die politische Kondition unterstrichen, Menschenrechte erscheinen als Bürgerrechte:

Art. 1: Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Art. 2: Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3: Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum können eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Hier treten die treibenden Elemente der Idee der Menschenrechte zutage. Wir unterscheiden also was die treibende Idee war, was deren Nährboden, oder Nährböden bildet und was mit dieser Idee an weiteren Entwicklungen und Impulsen verbunden ist, die sie zur Geltung gebracht und Strukturen ihrer Durchsetzung generiert haben. Entscheidend ist, dass der Angelpunkt der Menschenrechte von diesen Elementen aus gesehen ein „freiheitliches politisches Gemeinwesen“ ist – es ist die Idee des „freien Bürgers“ und der Gleichheit aller Menschen im Recht und vor dem Gesetz.

Wenn wir nach dem Nährboden und den christlichen Impulsen fragen wollen, müssen wir dies auf diesen Angelpunkt beziehen.⁴⁰ Die weitere Geschichte ist dann auch die Weiterentwicklung des politischen Gemeinwesens in seiner rechtlichen Verfassung, insbesondere das, was wir heute normative „Demokratie“ nennen. Die Kirchen haben sich bekanntermaßen nicht leicht getan, die demokratische Idee als die paradigmatisch politische auch mit ihren Traditionen verbunden zu sehen. Aber dennoch haben sie immer deutlicher gesehen, wie tiefgreifend und unabdingbar Demokratie in ihrer

39 Siehe dazu: Wannenwetsch, Bernd (1997): Gottesdienst als Lebensform – Ethik für Christenbürger. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer. Vgl. Rasmusson, Arne (1995): The Church as Polis: From Political Theology to Theological Politics as Exemplified by Juergen Moltmann and Stanley Hauerwas. University of Notre Dame Press.

40 Siehe die drei „Analogien“ bei: Huber, Wolfgang; Tödt, Heinz Eduard: Menschenrechte, S.162.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

Tradition verankert ist und auch den biblischen Traditionen entspricht, die die Christen somit neu zu verstehen hatten.

Die Grundgedanken dazu sind in ihren Quellen und deren Auslegungstradition aufzufinden. Dazu gehört:

(1) Macht kann nur übertragene (institutionell gefasste) Macht sein, es kann keine Macht geben, die nicht verliehen und geliehen ist. Macht im genuin politischen Sinn kann niemand besitzen.

(2) Auch in der christlichen Tradition wird der Mensch als der gesehen, der fundamental dadurch bestimmt ist, dass er mit anderen in Frieden und Gerechtigkeit zusammenlebt. Zusammenleben hat per se diese politisch-institutionelle Kontur, weil sie gewährleistet, dass alle gleichermaßen eingeschlossen sind. Was die Griechen das „politische Lebewesen“ genannt haben, ist im biblischen Zusammenhang der Mensch in der Nächstenschaft. In den biblischen Quellen ist genau hier von der „Treue zur Gemeinschaft“ die Rede⁴¹ – was auch (durch die Übersetzungen) als „Gerechtigkeit“ erscheint. Wie sich damit eine Unterscheidung zwischen politischem und gesellschaftlichem, politischen und lebensweltlichem Zusammenleben verbinden lässt, wie sie für die politische Theorie grundlegend wurde, ist eine eigene Frage.

(3) Ein weiteres grundlegendes Prinzip ist – in evangelischen Traditionen artikuliert – das Priestertum aller Gläubigen, die gleichursprüngliche Mitwirkung an dem, was die Gemeinde aufbaut. Jedem ist diese Aufgabe gleichermaßen und so auch gleichberechtigt anvertraut, und alle haben darin zusammenzuwirken.

Es ist kaum zu unterschätzen, welche Bedeutung die innere Verfassung der Kirchen und Gemeinde für das Erlernen einer Existenz als Bürger bedeutet. So hat es nahegelegen, von „Christen-Gemeinde und Bürger-Gemeinde“⁴² zu sprechen und Analogien zwischen beiden zu markieren. Aber mehr noch als solche Betrachtungen ist entscheidend zu sehen, wie Gleichheit, Zusammenwirken und verbindliches Zusammenleben (Brüderlichkeit) das Leben von Christen genuin als (weit gefasst) politisches bestimmen – und dies nicht nur in Analogie zum politischen Gemeinwesen, sondern als eine Realität, in

41 Siehe zur Semantik: Von Rad, Gerhard (1958): *Theologie des Alten Testaments I. Die Theologie der geschichtlichen Überlieferungen Israels*. München: Kaiser, S.385 (vgl. 382–386).

42 Barth, Karl (1946): *Christengemeinde und Bürgergemeinde*. Zollikon-Zürich: Evangelischer Verlag (Theologische Studien, 20).

denen Menschen sich als Bürger erfahren und verhalten. Eine Genealogie „des Politischen“ kann dies nicht übersehen. Sie kann auch – mit dem Verweis auf die Bindung des Gottesdienstes an eine Liturgie – zeigen, dass „das Politische“ als prozedurales und verfasstes zu verstehen ist und nicht irgendwie als Phänomen aufgerufen werden kann.⁴³

Menschenrechte ins Recht gefasst – Recht des Nächsten – Demokratie als Rechtsstaat

Art. 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Art. 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Menschenrechte sind ins Recht gefasst. Das steht gegen ihre Absicherung durch eine bloße Moral, die aufzurufen wäre oder an die zu appellieren wäre.⁴⁴ Menschenrechte haben unabdingbar eine rechtliche Form, und mit ihnen erscheint die Moral in rechtlicher Form. Auf diesen Punkt zielt Hannah Arendt mit ihrer These: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“⁴⁵, „es gibt“ als Menschenrecht nur dieses einzige Recht, Rechte zu haben, das heißt, einer Rechtsgemeinschaft anzugehören.⁴⁶ Es kommt genau darauf an, und es

43 Siehe dazu Wannewetsch, Bernd: Gottesdienst als Lebensform und: Rasmusson, Arne (1994): *The Church as Polis. From Political Theology to Theological Politics as Exemplified by Jürgen Moltmann and Stanley Hauerwas*: Chartwell-Bratt Publishing & Training Ltd.

44 Zu dem komplexen und umstrittenen Verhältnis von Moral und Recht siehe: Lohmann, Georg (1998): *Menschenrechte zwischen Moral und Recht*. (Anm. 14)

45 Arendt, Hannah (1949): *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht*. In: *Die Wandlung: eine Monatsschrift*, Jg. 4, H. II, S. 754–770 = Arendt, Hannah (1981): *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht*. In: Höffe, Otfried (Hg.): *Praktische Philosophie/Ethik. : Reader zum Funk-Kolleg*. Frankfurt am Main: Fischer (Fischer-Taschenbücher, 6855), S. 152–167.

46 Auch die Begründung eines Rechts auf Rechtfertigung von Rainer Forst (*Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung*) zielt darauf. Zu Hannah Arendt siehe die kritische Auseinandersetzung von Wellmer, Albrecht (2003): *Hannah Arendt über die Revolution*. In: Brunkhorst, Hauke u. a. (Hg.): *Recht auf Menschenrechte*, S. 125–156.

genügt nicht, sich darauf berufen zu können, „Mensch“ zu sein. Das bloße Menschsein hat noch niemanden geschützt.⁴⁷ Eine andere Frage ist die gegenwärtig vielseitig diskutierte, inwiefern für das Recht, Rechte zu haben, der Nationalstaat – noch – einstehen kann, was dies an Anforderungen an einen Nationalstaat ohnehin voraussetzt⁴⁸ und inwiefern dies durch transnationale Institutionen gewährleistet werden muss.⁴⁹

Auch hierzu sind die biblische Tradition und ihre Weiterführung zu hören. In der biblischen Tradition ist eben dies zu finden: Jeder Mensch hat einen Rechts-Status und wenn dies nicht gewährleistet ist, dann muss es die Form des Asyls geben – oder Gott greift selbst ein (der einzig denkbare Ausnahmezustand): er selbst steht für die Praxis der Gerechtigkeit ein, er kümmert sich um Witwen, Waisen und Fremdlinge (Dtn 10,17–19):

„Denn der Herr, euer Gott, ist der Gott aller Götter und der Herr über alle Herren, der große Gott, der Mächtige und der Schreckliche, der die Person nicht ansieht und kein Geschenk nimmt und schafft Recht den Waisen und Witwen und hat die Fremdlinge lieb, dass er ihnen Speise und Kleider gibt. Darum sollt ihr auch die Fremdlinge lieben; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland.“

„Liebe Deinen Nächsten, dir gleich“ (wörtlich auch: „Erweise Deinem Nächsten Liebes, (er ist) Dir gleich“)⁵⁰ heißt zugleich: das Recht des Nächsten⁵¹ zu wahren. Dieses Gebot (Lev 19,18) steht im Kontext vielfältiger Rechte, es ist nicht als Ersatz für Rechte zu sehen, sondern als die Bestätigung. (Lev 19).

Menschenrechtliche Gerechtigkeit ist ins Recht gefasst und Recht wird in einer ausdrücklichen Praxis der Gerechtigkeit bewahrt: Es wird auch in der UN-Erklärung von 1948 davon ausgegangen, dass es Nationen (Völker) gibt, die dafür einstehen. Die Nationen werden als „Rechts(-gemeinschaften)-staaten“ angesprochen. Zwischen diesen Rechtsgemeinschaften kann es keinen rechtsfreien Raum geben, in den Menschen verbannt werden könnten.

47 Zur Diskussion siehe: Köhler, Wolfgang R. (2003): Das Recht auf Menschenrechte.

48 Siehe dazu auch: Habermas, Jürgen (1999): Zur Legitimation durch Menschenrechte. In: Brunkhorst, Hauke; Niesen, Peter (Hg.): Das Recht der Republik. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1392), S. 386–403.

49 Siehe Brunkhorst, Hauke u. a. (Hg.) (2003), Recht auf Menschenrechte.

50 Zur Semantik von Lev 19,18 siehe: Espeel, Urs (2011): Erwachsene Nähe. Stellvertretung nach Emmanuel Lévinas; Stellvertretung und Sühne, Ethik und Erzählen. Univ., Diss.-Nürnberg-Erlangen. Würzburg: Königshausen & Neumann.

51 Siehe: Wolf, Erik (1966): Recht des Nächsten. Ein rechtstheologischer Entwurf. Frankfurt am Main: Klostermann (Philosophische Abhandlungen, 15).

Das „Recht auf Rechte“ ist diesen Kennzeichen zufolge mit der politischen Verfasstheit des Lebens und Zusammenlebens gegeben. Diese Gegebenheit ist durch keine andere zu ersetzen und sie ist zugleich genuin inhaltlich bestimmt – d. h. die Menschenrechte sind zu verstehen als die artikulierten Rechte dieses bestimmten „Menschen“ mit all dem, was ihn wie die alle anderen Mensch sein lässt. Der Mensch erscheint per se als „Rechtsperson“. Dass dies in Rechten artikuliert und festgehalten wird – und nicht in der Fixierung eines irgendwie gegebenen Menschenbildes – ist unabdingbar für den ethischen Zugang zu den Menschenrechten. Für ihn ist entscheidend, welche inhaltlich bestimmten Menschenrechte artikuliert sind. Damit ist gegeben, dass Menschenrechte in einer für alle zugänglichen Form präsent sind – und in eben dieser Form universal. Im Blick darauf sind dann die mit den artikulierten Menschenrechten gegebenen Konturen des Verständnisses vom Menschen (anthropologische Implikationen) kritisch zu sichten.⁵²

Recht auf Leben – ecce homo

Freiheit des Menschen – Recht auf Leben

In der UN-Erklärung von 1948 heißt es: Art. 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

1948 erscheint das „Recht auf Leben“ an erster Stelle. Die Erklärung wendet sich, wie in der Präambel gesagt wird, gegen Barbarei. Der unhintergehbare historische Anstoß provoziert die Frage nach der Bedeutung eben dieses so artikulierten Rechtes für das Verständnis der Menschenrechte insgesamt und versieht sie mit einem Kainszeichen. Es gibt für unsere Zeit besonders viele Anstöße, das „Recht auf Leben“ im Brennpunkt zu sehen. Man möchte jedoch fragen, warum von einem solchen Recht die Rede sein muss und inwiefern davon die Rede sein kann, ohne dass dies zynisch klingt. Wie kommen „wir“ Menschen dazu zu sagen „Jeder hat das Recht auf Leben“. Von welchem Standort aus kann dies gesagt werden – von Menschen? Wie, von wem könnte denn dies überhaupt in Frage zu stellen sein?

52 Siehe dazu: Krenberger, Verena (2008): Anthropologie der Menschenrechte. Hermeneutische Untersuchungen rechtlicher Quellen. Würzburg: Ergon (Studien zur Phänomenologie und Praktischen Philosophie, 7).

Biblische Tradition – Straße der Menschenrechte

In der Straße der Menschenrechte in Nürnberg wird im Eingangstor die biblische Tradition aufgerufen. Eingraviert ist das biblische 5. Gebot (Ex 20,13; Dtn 5,17): „Morde nicht.“

Warum steht dieses Gebot an erster Stelle? Ist dieses Gebot – Menschenrecht – das alle Rechte bestimmende und umgreifende Gebot?

Man kann hier – bezogen auf das Eingangstor zu der Straße der Menschenrechte – fragen, ob nicht dieses Gebot in allen Religionen und Kulturen gilt und nicht exklusiv zur biblischen Tradition gehört, auch wenn es eben dort – so universal es ist – unausweichlich – auf Schrifttafeln – in den Blick gerückt ist. Es ist entscheidend, dass nicht ein Recht auf Leben deklariert wird, sondern (mit diesen Tafeln) ein Gebot artikuliert ist, in dem ein womöglich gefährdetes „Recht auf Leben“ gar nicht erscheint. Auch Christen mussten sich immer wieder sagen lassen: Es gibt keine Rechtfertigung dafür, Menschen zu töten. Das Gebot gilt unbeding.

Eben daraus ergeben sich dann die vielen Fragen und Diskussionen, ob es Bereiche, Grenzbereiche, Konflikte oder Ausnahmestände gibt, in denen das Töten von Menschen doch mit „Gründen“ versehen werden kann, die man vielleicht als unvermeidliche oder (immer) als Ausnahme-Gründe anerkennen muss – auch wenn sich daraus keine Rechtfertigung ergibt. Diese Diskussionen können das Gebot nicht relativieren, sondern es gibt diese Diskussionen, weil das Gebot unbedingt gilt.

Es liegt gegenwärtig nahe, an die Debatte (in Deutschland) um den Schwangerschaftsabbruch zu denken, in der solche „Gründe“ diskutiert werden. Die Diskussion wird auf der im Recht fixierten Grundlage geführt, dass das, was biologisch „Embryonen“ genannt wird, Menschen sind, Personen⁵³. Sie sind Menschen, nicht weil „wir“ sie als solche betrachten oder weil ihnen Menschsein – von allen – zuerkannt wird, sondern sie sind es von sich aus. Sie sind Menschen über das hinaus, was sie als (potentielle) Exemplare einer Gattung ausweist.

Eben deshalb gibt es die schwierigen Diskussionen um die Konflikte, das heißt die unauflösbaren Widersprüche, in die Menschen geraten, wenn sie ein Kind erwarten und es wegen unerträglicher Belastungen nicht annehmen können. Alle diese Fälle sind – unter der Voraussetzung des unabdingbaren

53 Siehe dazu u.

Tötungsverbot von Menschen – situative Konfliktfälle von Einzelnen und immer gibt es – dem Recht entsprechend – nur eine je verschiedene Konfliktbearbeitung, nicht aber eine Rechtfertigung für das Töten. Christen können hier Verstehenshilfe leisten. Was auch immer in den christlichen Dogmatiken über die Beseelung des „Embryo“ gesagt worden ist, es hat nie einen zwingenden Grund gegeben, den „Embryo“ nicht als werdenden Menschen und als Person gelten zu lassen.⁵⁴

Ein weiteres Konfliktfeld ist der „Krieg“: Gibt es Gründe für das Töten im Krieg? Es gehört zur Verbindung von Christentum und Menschenrechten, dass die Christen diese Fragen stellen müssen und sie nicht mit einer Rechtfertigung beantworten können. Die Tradition um den sogenannten „gerechten“ Krieg zeigt entsprechend, dass es nur darum gehen kann, alles zu tun, was „Krieg“ verhindert. „Krieg“ kann nicht gerechtfertigt werden, auch wenn durch Krieg Krieg verhindert werden soll, also auch im Fall eines solchen Verteidigungskriegs.

Jedenfalls gilt aufs Ganze der möglichen Konfliktfelder gesehen: es gibt keine zu *rechtfertigende* Ausnahme, die das Recht auf Leben zur Diskussion stellt oder gar aussetzt. Es gibt nur die notgedrungene Verhinderung von Gewalt an anderen durch institutionalisierte Gewalt. Nur institutionalisierte Gewalt, um ad hoc Gewalt an anderen Menschen zu verhindern – ist dann der „Grund“ für eine kriegerische Aktion, aber keine Rechtfertigung. Der Krieg ist auch als „ultima ratio“ nicht zu rechtfertigen oder zu begründen – in dem Sinne, dass damit als dem letzten Mittel unaufgebbare Ziele verfolgt werden könnten – und seien es Ziele des Friedens. Die Christen selbst sind überdies provoziert, selbst lieber Gewalt zu leiden als Gewalt auszuüben. Sofern es Gründe gibt, andere Menschen mit Gewalt zu schützen, können diese Gründe dennoch nicht Menschenrecht aufheben.

Solchen Fragen und Einsichten müssen sich Christen (das Christentum) aussetzen und dafür müssen sie einstehen. Es zeigt sich, dass das Recht auf Leben in der Form des Gebots genuin in die biblisch begründete christliche Tradition gehört. Dass dieses Gebot auf vielfältige Weise auch von Christen verletzt worden ist, schreit – wie das Blut Abels – zum Himmel. Das Gebot

54 Siehe auch: Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Studie/Deutsches Institut für Menschenrechte). Online verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenwuerde_2008.pdf.

„Morde nicht“ kann nicht durch den Hinweis auf irgendeine Realität – sozusagen „realistisch“ – eingegrenzt werden. Es verweist auf eine Wirklichkeit, die Menschen durchaus realistisch zugewiesen ist. So sind die biblischen Gebote auch zu lesen als apodiktische Feststellungen: „Du wirst nicht morden“.⁵⁵

Wenn heute das „Recht auf Leben“ von Kirchen verteidigt wird, dann in eben dem Zusammenhang, dass wer „Recht auf Leben“ sagt, zugleich bedenken muss, was er positiv dafür tut, dass dieses Recht gelebt wird. So kann die Auslegung des Gebotes lauten: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und beistehen in allen Nöten.“⁵⁶ Der Verweis auf den Gott, der zu fürchten und zu lieben ist, bestätigt dieses Gebot als Grund für ein Rechtsinstitut, denn gemeint ist damit ein Recht, das nicht von Menschen gesetzt werden kann, sondern als ein solches gegeben ist.

Christentum und Menschenrechte – gegenseitige Bestimmung

Schutz der Person – Einzigkeit der Person

In der Erklärung der Menschenrechte von 1948 geht es um das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der „Person“. Es geht um den Schutz des Menschen als Person, und was sein Person-Sein ausmacht. Menschenrechte erscheinen als Personen-Rechte. Auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist vom Person-Sein die Rede (Art. 2).

Es gibt hier keine Definition des Begriffs Person. Diese könnte dazu führen, Person so fassbar zu machen, dass sie verletzt werden kann. Nur in Beachtung dessen ist dann von Inhalten zu sprechen, an denen sich zeigt, was „Person“ heißt und was „Person-sein“ impliziert – und die zugleich grundlegend sind für die Verbindung mit der christlichen Tradition.

Philosophisch hat die Achtung der Person Immanuel Kant in die Formel gefasst: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in

55 Siehe zum Verständnis: Espeel, Urs (2011): *Erwachsene Nähe*. Stellvertretung nach Emmanuel Lévinas, S. 89–91.

56 Martin Luther: *Kleiner Katechismus*.

der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁵⁷ (1785, GMS).

Personen können nicht Mittel für einen Zweck sein, sondern Personen sind selbst Zweck – und so auch nicht der Zweck für andere, sondern sie sind in ihrer Person selbst Zweck – und nichts anderes. Personen sind selbst Zweck – nur sie sind gemeint, sie sind einzig, keinem Zweck unterworfen. In ihnen und mit ihnen erfüllt sich eine unverwechselbare einzigartige Geschichte.

Würde und Person-Sein

Damit ist zugleich gesagt, was „Menschenwürde“ heißt. So ist hier (mit der Präambel der UN-Erklärung) auch von der (angeborenen) Würde des Menschen zu sprechen. Personen tragen „Würde“ (Art 1 GG). Es gibt keine nähere Bestimmung dessen, was „Würde“ heißt und das ist entscheidend, sonst bestünde die Gefahr, einzelnen Menschen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, die Würde abzusprechen. Würde hat der Mensch, per se als Mensch, ohne weitere Bedingung und Kennzeichnung. So trifft dieser Begriff mit dem Person-Begriff zusammen.

Die christlichen Traditionen haben vom Menschen als Gottes Geschöpf gesprochen und dies gilt für jeden einzelnen Menschen.⁵⁸ Jeder Mensch ist von Gott gewollt. Darin sind die entscheidenden einsichtigen Sachverhalte enthalten: dass die Menschen alle gleich *und* einzig sind, keiner zum Mittel oder Zweck des anderen gemacht werden kann. Jeder Mensch ist ein Zweck. Das meint auch Gott-Ebenbildlichkeit: Gott schafft sich im Menschen einen einzigartigen Partner, der ihm insofern entspricht, und Gott geht mit ihm eine Geschichte ein.⁵⁹ Diese Geschichte selbst zielt auf nichts Weiteres. Und nichts weiter auch ist aus dieser Gott-Ebenbildlichkeit für den Menschen abzuleiten, obgleich dies vielfach geschehen ist – so Freiheit im Sinne von Selbständigkeit (auch gegenüber Gott) und Herrschaftsfreiheit gegenüber der „Natur“ als

57 Vgl. GMS, BA 66 (Akademie-Ausgabe Kant Werke IV, S. 429, 10–12).

58 Habermas, Jürgen (2001): Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

59 Vgl. den Hinweis bei Bielefeldt, Philosophie der Menschenrechte, 28, Anm. zu Wolfgang Vögele.

Kennzeichen der Menschenwürde.⁶⁰ Das geht über den zunächst angezeigten Sinn der Partnerschaft des Menschen für Gott hinaus. Dass der Mensch als „frei“ erscheinen muss, wenn er statt „Partner“ Gottes nicht Marionette sein soll, heißt nur, dass der Mensch insofern „frei“ ist, dass er versuchen kann, dieser Geschichte sein eigenes Wollen aufzuprägen oder auch ihr zu entkommen. So wird die Geschichte vom Sündenfall erzählt.

Die christliche Tradition kann hier Verstehenshilfe leisten und zeigen, was Einzigkeit bedeutet, wenn sie entfaltet, was „Geschöpf-Sein“ heißt. Der Mensch ist gewürdigt partnerschaftliches Geschöpf zu sein. Das macht jeden Menschen zu einer einzigartigen Person. Mit dieser biblischen Tradition bleibt jedenfalls festgehalten, dass „Würde“ per se allen Menschen zukommt und nicht von Menschen zuerkannt oder verliehen wird. Andere Religionen sind gleichermaßen gefragt, wie sie das, was Menschsein – unbedingt – bestimmt, verstehen und formulieren, um es in seiner Verbindung mit den Menschenrechten aufzuweisen.

Nicht Mittel zum Zweck, sondern einzig

Die Regel vom Eigenwert, von der Einzigkeit des Menschen betrifft sehr vieles – nicht nur das, was offensichtlich scheint. Es betrifft nicht zuletzt die menschliche Arbeit. Menschen sind mit ihrer Arbeit nicht auf einen Produktionsfaktor zu reduzieren. Art. 23 der UN-Erklärung fordert entsprechend „befriedigende Arbeitsbedingungen“ und eine „befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert“. Dieser arbeitende Mensch ist nicht nur Zweck für die Produktion.

Kein Mensch ist Mittel für Zwecke. Wie viele Menschen aber machen die gegenteilige Erfahrung? Hier sind viele Beispiele zu nennen, wo das sehr tief in unser Leben greift. Auch Kinder sind nur um ihrer selbst willen da und nicht weil sie vielleicht den Zweck erfüllen sollen, dass die Eltern ihr Lebensglück in Kindern suchen. So kann auch nicht von „Reproduktion“ gesprochen werden. Das hat z. B. Konsequenzen im Adoptionsverfahren.

60 Z. B. in der Behauptung, damit sei die Herrschaft des Menschen über die Natur gemeint. Vgl. den Hinweis auf einen evangelischen Konsens bei Schubert, Hartwig von (1991): *Evangelische Ethik und Biotechnologie*. Frankfurt/Main: Campus-Verlag (Gentechnologie, 29), S.124. Schubert selbst beschreibt diesen Topos kritisch, bezogen auf Gottes Geschichte mit den Menschen.

Der Schutz der Person gilt ihrer Einzigkeit (die ihre soziale Verbundenheit einschließt). Wo Menschen dieser Einzigkeit beraubt werden, ist ihr Recht Person zu sein zerstört, sie werden zu „Exemplaren“ einer Gattung. So bemerkt Theodor W. Adorno, dass „in den Lagern nicht mehr das Individuum starb, sondern das Exemplar“.⁶¹ So wurde der Mord wiederholbar gemacht.⁶²

Essentielle, inhaltliche Reichweite – Person – weitere Momente

Die Einzigkeit der Person ist nicht nur in der Nicht-Instrumentalisierung des Menschen erfasst, sondern es kommen weitere Momente dazu. Sie haben mit der Frage zu tun: was gehört zu uns, das selbst nicht als „Mittel zum Zweck“ dienen kann, sondern die Einzigkeit bewahrt.

Das betrifft z. B. das Recht, Vater und Mutter zu kennen. Mutter und Vater gehören zur Einzigkeit einer Person, ihrer unverwechselbaren Geschichte. „Vater und Mutter“ sind mehr als der biologische Ursprung, Mittel zum Zweck meiner Existenz, die durch andere Mittel ersetzt werden können. Vater und Mutter sind selbst einzig, Personen – und nicht Mittel zum Zweck.

Zweckfreiheit und Einzigkeit als Grundlogik für vieles – wir reden von all dem, was zu uns Menschen als Personen gehört.

Die UN-Deklaration der Menschenrechte geht auch in dieser Hinsicht inhaltlich weit.

Art. 16:

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

61 Adorno, Theodor Wiesengrund (1966): *Negative Dialektik*. Frankfurt: Suhrkamp, S. 353.

62 Siehe dazu: Espeel, Urs (2011): *Erwachsene Nähe*. Stellvertretung nach Emmanuel Lévinas, S. 90.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

Das Recht zu heiraten und eine Familie gründen. Ehe und Familie gehören offensichtlich zu unserem Menschsein in seiner jedem Menschen gegebenen Einzigkeit.

Familie ist mehr als eine Versorgungsgemeinschaft: sie ist eine Art erweiterte Person, wie eben auch „Ehe“. Dass es zum Menschsein gehört in der Zweiheit von „Frau und Mann“ zu leben, hat die biblische Tradition hervorgehoben. Die Frau wird als das einzigartige Gegenüber zum Mann geschaffen. Der Mensch existiert in der – je einzigen – Zweisamkeit, die in der ehelichen Lebensgemeinschaft eine entsprechende Gestalt findet. Die Ehe ist zweckfrei. Auch Kinder sind nicht der Zweck der Ehe, sondern Teil ihrer Einzigkeit und ihrer je einzigartigen Geschichte. Die Logik impliziert, dass es in der Ehe gleiche Rechte geben muss.

Hier könnten wir alle ausformulierten Menschenrechte weiter ausbuchstabieren und sie bis ins Recht hinein verfolgen, um diese Logik der Einzigkeit in ihrer ganzen inhaltlichen Reichweite zu sehen. Dies wird auch durch das bestätigt, was Religionsfreiheit bedeutet:

Religionsfreiheit

Zu den Menschenrechten gehört zentral – wie schon erwähnt – die Religionsfreiheit.

Art. 18: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen. (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948)

Nach christlichem Verständnis ist eben hier im Besonderen das Personsein des Menschen gewahrt. Wenn es denn in der Religion um ein Leben mit Gott geht, dann muss dies zweckfrei sein. Wenn Religion einen Zweck hätte, wären darin Menschen nicht frei für Gott, sondern fixiert auf diesen Zweck der Religion. Es gehört zur christlichen Glaubenserkenntnis, dass Gottes Gnade nicht zu verdienen ist.

So ist zu zeigen, was alles zu uns als Personen gehört und in unserer Einzigkeit bewahrt. Wenn dies als Menschenrecht geschützt wird, so wird ein gemeinsames Ethos geschützt. Dies ist offensichtlich durch die Rechte anderer

nicht eingeschränkt. So wird nicht ein abstrakter (nackter) Mensch geschützt, sondern eine menschliche Lebensform.

Anspruchsrechte – soziale Rechte

Die verschiedenen Fassungen der Menschenrechtserklärungen oder die Verfassungen einzelner Staaten enthalten etwa verglichen mit der UN-Erklärung viele Bestimmungen, die über den Schutz von Leben, Freiheit und Sicherheit der Person wie es scheint ausdrücklich hinausgehen. Aber es ist entscheidend zu sehen, wie alle diese Rechte mit dem Grundverständnis zusammenhängen und darin begründet sind. Art. 22 im Grundgesetz lautet:

„Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“

Art. 23: 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. ...

Art. 25: 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Auch diese Artikel betreffen das Recht Person zu sein. Sie zeigen wie dieses Recht mit inhaltlich bestimmten Rechten vermittelt ist, die gleichermaßen zu schützen sind.

Gibt es ein Menschenrecht auf Arbeit?⁶³

Wenn wir sagen, dass Menschenrechte schützen, was unser Mensch-Sein in seiner Einzigkeit ausmacht, dann müssen wir sagen können, inwiefern Arbeit zu uns als Personen gehört. Arbeit gehört zum Menschen (als Person),

63 Rehm, Johannes; Ulrich, Hans G. (Hg.) (2009): Menschenrecht auf Arbeit? Sozial-ethische Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer. Siehe darin besonders: Friedhelm Hengsbach.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

weil der Mensch in der Arbeit mit anderen Menschen zusammen, für andere und sich sorgen kann – ohne sich fundamental um seine Existenz sorgen zu müssen. Deshalb muss die Frucht seiner Arbeit ihm gehören. Deshalb kann Arbeit nicht nur Produktionsfaktor sein. Arbeit hat darin ihren Eigenwert. Die Arbeit gehört zu ihm, damit er auch durch Arbeit „für andere da sein kann“ (so ist jede Arbeit als „Beruf“ verstanden worden), ohne deshalb Mittel zum Zweck zu sein. In diesem Sinn gehört Arbeit zu unserem Person-Sein.

Immerhin gehört es zu den erklärten Aufgaben der politischen Gemeinschaft (Sozialstaat, Sozialstaatsklausel), alles zu tun, was Arbeitsplätze schafft. Es ist deutlich, dass hier (BRD) ein Anspruchsrecht gilt. Recht wird als Forderung immer Impulse gegen die Realität setzen. Recht drängt so immer auf die Praxis der Gerechtigkeit.

Recht durch Gerechtigkeit

Es geht damit um Recht, das durch die Praxis der Gerechtigkeit ausdrücklich, politisch gewollt realisiert wird. Es bedarf des Einsatzes von Gerechtigkeit. Es ist mit guten Gründen immer gesagt worden, Gerechtigkeit muss ins Recht gefasst werden. So sind wir mit den Menschenrechten auch auf dem Weg zu mehr „Gerechtigkeit“. Und wie es ein Freiheitsethos gibt, das mit den Menschenrechten verbunden ist, so gibt es auch ein Gerechtigkeitsethos. Gerechtigkeit ist darin bestimmt als das, was jedem Menschen als Person zukommt.

Wo dies fehlt, wird dann vor allem sichtbar, wenn Ungleichheit aufgrund von Ungerechtigkeit entsteht, nicht nur Unfreiheit, sondern Ungleichheit, und wenn die Gleichheit im Recht mit der ökonomischen Ungleichheit kollidiert.

Die UN-Erklärung enthält auch dazu Regeln. Sie spricht von Gerechtigkeit. So wenn sie fordert, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit geleistet werden soll. Dafür muss dann gesorgt werden.

Art. 23: Jeder hat das Recht auf „gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen“.

Was sind – so wird jeder fragen – gerechte Arbeitsbedingungen? Oder: was sind „faire“ Arbeitsbedingungen? Was kann hier „Gerechtigkeit“ heißen? Formal gesagt: Gerechtigkeit schafft Gleichheit unter den Bedingungen der Ungleichheit. Entscheidend ist auch hier, dass Gerechtigkeit ausgeübt wird, immer wieder braucht es den Einsatz dafür. Auch hier kann die christliche Tradition Verstehenshilfe leisten. Und auch hier ist klar, dass die christliche

Ethik selbst in der Kritik steht, ob sie das deutlich genug gemacht hat, was in ihrer Tradition gegeben ist. Wie sieht denn ihr Gerechtigkeitsethos aus?

Zum Schluss

Rechte sind nur sinnvoll, wenn sie aufgerufen werden können. Sie müssen sichtbar und insofern institutionalisiert sein. In der UN-Deklaration wird in der Präambel gesagt, dass „es notwendig ist, die Menschenrechte durch die ‚Herrschaft des Rechtes‘ zu schützen“. Menschenrechte müssen einklagbar sein, sie bleiben sonst ein moralischer Appell. Die Einklagbarkeit setzt ihre Artikulation und Institutionalisierung voraus. In der UN-Deklaration sind eine ganze Reihe von Bestimmungen darauf bezogen – das heißt: Menschenrechte sind – wie angezeigt – als Bürgerrechte einzurichten.

Art. 28: Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Die Institutionalisierung von Recht – auch über die nationalen Rechtsordnungen hinaus – verweist noch einmal auf die Grundlogik von „Menschenrecht“, die auch im Begriff der „Institution“ festgehalten ist, der besagt, dass zwischen den Menschen unabdingbar ein Rechts-Verhältnis gesetzt ist.

In der biblischen Tradition ist zentral davon die Rede, dass alles auf die Institution ankommt, einen Zustand der Rechtlosigkeit für niemanden geben kann. Wo Recht ausgerechnet von denen missachtet und verletzt wird, die Gerechtigkeit auszuüben haben, muss eben die Geltung dieser unabdingbaren Institution präsent werden. Dafür muss Gott selbst eintreten – und nur er kann dafür eintreten, weil es keine Instanz (auch keine Moral) geben kann und darf, die über dem Recht stünde; jede Instanz ist bestenfalls mit dem Recht auf gleicher Ebene. Dafür steht Gott ein. Die Missachtung des Rechts von denen, die für Recht verantwortlich sind, lässt die „Gründe des Erdreichs“ wanken, hören wir in dem biblischen Psalm (82), von dem Martin Buber gesagt hat, es ist der Psalm „unserer Zeit“.⁶⁴

64 Buber, Martin (1994): Recht und Unrecht. Deutung einiger Psalmen. Gerlingen: Gütersloher Verlagshaus Schneider.

Menschenrechte und die Praxis der Gerechtigkeit

- 82,1 Ein Harfenlied Assafs.
Gott steht in der Gottesgemeinde,
im Ring der Gottwesen hält er Gericht.
- 2 »Bis wann wollt ihr richten falsch,
das Antlitz der Frevler erheben!«
/Empor!/
3 »Für den Schwachen, die Waise rechet,
bewahrheitet den Gebeugten, den Armen,
4 den Schwachen, Dürftigen lasset entrinnen,
rettet aus der Hand der Frevler!«
5 Sie erkennen nicht, habens nicht acht,
in Verfinstrung gehn sie einher.
Alle Gründe des Erdreichs wanken:
6 »Selber ich hatte gesprochen:
'Götter seid ihr,
Söhne des Höchsten ihr alle!' –
7 jedoch wie Menschen müsset ihr sterben,
wie irgendeiner der Fürsten fallen.«
8 Erhebe dich, Gott,
richte das Erdreich!
Denn du bists, der zu eigen hat
die Weltstämme alle.⁶⁵

Von den Ungerechten wird gesagt „sie erkennen nicht“, das heißt: „sie nehmen den anderen nicht wahr“. Dieses Wahrnehmen, das Erkennen des Anderen aber ist der Brennpunkt praktizierter Gerechtigkeit. Und diese ist von denen auszuüben, denen der Andere zugewiesen ist. Gerechtigkeit ist die Tugend derer, denen es anvertraut ist, für andere zu handeln. Dieser Psalm ist der Psalm eines unabdingbaren Gerechtigkeitsethos, das – zugleich mit dem Freiheitsethos – die Menschenrechte wahr.

65 Buber, Martin; Rosenzweig, Franz (1976; 2009). Die Schrift.

Autoren- und Herausgeberverzeichnis

PETRA BENDEL, Privatdozentin Dr. phil., Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Regionenforschung

Anschrift: Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen

E-Mail: petra.bendel@ze.uni-erlangen.de

ANDREAS FREWER, Universitätsprofessor Dr. med., Inhaber der Professur für Ethik in der Medizin

Anschrift: Glückstr. 10, 91054 Erlangen

E-Mail: andreas.frewer@fau.de

MARKUS KRAJEWSKI, Universitätsprofessor Dr. jur., Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht

Anschrift: Schillerstr. 1, 91054 Erlangen

E-Mail: markus.krajewski@fau.de

KARL MÖSENER, Universitätsprofessor Dr. phil., Inhaber des Lehrstuhls für Kunstgeschichte

Anschrift: Schlossgarten 1 – Orangerie, 91054 Erlangen

E-Mail: karl.moeseneder@fau.de

HANS G. ULRICH, Universitätsprofessor Dr. theol., ehem. Inhaber des Lehrstuhls für Systematische Theologie II/Ethik

Anschrift: Kochstr. 6, 91054 Erlangen

E-Mail: hansg.ulrich@t-online.de

Im Rahmen der ERLANGER UNIVERSITÄTSTAGE sind bisher erschienen:

Band	Titel	ISBN	Preis
1986	Über den Schmerz. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe B, Bd. 18)	3-922135-52-8	10,50 €
1988	Identität. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe B, Bd. 20)	3-922135-59-5	10,50 €
1989	Sprache. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 54)	3-922135-68-4	10,50 €
1990	Zeit. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 94)	3-922135-76-5	11,00 €
1991	Über das Glück. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 64)	3-922135-81-1	11,00 €
1992	Natur. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe B, Bd. 23)	3-922135-95-1	11,00 €
1994	Altern und Alter. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 71)	3-930357-03-8	11,00 €
1995	Über den Zufall. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 75)	3-930357-09-7	11,00 €
1996	Die Würde des Menschen. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 80)	3-930357-20-8	11,00 €
1997	Gerechtigkeit. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 86)	3-930357-27-5	11,00 €
1998	Wertwandel und neue Subjektivität. Hrsg. v. H. Kößler (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 91)	3-930357-35-6	11,00 €
1999	Über das Experiment. Hrsg. v. G. Wanke (Erlanger Forschungen, Reihe B, Bd. 25)	3-930357-36-4	11,00 €
2000	Über die Macht. Hrsg. v. G. Wanke (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 96)	3-930357-45-3	12,00 €
2001	Über das Verhältnis der Geschlechter. Hrsg. v. G. Wanke (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 100)	3-930357-49-6	12,00 €

Band	Titel	ISBN	Preis
2002	Über die Folgen der Einheit. Hrsg. v. G. Wanke (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 104)	3-930357-57-7	12,00 €
2003	Über das Verhältnis von Kultur und Religion. Hrsg. v. G. Wanke (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 106)	3-930357-63-1	12,00 €
2004	Über die Grenzen von Wissenschaft und Forschung. Hrsg. v. G. Wanke (Erlanger Forschungen, Reihe B, Bd. 28)	3-930357-68-2	12,00 €
2005	Was Du ererbt von Deinen Vätern hast ... - Erbe, Erben, Vererben. Hrsg. v. H. Neuhaus (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 112)	3-930357-79-8	12,00 €
2006	Lauter Anfänge. Hrsg. v. H. Neuhaus (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 117)	3-930357-89-5	12,00 €
2007	Wasser. Hrsg. v. H. Neuhaus (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 119)	3-930357-98-7	12,00 €
2009	Licht. Hrsg. v. H. Neuhaus (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 120)	3-930357-95-6	12,00 €
2010 2011	Klimawandel. Mediengesellschaft. Hrsg. von Karl Möseneder (Erlanger Forschungen, Reihe A, Bd. 124/125)	3-941871-07-6	14,00 €

Bestellungen erbeten an:

FAU University Press

Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Tel.: 09131/85-22161, Fax: 09131/85-29309

E-Mail: fau.upr@bib.uni-erlangen.de